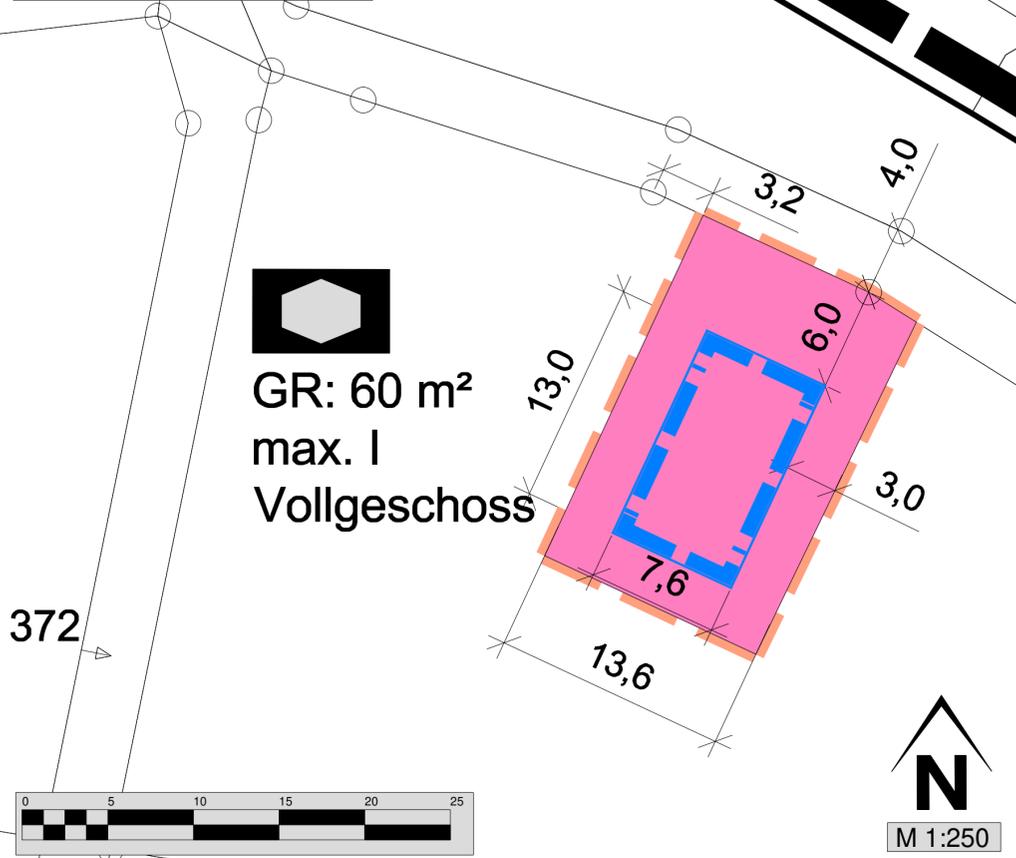


Übersicht des gesamten Geltungsbereich



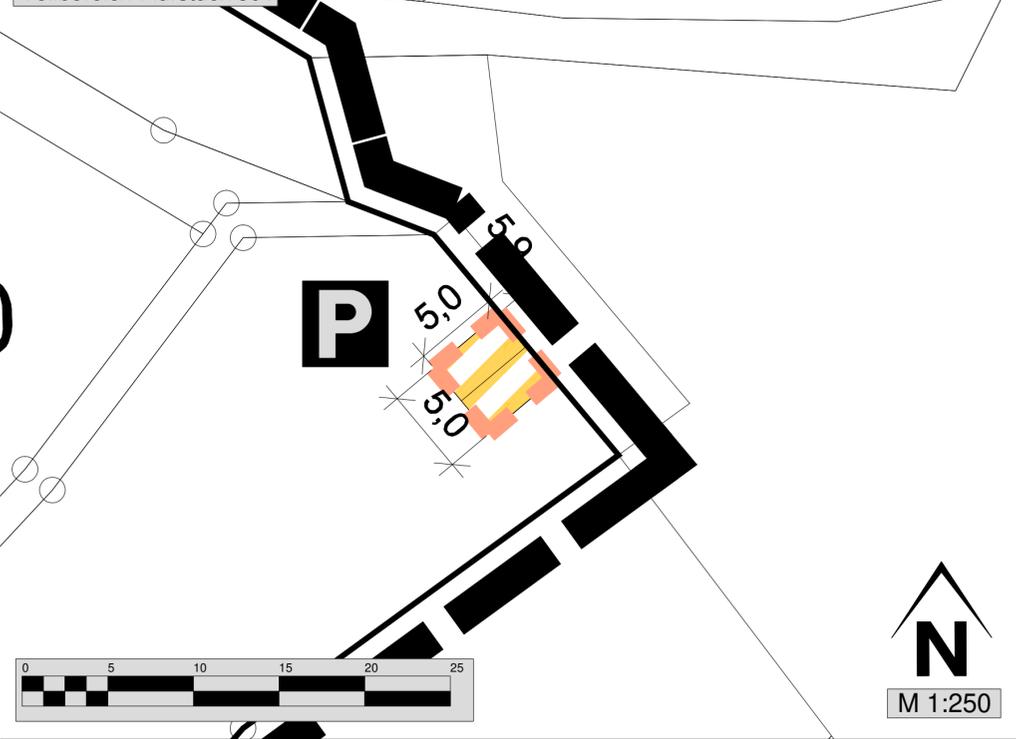
Teilbereich Flurstücke 390 und 391



Teilbereich Flurstück 348



Teilbereich Flurstück 391



Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

- Beschluss des Gemeinderates Bodenheim zur Durchführung der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Kapelle“ gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB am 20.03.2018.
- Beschluss öffentlich bekannt gemacht im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Bodenheim am 21.12.2018.

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB vom 21.12.2018 bis 27.12.2018.

Öffentliche Auslegung

- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 (2) BauGB mit der Planzeichnung und der Begründung für die Dauer von 1 Monat vom 28.12.2018 bis einschließlich 29.01.2019, nach ortsüblicher Bekanntmachung im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Bodenheim vom 21.12.2018.
- Die Beschlussfassung über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung erfolgte am 08.04.2019.

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Einholung der Stellungnahmen der betroffenen Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 (2) BauGB und Information über die Öffentliche Auslegung mit Schreiben vom 27.12.2018.
- Die Beschlussfassung über das Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB erfolgte am 08.04.2019.

Satzungsbeschluss

Gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 88 LBauO und § 24 GemO hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bodenheim am 08.04.2019 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bodenheim, den

(Thomas Becker-Theilig, Ortsbürgermeister) (Siegel)

Ausfertigungsvermerk

Die Bebauungsplanung wird hiermit ausgefertigt. Es wird bezeugt, dass der textliche und der zeichnerische Inhalt der Urkunde mit dem Willen der Ortsgemeinde Bodenheim als Rechtssetzungsberechtigte übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Umstände beachtet worden sind.

Bodenheim, den

(Thomas Becker-Theilig, Ortsbürgermeister) (Siegel)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses / Inkraftsetzung

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und damit Eintreten der Rechtskraft der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Kapelle“ am

Bodenheim, den

(Thomas Becker-Theilig, Ortsbürgermeister) (Siegel)

Legende

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR: 60 m² maximal zulässige Grundfläche

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

4. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Zweckbestimmung: Natur-KiTa

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Parken

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

12. Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

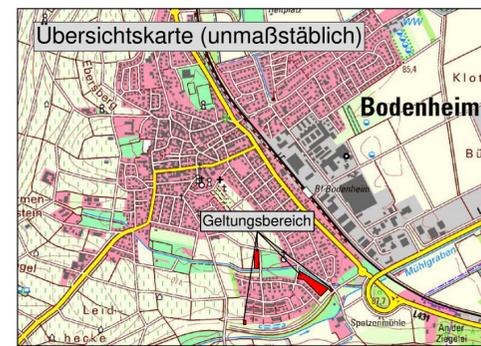
15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplans "Kapelle"

Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der gegenständlichen 4. Änderung des Bebauungsplans "Kapelle"

Weitere Signaturen

Maßzahlen (Angabe in Meter)



Amtliches Liegenschaftskataster: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2018>

Planungsträger

Ortsgemeinde Bodenheim
Rathausstr. 1
55294 Bodenheim

Verbandsgemeinde Bodenheim

4. Änderung des Bebauungsplans "Kapelle"
Satzung

Bearbeitung	Datum	Zeichen
bearbeitet	09.04.2019	SE
gezeichnet	07.12.2018	SE
geprüft	09.04.2019	DP
Maßstab:	1:1000 / 1:2500 / 1:250	
Projekt Nr.:	1671/18	

DÖRHÖFER & PARTNER



BEBAUUNGSPLAN `KAPELLE 4. ÄNDERUNG` Ortsgemeinde Bodenheim

SATZUNGSTEXT UND BEGRÜNDUNG

Stand: 09.04.2019



DÖRHÖFER & PARTNER

INGENIEURE - LANDSCHAFTSARCHITEKTEN - RAUM- UND UMWELTPLANER

Jugenheimerstraße 22, 55270 Engelstadt

Telefon: 06130 / 91969-0, Fax: 06130 / 91969-18

e-mail: info@doerhoefer-planung.de

internet: www.doerhoefer-planung.de

INHALTSVERZEICHNIS

I.	RECHTSGRUNDLAGEN	3
II.	SATZUNGSTEXT	4
III.	BEGRÜNDUNG	7
1	Veranlassung sowie Ziele und Zwecke der Planaufstellung.....	7
2	Beschreibung des Geltungsbereiches.....	8
3	Planungsrelevante Vorgaben/Rahmenbedingungen.....	9
3.1	Einfügen in die räumliche Gesamtplanung/Übergeordnete Planungen	9
3.2	Schutzgebiete	10
3.3	Informationen zum Untergrund (Boden/Baugrund etc.), zu Altlasten/Alttablagerungen	11
4	Städtebauliches Konzept der Natur-KiTa	11
5	Alternativenprüfung für die Natur-KiTa	13
6	Erschließung.....	18
7	Begründung der Änderungen	19
7.1	Fläche für den Gemeinbedarf.....	19
7.2	Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Parken“	19
7.3	Flächen für die Landwirtschaft	19
8	Berücksichtigung der Belange von Umwelt- und Naturschutz.....	20
9	Umsetzung der Planung.....	21
9.1	Eigentumsverhältnisse	21
9.2	Bodenordnung	21
9.3	Kosten, Finanzierung	21

Anlagenverzeichnis:

- **Anlage 1: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

VIRIDITAS (2018): Bebauungsplan „Kapelle, 4. Änderung“ Ortsgemeinde Bodenheim am Rhein Artenschutzrechtliche Prüfung vom 20.09.2018. Weiler.

I. RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)** in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)
- **Planzeichenverordnung (PlanzV – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts)** vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
- **Landesnaturschutzgesetz ((Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft – LNatSchG)** vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283f.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**, neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
- **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten)** vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
- **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
- **Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)** vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
- **Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG)** vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes –** vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
- **Landeswassergesetz (LWG) – Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz –** in der Fassung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55, 57)
- **Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)** in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)
- **Landesnachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz (LNRG)** in der Fassung vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209).

II. SATZUNGSTEXT

zur (vereinfachten) 4. Änderung des Bebauungsplanes 'Kapelle' der Ortsgemeinde Bodenheim gemäß § 1 Abs. 8 BauGB vom

Der Ortsgemeinderat von Bodenheim hat in seiner Sitzung vom 08.04.2019 aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in seiner aktuellen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes '**Kapelle, 4. Änderung**' werden wie nachstehend erläutert geändert.

1. Plangebiet / Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der gegenständlichen 4. Änderung umfasst auf Flur 50 die Flurstücke 348, 390 (teilweise), 391 (teilweise), 398 und 399.

In Ergänzung der zeichnerischen Festsetzungen in der Planzeichnung wird folgendes textlich festgesetzt:

2. Festsetzungen

2.1 Änderung der planungsrechtlichen Festsetzung auf dem Flurstück 390

Ein Teilbereich der bisher als

Öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Innerörtlicher Grünzug“

festgesetzten Fläche wird als

Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Naturpädagogischer Kindergarten und Parkanlage“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

festgesetzt.

Zulässig ist die Errichtung einer maximal 60 m² großen, eingeschossigen Schutzbehausung (Blockhütte, Bauwagen, o.ä.) innerhalb der gemäß § 23 BauNVO zeichnerisch festgesetzten Baugrenze, die Verlegung der erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Nutzung des Geländes für eine naturpädagogische Erziehung.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 wird festgesetzt, dass die Natur-Kita bis zur dauerhaften Auflösung der Natur-Kindertagesstätte-Gruppe zulässig ist. Als Folgenutzung wird eine *Öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Innerörtlicher Grünzug“* festgesetzt.

2.2 Änderung der planungsrechtlichen Festsetzung auf dem Flurstück 391

Eine 25 m² große Teilfläche der bisher als

Öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Innerörtlicher Grünzug“

festgesetzten Fläche wird als

Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Parken“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

festgesetzt.

Zulässig ist die Errichtung von zwei Stellplätzen in wassergebundener Bauweise. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 wird festgesetzt, dass die Stellplätze bis zur dauerhaften Auflösung der Natur-Kindertagesstätte-Gruppe zulässig sind. Als Folgenutzung wird eine *Öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Innerörtlicher Grünzug“* festgesetzt.

2.3 Änderung der planungsrechtlichen Festsetzung auf dem Flurstück 348

Die bisher als

Öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“

festgesetzte Fläche wird gemäß den zeichnerischen Festsetzungen als

Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Parken“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB sowie als Öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 (Zweckbestimmung Ortsrandeingrünung)

festgesetzt.

2.4 Änderung der planungsrechtlichen Festsetzung auf den Flurstücken 398 und 399

Die bisher als

Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB – Sukzessions- und Retentionsflächen

festgesetzten Flächen werden als ***Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18*** festgesetzt.

3. Artenschutzrechtliche Hinweise

- Die Rodung der Gehölze hat außerhalb der Vogelbrutzeit in der gesetzlich zulässigen Frist (01.10- 28./29.02. des Folgejahres) zu erfolgen.
- Die Gras-Kraut-Bestände sind ebenfalls außerhalb der Vogelbrutzeit zu beseitigen, um die Schädigung eventueller Freibrüter-Bruten mit Sicherheit ausschließen zu können.
- Um eine Betroffenheit von streng geschützten Fledermausarten auszuschließen, ist auf eine nächtliche Beleuchtung zu verzichten.

4. Wasserrechtliche Hinweise

- Das Gewässerumfeld ist gemäß Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz so weit als möglich naturnah zu unterhalten. Einfriedungen entlang des Gewässers sind nicht erlaubt.

§ 2

Der Bebauungsplan 'Kapelle, 4. Änderung', bestehend aus der Planzeichnung, dem vorliegenden Satzungstext und der Begründung, stimmt in allen ihren Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates der Ortsgemeinde Bodenheim überein. Das für das Bauleitplanverfahren gesetzlich vorgeschriebene Verfahren wurde eingehalten.

Der Bebauungsplan 'Kapelle, 4. Änderung' wird hiermit ausgefertigt.

Bodenheim, den

.....

(Unterschrift Becker-Theilig, Ortsbürgermeister)

Dienstsiegel

§ 3

Der Bebauungsplan 'Kapelle, 4. Änderung' tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bodenheim, den

.....

(Unterschrift Becker-Theilig, Ortsbürgermeister)

Dienstsiegel

III. BEGRÜNDUNG

1 Veranlassung sowie Ziele und Zwecke der Planaufstellung

Zur Wahrung der kommunalen Pflicht zur Sicherstellung ausreichender KiTa-Betreuungsplätze hat die Gemeinde Bodenheim in seinen Gremien im Jahre 2017 dem KiTa-Standort-Konzept mit dem Neubau von zwei neuen KiTas an zwei neuen Standorten (im Gewerbegebiet „Bürgel“ und am „Leidheckenweg“), der baulichen Erweiterung zweier bestehender KiTas („Schatzkiste“ und „Wühlmäuse“) sowie der Errichtung einer Naturkindergarten-Gruppe einstimmig zugestimmt. Durch die geplante Verteilung der KiTa-Einrichtungen soll sich auch eine sinnvolle gleichmäßige räumliche Anordnung über das gesamte Gemeindegebiet ergeben. Die zeitnahe Realisierung der Natur-Kinder-Gruppe ist wichtiger „Pfeiler“ des Gesamt-Konzeptes zur gesetzlichen Sicherstellung der örtlichen KiTa-Betreuung.

Im Vorfeld wurde ein Standortvergleich sechs potentieller Standorte für eine Nutzung als naturpädagogischer Kindertagesstätte-Standort durchgeführt. Im Ergebnis weist die Fläche im sogenannten „Traumgarten“ die vergleichsweise beste Eignung als Standort für eine Natur-KiTa auf (siehe Kapitel 5). Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des seit 22.12.2000 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Kapelle“.

Der Rat der Ortsgemeinde Bodenheim hat daher am 20.03.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans „Kapelle“ gefasst. Mit der gegenständlichen 4. Änderung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung einer Natur-KiTa sowie die beiden dafür erforderlichen Stellplätze geschaffen werden. Darüber hinaus werden auf Grund fehlender Flächenverfügbarkeit zwei Flurstücke als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt sowie eine Umwidmung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielen“ vorgenommen. Die Lage der einzelnen Änderungsflächen ist Gegenstand der nachstehenden Abbildung.



Abbildung 1: Orthofoto mit Abgrenzung des Geltungsbereiches (Abbildung unmaßstäblich, Quelle des Luftbildes: ©GeoBasis-DE/LVermGeoRP (2018), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>)

Da der Bebauungsplan eine Maßnahme der Innenentwicklung planungsrechtlich sichern soll, kann er als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Die dazu erforderlichen Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB sind gewährleistet, da

- gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB die zulässige Grundfläche unter 20.000 qm liegt,
- gemäß § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen,
- gemäß § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzweck von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und von Europäischen Vogelschutzgebieten) oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 28.12.2018 bis einschließlich 28.01.2019. Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 27.12.2018 bis einschließlich zum 28.01.2019. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und in die Abwägung am 08.04.2019 eingestellt. Folgende redaktionellen Änderungen wurden berücksichtigt:

- Auf Anregung der Kreisverwaltung wurden artenschutzrechtliche Hinweise in den Satzungstext aufgenommen sowie das bedingte Baurecht für die beiden Stellplatzflächen festgesetzt.
- Auf Anregung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, wurden wasserrechtliche Hinweise in den Satzungstext aufgenommen.
- Die Stellungnahme der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH wurde in das Kapitel „Erschließung“ integriert.

2 Beschreibung des Geltungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich der gegenständlichen 4. Änderung umfasst auf Flur 50 nachstehende Flurstücke:

Flurstück	Größe	Nutzung	Festsetzung rechtskräftig	Festsetzung geplant
Flurstück 348	218 m ²	Öffentliche Grünfläche	Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Spielplatz	Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Parken“ (ca. 16 m ²) sowie Öffentliche Grünfläche (ca. 200 m ²)
Flurstück 390 (anteilig)	300 m ²	Parkanlage „Traumgarten“	Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung „Innerörtlicher Grünzug“	Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Natur-Kita“
Flurstück 391 (anteilig)	25 m ²	Teilbefestigte Randfläche		Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Parken“
Flurstücke 398 und 399	1.916 m ²	Weinbau	Naturnaher Weinbau, Sukzessionsfläche als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	Fläche für die Landwirtschaft

Tabelle 1: Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches, Realnutzung sowie bestehende und beabsichtigte Bodennutzung

Die Fläche des geplanten Natur-KiTa Standortes stellt sich als gehölzreiche Grünfläche dar, die durch Mulchrasen und Graswege durchzogen und im Norden durch das Gewässer III. Ordnung mit der Bezeichnung Kapellengraben begrenzt wird. Die Fläche ist als innerörtliche Grünfläche von Bedeutung und wird rege von Spaziergängern genutzt. Auf der Fläche befinden sich zudem ein von der Spielleitplanung Bodenheim initiiertes Baumhaus sowie eine vom NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V. hergestellte Kräuterschnecke.

3 Planungsrelevante Vorgaben/Rahmenbedingungen

3.1 Einfügen in die räumliche Gesamtplanung/Übergeordnete Planungen

Regionalplanung (Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014):

Regionalplanerische Zielsetzungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Flächennutzungsplanung:

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan sind der Standort für die Natur-KiTa sowie deren Stellplätze als auch die Flurstücke 398 und 399 (Flur 50) als Öffentliche Grünfläche dargestellt. Das Flurstück 348 (Flur 50) ist als Wohnbaufläche dargestellt.

Bebauungsplanung:

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des seit 22.12.2000 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Kapelle“. Dieser Bebauungsplan setzt im Bereich des geplanten Natur-KiTa-Standortes sowie der dazugehörigen geplanten Stellplätze eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wohnungsferne Gärten“ fest. Im Rahmen der seit 14.02.2003 rechtskräftigen 1. Änderung wurde die Flächen als Öffentliche Grünflächen und dem Zusatz „Innerörtlicher Grünzug“ festgesetzt.

Das Flurstück 348 (Flur 50) ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt.

Die Flurstücke 398 und 399 (Flur 50) sind im rechtskräftigen Bebauungsplan als Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Dort sollte eine extensive bzw. ein naturnaher Weinbau praktiziert werden.



Abbildung 2: Auszug aus der Planzeichnung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Kapelle“ mit Abgrenzung des für den Standort der Natur-KiTa vorgesehenen Flurstückes 390 (linke Abb., rote Strichlinie) und des Flurstückes 348 (rechte Abb., rote Strichlinie)

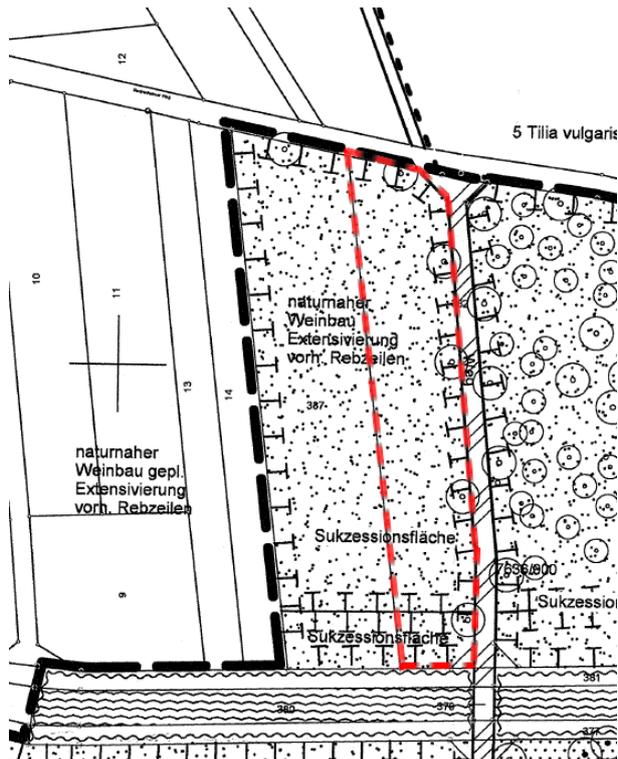


Abbildung 3: Auszug aus der Planzeichnung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Kapelle“ mit Abgrenzung der Flurstücke 398 und 399 (rote Strichlinie)

3.2 Schutzgebiete

Das Plangebiet berührt keine Schutzgebiete wasser-, denkmal- oder naturschutzrechtlicher Art.

- **NATURA2000-Gebiete:** nächstgelegenes FFH-Gebiet „Oberrhein von Worms bis Mainz“ (DE-6116-304) ca. 2,0 km östlich, entfernungsbedingt können Auswirkungen ausgeschlossen werden.
- **Schutzgebiete/-objekte nach Naturschutzrecht:** Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Rheinhesisches Rheingebiet“. Auf Grund der Lage innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist der Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 2 der RVO jedoch nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.
- **Schutzgebiete nach Wasserrecht:** Keine Trinkwasser-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiete vorhanden.
Die zeichnerisch festgesetzte Baugrenze befindet sich außerhalb des 10 m Bereiches des Kapellengrabens (Gewässer III. Ordnung).
- **Biotopkartierung Rheinland-Pfalz:** Keine gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope, biotopkartierten Flächen und schutzwürdige Biotope dargestellt. Geltungsbereich befindet sich außerhalb des Suchraums.

3.3 Informationen zum Untergrund (Boden/Baugrund etc.), zu Altlasten/Altablagerungen

- **Baugrund/Boden**

Spezielle Erkenntnisse zum Baugrund sind nicht bekannt. Generell sollten die Anforderungen an den Baugrund der

- DIN 1054 (Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau),
- DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke) und
- DIN 4124 (Baugruben und Gräben - Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten) sowie

die Vorgaben zur Geotechnik der DIN EN 1997-1 und -2 (Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 1: Allgemeine Regeln und Teil 2: Erkundung und Untersuchung des Baugrunds) beachtet werden.

- **Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen**

Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen sind für das Gebiet des Geltungsbereiches nicht bekannt.

- **Radon**

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem ein erhöhtes (40 bis 100 kBq/m³) mit lokal hohem (> 100 kBq/m³) Radonpotential in und über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Da gemäß des städtebaulichen Konzeptes der Natur-KiTa lediglich eine Schutzbehausung in einfacher Bauausführung (Punkt- oder Streifenfundament) ohne dauerhafte Aufenthaltsmöglichkeit der Kinder und Erzieherinnen vorgesehen ist, ist die Thematik von untergeordneter Bedeutung.

4 Städtebauliches Konzept der Natur-KiTa

Der Naturkindergarten soll ganzjährig montags bis freitags von 7:15 bis 14:00 Uhr geöffnet sein. In der Naturgruppe sollen zwei Erzieher/innen in Vollzeit (mit Leitungsfunktion) und ein/e Erzieher/in in Teilzeit beschäftigt werden. Die Gruppe ist täglich mit zwei pädagogischen Fachkräften besetzt. Die Naturkindergartengruppe besteht aus maximal 20 Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren.

Grundsätzlich finden sämtliche Aktivitäten bei jedem Wetter im Freien statt. Die Naturflächen in der unmittelbaren Umgebung bilden die „Gruppenräume“. Hinter dieser Art der Kinderbetreuung steht ein pädagogisches Konzept, das die Natur als Spiel- und Lernraum ansieht. Dort finden die Kinder ausreichend natürliche Spielmaterialien und Spielmöglichkeiten. Im Laufe des Kindergartenjahres werden verschiedene Plätze in der Umgebung aufgesucht, die mit ihren Eigenarten Möglichkeiten dazu bieten, spielerisch die Natur zu entdecken.

Als bauliche Anlage ist lediglich eine Schutzbehausung (Blockhütte, Bauwagen, o.ä.) vorgesehen, die Schutz bei sehr ungünstigen und gefährdenden Wetterverhältnissen bietet, zur Aufbewahrung der Materialien dient und Kleingruppenangebote in der Bring- und Abholzeit ermöglicht. Die Innenfläche der Schutzbehausung soll ca. 40 m² aufweisen und über eine kleine Teeküche, zwei Toiletten (1x Kinder / 1x Erzieher) sowie eine Heizung für die Wintermonate verfügen. Darüber hinaus soll ein ca. 20 m² großes Vordach z.B. zur vorübergehenden Abstellung der Schlammschuhe und Bollerwagen aufweisen, so dass die Grundfläche insgesamt 60 m² aufweist.



Abbildung 4: Vorentwurfsplanung

5 Alternativenprüfung für die Natur-KiTa

In der Ortsgemeinde Bodenheim stehen derzeit fünf Kindergärten/Kindertagesstätten zur Verfügung, deren Lage im Raum der nachstehenden Abbildung zu entnehmen ist:

- Kommunale Kindertagesstätte „Wühlmäuse“, Am Dollesplatz
- Kommunale Kindertagesstätte „Spatzennest“, Setzerweg
- Kath. Kindertagesstätte „St. Alban“, Kapellenstraße
- Kommunale Kindertagesstätte „Schatzkiste“, Am Kuemmerling
- Temporäre KiTa in Modulbauweise „Am Mühlbach“
- Kommunale Kindertagesstätte „Mühlbachstörche“ (ab ca. 15.10.2018)
- Leidheckenweg (Eröffnung voraussichtlich 2019)



Abbildung 5: Standorte der bestehenden und geplanten Kindergärten/Kindertagesstätten in der Ortsgemeinde Bodenheim (gelbe Punkte, Abbildung unmaßstäblich, Quelle des Luftbildes: ©GeoBasis-DE/LVermGeoRP (2018), dl-de/by-2-0, <http://www.lverm-geo.rlp.de>))

Die Natur in der unmittelbaren Umgebung des Standortes bildet die „Gruppenräume“ und nimmt daher einen besonderen Stellenwert bei der Standortwahl ein. Dementsprechend sind gewisse Mindestanforderungen zur Umsetzung des naturraumpädagogischen Konzeptes erforderlich. Das Gelände, das von den Kindern bespielt werden soll, sollte die Möglichkeit bieten, den einzelnen Bildungsbereichen gerecht zu werden. Dazu sollte die Fläche einen abwechslungsreichen Charakter bieten und möglichst naturbelassen und nicht fremdgenutzt (öffentlicher Spielplatz, Sportplatz, etc.) sein. Die Fläche sollte

keinen „Inselcharakter“ aufweisen und nicht asphaltiert oder gepflastert sein; der Naturraum soll vielfältige Anreize zum Erforschen, Entdecken, Gestalten und Bewegen bieten. Darüber hinaus wird auch eine gleichmäßige räumliche Verteilung der Kindertagesstätten im Ortsgemeindegebiet angestrebt. Als Arbeitsgrundlage wird hierzu insbesondere auf das von der Gemeinde beschlossene KiTa-Standort-Konzept verwiesen.

Für einen geeigneten Standort sind insbesondere die nachstehenden Auswahlkriterien maßgeblich:

- Gesicherte Erschließung
- Immissionsarme Standorte
- Räumliche Nähe zu Wohnbauflächen mit hohem Anteil junger Familien
- Mindestanforderungen zur Umsetzung des naturraumpädagogischen Konzeptes
- Naturschutzfachliche Eignung
- Flächenverfügbarkeit
- Baugenehmigungsfähige Eignung gemäß BauGB

Im Vorfeld wurden nachstehende Standorte – deren Flächenverfügbarkeit gesichert ist – auf Ihre Eignung geprüft (siehe Abbildung 6):

- Schrebergartenflächen am Dollespark (Flur 15, Flurstücke 318 und 319)
- Rheinallee (Flur 6, Flurstück 414)
- Pappelwäldchen (Flur 7, Flurstück 22/18)
- Tennisplätze (Flur 7, Flurstück 22/6)
- Traumgarten (Flur 50, Flurstück 390)
- Klara-Meyer-Str. (Flur 50, Flurstück 535)

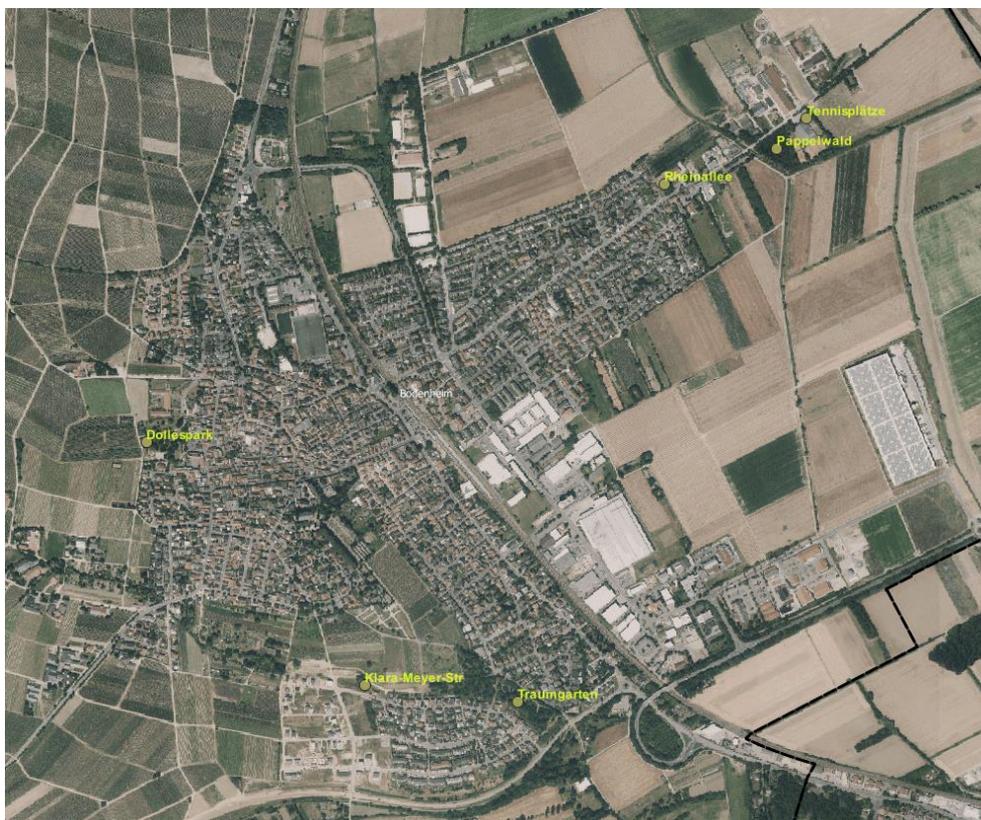


Abbildung 6: Übersicht der geprüften Standorte (grüne Punkte, (Abbildung unmaßstäblich, Quelle des Luftbildes: ©GeoBasis-DE/LVermGeoRP (2018), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>)

Nachstehend werden die einzelnen Standorte beschrieben und bewertet, ein übergreifender Standortvergleich ist Gegenstand der letzten Tabelle. Die Bewertung erfolgt im Ampelprinzip (grün = gute Eignung, orange = mittlere Eignung; rot = schlechte Eignung).

<u>Dollespark (Flur 15, Flurstücke 318 und 319)</u>	
Kriterien	
Größe:	1.912 m ²
Kurzcharakteristik	ehem. Schrebergärten
Erschließung:	Verkehrliche Erschließung und Andienung über Parkplatz am Rathaus, jedoch Fahrten durch den Ortskern erforderlich, daher eine mittlere Eignung Medienseitige Erschließung mit vergleichsweise geringem Aufwand gegeben
Immissionen:	Westlich angrenzend befinden sich weinbaulich genutzte Flächen, mit Verdriftungen von Pflanzenschutzmitteln ist zu rechnen, daher keine Eignung (so auch vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung bestätigt)
Räumliche Nähe zu Wohngebieten:	teilweise gegeben, jedoch am westlichen Ortsrand
Erfüllung der Anforderungen des naturpädagogischen Konzeptes:	Auf Grund der Flächengröße, der angrenzenden Landwirtschaft im Westen bzw. Siedlung im Osten, der fehlenden Naturnähe sowie der Fremdnutzung des angrenzenden Dollespark ist die Erfüllung der Anforderungen des naturpädagogischen Konzeptes nur in untergeordnetem Maße gegeben. Darüber hinaus ist der Baumbestand abgängig und zur Fällung vorgesehen, so dass die Fläche zukünftig nicht beschattet sein wird.
Naturschutzfachliche Konflikte:	keine Konflikte zu erwarten

<u>Rheinallee (Flur 6, Flurstück 414)</u>	
Kriterien	
Größe:	1.515 m ²
Kurzcharakteristik	Wiese und Gehölz in unmittelbarer Nähe zur Rheinallee, gewerblicher und ackerbaulicher Nutzung
Erschließung:	Verkehrliche Erschließung und Andienung über Rheinallee Medienseitige Erschließung mit vergleichsweise geringem Aufwand gegeben
Immissionen:	Nördlich angrenzend befinden sich ackerbaulich genutzte Flächen, mit Verdriftungen von Pflanzenschutzmitteln ist zu rechnen. Durch den Verkehr und der gewerblichen Nutzung ist die Fläche Immissionen ausgesetzt, was zu einem ablehnenden Bescheid zur Frage der Betriebserlaubnis führen kann.
Räumliche Nähe zu Wohngebieten:	Gute Eignung, insbesondere durch Nähe zum Ortskern, obwohl westlicher Ortsrandlage
Erfüllung der Anforderungen des naturpädagogischen Konzeptes:	Auf Grund der Flächengröße, der angrenzenden Landwirtschaft bzw. gewerblichen Nutzung im unmittelbaren Umfeld, der fehlenden Naturnähe sowie der Verinselung des Standortes ist die Erfüllung der Anforderungen des naturpädagogischen Konzeptes nur in untergeordnetem Maße gegeben.
Naturschutzfachliche Konflikte:	keine Konflikte zu erwarten

Pappelwäldchen (Flur 7, Flurstück 22/18)

Kriterien

Größe:	7.543 m ²	
Kurzcharakteristik	Dichtes Feldgehölz in unmittelbarer Nähe zur Rheinallee, gewerblicher und ackerbaulicher Nutzung, vergleichsweise hohe Grundwasserstände, die Fläche wird im Südwesten und Südosten durch den Bodenheimer Bach begrenzt (Struktur Güte: vollständig verändert)	
Erschließung:	Verkehrliche Erschließung und Andienung über Rheinallee Medienseitige Erschließung mit erhöhtem Aufwand (Gehölzrodung) gegeben	Yellow
Immissionen:	Durch den Verkehr und der gewerblichen Nutzung ist die Fläche Immissionen ausgesetzt.	Red
Räumliche Nähe zu Wohngebieten:	am östlichen Ortsrand	Red
Erfüllung der Anforderungen des naturpädagogischen Konzeptes:	Auf Grund der der angrenzenden Landwirtschaft bzw. gewerblichen Nutzung im unmittelbaren Umfeld sowie der fehlenden Strukturvielfalt ist die Erfüllung der Anforderungen des naturpädagogischen Konzeptes nur in untergeordnetem Maße gegeben. Darüber hinaus ist auf Grund der hohen Grundwasserstände von einem hohen Mückenauftreten zu rechnen. Eine Astbruchgefahr ist ebenfalls nicht auszuschließen.	Red
Naturschutzfachliche Konflikte:	Die Fläche ist vollständig mit Gehölzen, die ggf. Lebensraum für streng geschützte gehölzgebundene Vogel- und Fledermausarten bieten, bestockt. Eine Rodung von Teilbereichen wäre zur Schaffung von Freiflächen sowie zur Verlegung der Medien erforderlich.	Red

Tennisplätze (Flur 7, Flurstück 22/6)

Kriterien

Größe:	2.954 m ²	
Kurzcharakteristik	Überwiegend versiegelte Fläche	
Erschließung:	Verkehrliche Erschließung und Andienung über Rheinallee Medienseitige Erschließung mit geringem Aufwand gegeben	Green
Immissionen:	Durch den Verkehr und der gewerblichen Nutzung ist die Fläche Immissionen ausgesetzt.	Red
Räumliche Nähe zu Wohngebieten:	am östlichen Ortsrand	Red
Erfüllung der Anforderungen des naturpädagogischen Konzeptes:	Auf Grund der überwiegenden Versiegelung ist die Erfüllung der Anforderungen des naturpädagogischen Konzeptes nicht gegeben.	Red
Naturschutzfachliche Konflikte:	keine Konflikte zu erwarten	Green

Traumgarten (Flur 50, Flurstück 390)	
Kriterien	
Größe:	8.740 m ²
Kurzcharakteristik	Strukturreiche Gehölzflächen mit dazwischen liegenden Wiesenflächen. Erlebnisreiches Areal u.a. mit alten Obstbaumbeständen. Als ausgewiesener naturnaher Spielplatz/Spielraum und durch Nutzung von BUND-Naturkindergruppe gibt es bereits bestehende Einrichtungen (Baumhaus und Wildbienen-Hotel).
Erschließung:	Verkehrliche Erschließung und Andienung über Kapellenstraße Medienseitige Erschließung mit geringem Aufwand gegeben
Immissionen:	von untergeordneter Bedeutung
Räumliche Nähe zu Wohngebieten:	Lage innerhalb des „alten“ Wohnquartiers „Kapellengebiet“ und der neuen Wohngebiete „Kapelle“, „Leidhecke“ und „Leidheckenweg“ (sowie langfristig auch „Ahlen“)
Erfüllung der Anforderungen des naturpädagogischen Konzeptes:	Auf Grund des abwechslungsreichen und „naturbelassenen“ Charakters im Wechsel zwischen Gehölzen und Wiesen und der Lage am Kapellengraben weist die Fläche i.V.m. der Flächengröße eine hohe Eignung zur Erfüllung der Anforderungen des naturpädagogischen Konzeptes auf.
Naturschutzfachliche Konflikte:	keine Konflikte zu erwarten, sofern die südöstlichsten Bereiche entlang der Ortsrandstraße auf Grund des gesicherten Vorkommens der Zauneidechse von baulichen Tätigkeiten frei bleiben.

Klara-Meyer-Str. (Flur 50, Flurstück 535)	
Kriterien	
Größe:	2.137 m ²
Kurzcharakteristik	Naturbelassenes Restgrundstück innerhalb der Wohnbebauungsstruktur-Entwicklung „Kapelle“ und „Leidhecke“ mit direkter Anschlusslage am renaturierten Kapellengraben, Festsetzung im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche für die Regenrückhaltung, Gehölzfläche mit Bäumen
Erschließung:	Verkehrliche Erschließung und Andienung über Klara-Meyer-Straße Medienseitige Erschließung mit geringem Aufwand gegeben
Immissionen:	von untergeordneter Bedeutung; lediglich bis zur vollständigen Bebauung des Wohngebietes mit Immissionen durch Baustellenlärm zu rechnen
Räumliche Nähe zu Wohngebieten:	Lage innerhalb der neuen Wohngebiete „Kapelle“, „Leidhecke“ und „Leidheckenweg“ (sowie langfristig auch „Ahlen“)
Erfüllung der Anforderungen des naturpädagogischen Konzeptes:	Auf Grund der der verinselten Lage i.V.m. mit der Flächengröße ist die Erfüllung der Anforderungen des naturpädagogischen Konzeptes trotz der Lage am renaturierten Kapellengraben in mittlerem Maße gegeben.
Naturschutzfachliche Konflikte:	Bekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätte der gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Waldohreule. Der auf der Fläche befindliche Baum wurde daher im Rahmen des Bebauungsplans „Leidhecke“ aus artenschutzrechtlichen Gründen zum Bestand festgesetzt. Eine Nutzung als Natur-KiTa Standort kann artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch Störung und Aufgabe des Niststandortes auslösen.

Zusammenfassung:

Standort	Erschließung	Immissionen	Räumliche Nähe Wohnen	naturpädagogisches Konzeptes	Naturschutzfachliche Konflikte
Dollespark					
Rheinallee					
Pappelwäldchen					
Tennisplätze					
Traumgarten					
Klara-Meyer-Str.					

Tabelle 2: Übergreifender Standortvergleich

Wie die Tabelle 2 zeigt, weist der Standort „Traumgarten“ die vergleichsweise beste Eignung auf.

6 Erschließung

Verkehr

Der Standort ist verkehrlich über die Kapellenstraße sowie über die Klara-Meyer-Straße und einen daran angeschlossenen Fußweg erschlossen.

Versorgung

Versorgungsträger für Trinkwasser ist die wvr Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH. Die Erstellung des Trinkwasseranschlusses kann gemäß eingegangener Stellungnahme im Rahmen der Offenlage nur aus nordwestlicher Richtung über den unbefestigten Wirtschaftsweg (Gemarkung Bodenheim, Flur 50, Flurstück 374) an die Versorgungsleitung ON 200 PVC erfolgen, d. h. eine Ausführung durch den bestehenden Graben an die Versorgungsleitung ON 100 PVC in der Kapellenstraße ist nicht möglich.

Bei einem Brandfall kann die Löschwassermenge von 48 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden bereitgestellt werden. Nach dem OVGW Arbeitsblatt W405 umfasst der Löschwasserbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das betreffende Brandobjekt, wobei der Netzdruck nicht unter 1,5 bar abfallen sollte.

Das Gebiet kann niederspannungsseitig über Erdkabelleitungen von der EWR AG Worms mit elektrischer Energie versorgt werden. Ein Anschluss an die Fernmeldeeinrichtungen ist derzeit nicht beabsichtigt.

Entsorgung

Das anfallende Schmutzwasser soll im Freispiegelgefälle über eine Sammelleitung bis zum Schmutzwasserkanal in der Kapellenstraße geführt werden und der kommunalen Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden. Grundsätzlich ist die Entwässerung entsprechend den Vorgaben der 'Allgemeinen Entwässerungssatzung' des Wirtschaftsbetriebes Mainz, AöR vorzunehmen. Anfallendes Niederschlagswasser kann wie bisher breitflächig dem Grundwasser zugeführt werden.

Die Abfallentsorgung erfolgt gemäß dem Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Mainz-Bingen.

7 Begründung der Änderungen

7.1 Fläche für den Gemeinbedarf

Entsprechend dem vorgesehenen Nutzungszweck wird ein Teilbereich des Flurstücks 390 gemäß § 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Natur-Kita“ festgesetzt. Ziel ist die Sicherung von Flächen für die Nutzung einer Natur-Kindertagesstätte-Gruppe in einem wohnort- und zentrumsnahen Ortsteil an einem für diese Nutzung zudem attraktiven und für naturpädagogische Zwecke sehr gut geeigneten Standort.

Der Standort der erforderlichen Schutzbehausung (Blockhütte, Bauwagen, o.ä.) wird durch zeichnerische Festsetzung einer Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt. Die zulässige maximale Grundfläche wird gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO auf 60 m² festgesetzt. Es ist maximal ein Vollgeschoss zulässig.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 wird festgesetzt, dass die Natur-Kita bis zur dauerhaften Auflösung der Natur-Kindertagesstätte-Gruppe zulässig ist. Als Folgenutzung wird eine Öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Innerörtlicher Grünzug“ festgesetzt. Zielsetzung ist der dauerhafte Erhalt der innerörtlichen Grünfläche und die Vermeidung einer Ausdehnung durch baulichen Anlagen durch Änderung der Zweckbestimmung.

7.2 Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Parken“

Das Flurstück 348 (Flur 50) ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt. Die Ortsgemeinde Bodenheim hat seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes keinen Spielplatz eingerichtet, weil sich das Grundstück auf Grund seiner Größe, der topografischen Lage und des „indirekten“ Zugangs von der Rosetta-Vogt-Straße als nicht gut geeignet herausgestellt hat. Es ist daher sinnvoll, im Zuge der gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes auf die Zweckbestimmung „Spielplatz“ zu verzichten. Da der Zugang zu dieser Fläche von den Flächen der Ortsrandeingrünung aus gewährleistet ist, soll direkt angrenzend an die Rosetta-Vogt-Straße die vom angrenzenden Bebauungsplan „Leidhecke“ festgesetzte Fläche für Parkplätze auf der gesamten an die Verkehrsfläche angrenzenden Breite in einer Tiefe von 5,50 m erweitert und als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Parken“ festgesetzt werden. Dies dient einer sinnvollen Arrondierung und wirkt dem Parkdruck auf öffentlichen Verkehrsflächen entgegen.

Die beiden Stellplätze auf dem Flurstück 391 dienen dem Stellplatznachweis der Natur-Kindertagesstätte. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 wird festgesetzt, dass die diese beiden Stellplätze bis zur dauerhaften Auflösung der Natur-Kindertagesstätte-Gruppe zulässig sind. Als Folgenutzung wird eine Öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Innerörtlicher Grünzug“ festgesetzt.

7.3 Flächen für die Landwirtschaft

Der Bebauungsplan „Kapelle“ sah in seiner Ursprungsfassung die Ausweisung der beiden Grundstücke als Ausgleichsfläche vor. Zur Kompensation ist seitdem vorgesehen, die bisher intensiv genutzten Weinbergsflächen in eine naturnahe Weinanbaufläche unter Extensivierung der Rebzeilen umzuwandeln. Bei der Erstellung des Bebauungsplanes wurde nicht beachtet, dass die beiden genannten Grundstücke nicht im Eigentum der Ortsgemeinde Bodenheim stehen und die privaten Grundstückseigentümer nach wie vor eine intensive Weinbaubewirtschaftung betreiben. Die Ausweisung der beiden Flächen im Bebauungsplan war somit fehlerhaft, da eine Umwandlung seitens der privaten Grundstückseigentümer aufgrund der fortgesetzten intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht erfolgen wird. Dem Verlust der Kompensationswirkung in der Größenordnung von ca. 1.915 m² wird die Nicht-Überbauung der Spielplatzfläche gegenübergestellt.

8 Berücksichtigung der Belange von Umwelt- und Naturschutz

Bei der gegenständlichen Aufstellung des Bebauungsplans handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird. Eine Umweltprüfung und die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind deshalb nicht erforderlich. Die berührten Umwelt- und Naturschutzbelange sind dennoch bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans zu beachten und werden nachfolgend schutzgutbezogen betrachtet.

Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, die durch die Realisierung der 4. Änderung des Bebauungsplans entstehen, sind von untergeordnetem Maße.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten sowie eine Biotoptypenkartierung durch das Büro viriditas erstellt. Die Ergebnisse sind der Anlage 1 zu entnehmen. Untersuchungsgebiet war der gesamte „Traumgarten“ (Flurstück 390). Auf Grundlage der Kartierungen sowie einer Vermessung der Bestandsbäume wurde unter Einbeziehung des Gutachters der aus artenschutzrechtlicher Sicht vergleichsweise konfliktärmste Standort für die geplante Schutzhütte ausgewählt.

Vögel

Grundsätzlich ist der Traumgarten bereits durch Störungen von Besuchern und freilaufende Hunden gekennzeichnet. Das Untersuchungsgebiet besteht aus einer parkartigen Fläche mit großen, alten Gehölzen, Gebüsch, Streuobst und Ruderalflächen. Es wurden lediglich zwei gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Vogelarten im Untersuchungsgebiet (Turmfalke und Mäusebussard; ausschließlich als Nahrungsgäste) erfasst. Die Anzahl der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Rote-Liste Arten Bluthänfling, Haussperling, Mehl- und Rauchschwalbe sowie Star ist als durchschnittlich einzustufen.

Durch die Standortwahl der Hütte konnten bereits im Vorfeld Beeinträchtigungen vermieden werden, da keine Gehölze – und somit potentielle Nist- und Ruhestätten – beansprucht werden. Die Störungen während der Öffnungszeiten der Natur-Kindertagesstätte sind aus gutachterlicher Sicht vertretbar. Bei Beachtung der gesetzlichen Vorgabe der Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr sowie der von Gutachter vorgegebenen Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher ausschließen.

Reptilien

Im südwestlichen Untersuchungsbereich, im Bereich der Kräuterspirale, wurde die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Zauneidechse nachgewiesen. Es ist von einer kleinen (Teil-) bzw. (Rest-) Population auszugehen. Auf den restlichen Flächen des Untersuchungsbereiches sind nur minder geeignete Strukturen für die Zauneidechse vorhanden. Durch die Standortwahl der Hütte konnten bereits im Vorfeld Beeinträchtigungen vermieden werden, da der Standort nicht von Zauneidechsen besiedelt wird. *„Von der aktuellen Planung sind keine Individuen sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der streng geschützten Zauneidechse betroffen. Da nach aktuellem Planungsstand alle dauerhaft besiedelten Flächen in der unmittelbaren Umgebung erhalten bleiben und weiterhin als Ganzjahreslebensraum genutzt werden können, außerdem wird das Störungspotenzial nicht signifikant erhöht, somit sind keine Individuen von dem Vorhaben betroffen (viriditas, 2018, S.12)“*. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind demnach für die Artengruppe der Reptilien nicht zu prognostizieren.

Streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus anderen Artengruppen sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

Durch die Realisierung des Bebauungsplans werden max. 60 m² Mulchrasen beansprucht. Dieses Biotop ist leicht ersetzbar und weist daher eine geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auf. Auch

wenn im beschleunigten Verfahren keine Ausgleichsverpflichtung besteht, wird die Ortsgemeinde die Pflanzung eines Baumes im unmittelbaren Umfeld vornehmen.

Schutzgüter Boden / Wasser / Klima/Luft

Maßgeblicher Wirkfaktor für die Schutzgüter ist die planungsrechtlich ermöglichte Überbauung von Grund und Boden. Die punktuelle Versiegelung durch die Schutzhütte mit 60 m² sowie die Schaffung von drei Stellplätzen in der Größenordnung von in der Summe ca. 40 m² ist jedoch vernachlässigbar gering, so dass erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu konstatieren sind. Durch die Festsetzung der Errichtung der Stellplätze in wassergebundener Bauweise können zudem Beeinträchtigungen vermieden werden.

Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen sind nicht bekannt.

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutz- oder Heilquellenschutzgebieten, als Oberflächengewässer ist der Kapellengraben (Gewässer III. Ordnung) zu nennen. Das Baufeld der geplanten Schutzbehausung (Blockhütte, Bauwagen, o.ä.) befindet sich außerhalb des 10 m Bereiches zum Kapellengraben, so dass eine Genehmigungspflicht gemäß nach § 36 WHG i. V. m. § 31 Abs. 1 LWG nicht gegeben ist.

Schutzgut Landschaft

Der Geltungsbereich ist als innerörtliche Grünfläche von Bedeutung. Mit der Realisierung des Bebauungsplans ist jedoch kein Verlust landschafts- bzw. ortsbildprägenden Strukturen verbunden, da die Schutzhütte derart geplant wurde, dass keine Gehölze beansprucht werden müssen. Eine Einbindung in die parkähnliche Grünfläche ist bereits durch die Standortfestlegung gewährleistet. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind demnach nicht zu konstatieren.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bau- oder Bodendenkmale sind gemäß der Denkmalliste des Kreises Mainz-Bingen nicht gelistet. Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Geltungsbereich nicht vorhanden und somit von der Planung nicht betroffen.

9 Umsetzung der Planung

9.1 Eigentumsverhältnisse

Das Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich – mit Ausnahme der beiden Flurstücke 398 und 399 – in öffentlicher Hand.

9.2 Bodenordnung

Infolge der vorstehend genannten Eigentumsverhältnisse ist kein bodenordnendes Verfahren erforderlich.

9.3 Kosten, Finanzierung

Die Kosten für die Realisierung des Bebauungsplans (medienseitige Erschließung, Errichtung einer Schutzbehausung (Blockhütte, Bauwagen, o.ä.)) erfolgt durch die Bereitstellung entsprechender Mittel im Haushalt.

Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen

- der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie
- der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- **Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Aus diesem Verfahrensschritt – in Form der öffentlichen Auslegung im Zeitraum vom 28.12.2018 bis einschließlich 28.01.2019 in der Verbandsgemeindeverwaltung sowie der Veröffentlichung auf der Homepage der Verbandsgemeinde und im geoportal Rheinland-Pfalz – gingen nachstehende Stellungnahmen hervor.

Einwender	Schreiben vom ...	Abwägungsrelevante Anregungen
Ö1	<i>ohne Angabe</i>	<i>Siehe unten</i>
Ö2	<i>vom 17.01.2019</i>	<i>Siehe unten</i>
Ö3	<i>vom 26.12.2018</i>	<i>Siehe unten</i>
Ö4	<i>vom 07.01.2019</i>	<i>Siehe unten</i>
Ö5	<i>vom 26.12.2018</i>	<i>Siehe unten</i>
Ö6	<i>vom 27.12.2018</i>	<i>Siehe unten</i>
Ö7	<i>vom 27.12.2018 und 20.10.2019 (sic)</i>	<i>Siehe unten</i>
Ö8	<i>vom 26.12.2018 und 20.10.2019 (sic)</i>	<i>Siehe unten</i>
Ö9	<i>vom 26.12.2018 und 28.01.2019</i>	<i>Siehe unten</i>
Ö10	<i>vom 27.01.2019</i>	<i>Siehe unten</i>
Ö11	<i>vom 11.01.2019</i>	<i>Siehe unten</i>
Ö12	<i>vom 20.01.2019</i>	<i>Siehe unten</i>
Ö13	<i>vom 27.01.2019</i>	<i>Siehe unten</i>

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Aus diesem Verfahrensschritt gingen folgende Stellungnahmen hervor.

Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom ...	Abwägungsrelevante Anregungen
1	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Mainz	vom 15.01.2019	Siehe unten
2	Kreisverwaltung Mainz-Bingen	vom 28.01.2019 und 29.01.2019	Siehe unten
3	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie	vom 07.01.2019	Siehe unten
4	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH	vom 31.01.2019	Siehe unten
5	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	vom 31.01.2019	Siehe unten
5	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.	vom 02.01.2019	–
6	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte	vom 07.01.2019	–
7	Kabelcom Rheinhessen	vom 08.01.2019	–

Alle übrigen beteiligten Stellen haben keine Stellungnahmen abgegeben.

Nr.	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>1 Ö1</p>	<p>Integrierung einer vorgesehenen Spielplatzfläche in die Ortsrand-eingrünung</p> <p>Eine vorgesehene Spielplatzfläche sollte m.E. auf jeden Fall für Kinder- und Jugendliche erhalten bleiben, um ihnen „Draußenspiel-Möglichkeiten“ zu bieten. Eine Prüfung unter Einbezug von Kindern, Jugendlichen und ggf. der Spielleitplanung, wie die Fläche im Sinne von Kindern oder Jugendlichen gestaltet werden könnte, würde Sinn machen. Eine Änderung des Bebauungsplans wäre hier vorschnell mit Blick auf eventuelle Bedürfnisse von Kindern oder Jugendlichen.</p> <p>Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche sowie von 2 Stellplätzen im Bereich des „Traumgartens“ zur Errichtung eines Naturkindergartens</p> <p>Sinn und Zweck des Traumgartens habe ich so verstanden, dass hier Kindern jeglichen Alters die Möglichkeit geboten werden sollte, ein Stück unberührte Natur zu erfahren. In den letzten 15 Jahren haben Kinder den Traumgarten genutzt, um verstecken zu spielen oder z.B. Hütten in größeren Bäumen zu bauen. Älteren Kindern oder Jugendlichen diene der Traumgarten als altersgemäßer Rückzug vor Eltern oder anderen Erwachsenen.</p> <p>Auch haben sich in den letzten 15 Jahren hier verschiedene Tierarten angesiedelt, was von der Gemeinde auch als Ziel dieser Ausgleichsfläche immer gefördert wurde. Lieber Herr Scheurer, lieber Herr Becker-Teilig, glauben Sie, dass Kinder, die den Traumgarten als IHREN Rückzugsort begriffen haben, diesen noch nutzen, wenn dort 15-20 Kindergartenkinder mit ihren Erzieherinnen tagtäglich herumstreifen? Oder dass sich hier noch Tiere wohlfühlen bzw. sich aufhalten werden?</p> <p>Wie unberührt die Natur noch bleiben wird, ist sehr fraglich. Ihr Argument, dass die verschiedenen Altersgruppen sich nicht ins Gehege kommen, greift m.E. nicht. Zum einen gibt es Schulferien und zum anderen sind Veränderungen und Eingriffe in die Natur beim täglichen Nutzen des Geländes durch 15-20 Kindergartenkindern mit Sicherheit unvermeidbar. !!!! Den Kindern und Jugendlichen, die den Traumgarten als ihr Reich begreifen, wird ihr Naturspielplatz bzw. ihr Rückzugsort weggenommen. Ist das fair? Und das, wo Kinder immer mehr zuhause vor dem PC sitzen ...</p> <p>Stattdessen sollen Kindergartenplätze geschaffen werden. Kindergartenplätze, wo es die Gemeinde verpasst hat, Grundstücke für Kindergär-</p>	<p>Grundsätzlich ist zu erwähnen, dass der nicht von der Planung betroffene Bereich als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Innerörtlicher Grünzug“ festgesetzt ist und nicht als „Spielplatz“. Gleichwohl wird aber nicht verkannt, dass die Fläche als solche auch von Kindern und Jugendlichen genutzt wird, zumal infrastrukturelle Einrichtungen, wie die vorhandene Tischtennisplatte und das Baumhaus dazu einladen sollen. Da der Naturkindergarten ganzjährig montags bis freitags von 07:15 bis 14:00 Uhr geöffnet sein wird und sich Kinder und Jugendliche zu der Zeit in der Regel in der Schule befinden sollten, wird die Befürchtung, dass die Fläche nicht mehr von Kindern und Jugendlichen genutzt werden kann, seitens der Ortsgemeinde nicht geteilt.</p> <p>Zudem ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Fläche keinesfalls um unberührte Natur handelt, sondern um eine innerörtliche Grünfläche, deren Flächen bis zur Herstellung des Baugebietes „Kapelle“ als Nutzgärten genutzt wurden. Das dennoch Tiere den Bereich als Lebensraum nutzen wird dabei nicht verkannt. Es wurde daher ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch das Büro viriditas erstellt, der als Anlage Bestandteil der Begründung ist. Im Verlauf der Planung wurde der Standort der baulichen Anlage in Abstimmung mit dem Fachgutachter so gewählt, dass im Sinne einer Vermeidung von Eingriffen, der höchstmögliche Schutz für die im Randbereich des Gebietes vorkommende Zauneidechse gewährleistet werden kann. Die im Gebiet vorkommenden Vögel sind weitestgehend störungsresistent, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Für sonstige Arten liegt aus gutachterlicher Sicht keine Betroffenheit vor.</p> <p>Darüber hinaus wurde festgesetzt, dass die Natur-Kita nur bis zur dauerhaften Auflösung der Natur-Kindertagesstätte-Gruppe zulässig ist. Als Folgenutzung wird eine Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Innerörtlicher Grünzug“ (gemäß der jetzigen Situation) festgesetzt. Dies bedeutet, dass bei Auflösung der Kita-Gruppe die bauliche Anlage zurückgebaut werden muss, so dass die Befürchtung einer fortschreitenden Bebauung zurückzuweisen ist.</p>	<p>Die Bedenken gegen die Planung werden aus den nebenstehend erläuterten Gründen zurückgewiesen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>BAU- und UMWELTAUSSCHUSS</p> <p>Ja: Nein: Enthaltungen:</p> <p>GEMEINDERAT</p> <p>Ja: Nein: Enthaltungen:</p>

Nr.	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ten rechtzeitig in den Bebauungsplänen der Neubaugebiete auszuweisen. Oder war es zu teuer? Beim Grundstückskauf wurde den Anwohnern der "Kapelle" von der Gemeinde suggeriert und versprochen, dass im Traumgarten nicht und nie gebaut werden darf, sondern dass sich hier die Natur frei entfalten soll. Auch eine Blockhütte für einen Naturkindergarten ist eine Bebauung.</p> <p>Ich frage mich, wie lange es dauert, bis die nächste Parzelle des Bebauungsplans Kapelle geändert werden soll und zugunsten welchem "gemeinnützigem Gebäude" es dann sein wird. Aus o.g. Gründen bin ich absolut gegen eine Änderung des Bebauungsplans zugunsten eines Naturkindergartens.</p>		
<p>2.1 Ö2, Ö3, Ö4, Ö5, Ö6, Ö7, Ö8, Ö9, Ö10, Ö11</p>	<p>Die kurze Fristsetzung ist nicht rechtmäßig und verstößt gegen geltendes Recht.</p>	<p>Die rechtlichen Bedenken sind unbegründet. Die Fristen der frühzeitigen Unterrichtung nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB).</p> <p>Bei der gerügten „kurzen Fristsetzung“ handelt sich um einen weiteren, der Offenlage vorgeschalteten Verfahrensschritt nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB. In der Bekanntmachung vom 21.12.2018 wurde auch der Zeitraum der förmlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bekanntgemacht. Diese Offenlage wurde, wie vorgeschrieben einen Monat, im Zeitraum von 28.12.2018 bis einschließlich 28.01.2019 durchgeführt.</p>	<p>Die rechtlichen Bedenken zur Fristsetzung des frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wird aus den nebenstehend erläuterten Gründen zurückgewiesen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>BAU- und UMWELTAUSSCHUSS</p> <p>Ja:</p> <p>Nein:</p> <p>Enthaltungen:</p> <p>GEMEINDERAT</p> <p>Ja:</p> <p>Nein:</p> <p>Enthaltungen:</p>

Nr.	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2.2 Ö2	<p>Der nur wenig in Bodenheim vorhandenen Grüngürtel Traumgarten wird durch eine "Natur-Kita" zerstört. Den Tieren wird der natürliche Lebensraum und den Bürgern eine freie Nutzung des Traumgartens genommen.</p>	<p>Der Traumgarten weist eine Gesamtfläche von ca. 0,8 ha auf. Die Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Naturpädagogischer Kindergarten und Parkanlage“ weist eine Größe von ca. 300 m² auf. Die überbaubare Fläche der zulässigen baulichen Anlage wurde auf 60 m² begrenzt. Das entspricht einem Anteil von ca. 0,75% der Gesamtfläche des Traumgartens. Der nicht durch die 4. Änderung überplante Bereich wird nicht tangiert und verbleibt als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Innerörtlicher Grünzug“, der Bereich wird weiterhin für die Bürger öffentlich zugänglich sein. Die „Zerstörung“ des Traumgartens ist somit nicht anzunehmen.</p> <p>Es wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch das Büro viriditas erstellt, der als Anlage Bestandteil der Begründung ist. Im Verlauf der Planung wurde zudem der Standort der baulichen Anlage so gewählt, dass im Sinne einer Vermeidung von Eingriffen, der höchstmögliche Schutz für die im Randbereich des Gebietes vorkommende Zauneidechse gewährleistet werden kann. Die im Gebiet vorkommenden Vögel sind weitestgehend störungsresistent, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Für sonstige Arten liegt aus gutachterlicher Sicht keine Betroffenheit vor.</p> <p>Zudem wurde festgesetzt, dass die Natur-Kita nur bis zur dauerhaften Auflösung der Natur-Kindertagesstätte-Gruppe zulässig ist. Als Folgenutzung wird eine Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Innerörtlicher Grünzug“ (gemäß der jetzigen Situation) festgesetzt. Dies bedeutet, dass bei Auflösung der Kita-Gruppe die bauliche Anlage zurückgebaut werden muss, so dass die Befürchtung einer fortschreitenden Bebauung zurückzuweisen ist.</p>	<p>Die Bedenken gegen die Planung werden aus den nebenstehend erläuterten Gründen zurückgewiesen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>BAU- und UMWELTAUSSCHUSS</p> <p>Ja:</p> <p>Nein:</p> <p>Enthaltungen:</p> <p>GEMEINDERAT</p> <p>Ja:</p> <p>Nein:</p> <p>Enthaltungen:</p>

Nr.	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2.3 Ö2	Der Traumgarten ist für das Konzept Natur-Kita völlig ungeeignet, weil dort zu wenig Grün- bzw. Wiesenfläche für einen Kindergarten in der Natur und Streifzüge vorhanden ist. Stattdessen wird uns unseren Traumgarten schlichtweg gestohlen und in einen Kindergarten mit viel Außenfläche verwandelt.	Im Vorfeld wurde ein Standortvergleich durchgeführt. Der kriterienübergreifende Standortvergleich führte zu dem Ergebnis, dass die antragsgegenständliche Fläche die beste Eignung aufweist. Das Konzept basiert auf den pädagogischen Grundlagen der Rheinland-Pfälzischen Bildungsempfehlungen und ist mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Der Sachverhalt ist jedoch ohnehin nicht Regelungsgegenstand eines Bebauungsplans.	Kein Beschluss erforderlich.
2.4 Ö2	Der Ortsbürgermeister Becker-Theilig hat versprochen, dass keine Zäune im Traumgarten entstehen werden. Traumgarten ist anhand der viel befahrenen Straßen rundherum ungeeignet für einen Kindergarten ohne Zäune, da die Kleinkinder leicht auf die Straße gelangen können.	Rund um die geplante Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Naturpädagogischer Kindergarten und Parkanlage“ führen keine viel befahrenen Straßen, die Umgehungsstraße befindet sich ca. 170 m vom Standort entfernt.	Die Bedenken werden aus den erläuterten Gründen zurückgewiesen. Abstimmungsergebnis: BAU- und UMWELTAUSSCHUSS Ja: Nein: Enthaltungen: GEMEINDERAT Ja: Nein: Enthaltungen:
3.1 Ö3 Ö7 Ö8 Ö11 Ö13	Bei der Planung der Gemeinde wurden bis zum heutigen Tag die umweltrechtlichen Gesichtspunkte in keiner Weise gewürdigt. Ich selbst, als auch der Naturschutzbund Deutschland e.V., sehen den geplanten Standort der Natur-Kindertagesstätte-Gruppe kritisch: Die im Traumgarten lebenden Tiere, nämlich Zauneidechsen, Rehe, Uhu und sonstige Tiere, werden durch den Anlaufpunkt (Bring-/Abholung der Kinder) sowie durch deren ständigen Aufenthalt im Traumgarten gravierend gestört/vertrieben.	Bei der Planung wurden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt. Es wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch das Büro viriditas erstellt, der als Anlage Bestandteil der Begründung ist. Im Verlauf der Planung wurde zudem der Standort der baulichen Anlage so gewählt, dass im Sinne einer Vermeidung von Eingriffen, der höchstmögliche Schutz für die im Randbereich des Gebietes vorkommende Zauneidechse gewährleistet werden kann. Die im Gebiet vorkommenden Vögel	Der Vorwurf wird aus den erläuterten Gründen zurückgewiesen. Abstimmungsergebnis: BAU- und UMWELTAUSSCHUSS Ja: Nein: Enthaltungen: GEMEINDERAT Ja: Nein: Enthaltungen:

Nr.	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>sind weitestgehend störungsresistent, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Für sonstige Arten liegt aus gutachterlicher Sicht keine Betroffenheit vor.</p> <p>Die Behauptung, dass im Gebiet ein Uhu vorkommt, wird zurückgewiesen. Uhus nisten bevorzugt in Steil- und Felswänden, die im Traumgarten nicht vorhanden sind. Rehe sind darüber hinaus nicht planungsrelevant.</p> <p>Die übrigen Schutzgüter wurden in Kapitel 8 „Berücksichtigung der Belange von Umwelt- und Naturschutz“ abgearbeitet. Der Vorwurf wird daher zurückgewiesen. Der Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) hat zum Bebauungsplan keine Stellungnahme abgegeben, insofern ist davon auszugehen, dass die Belange des NABU nicht berührt sind.</p>	
<p>3.2 Ö3 Ö7 Ö8 Ö11 Ö13</p>	<p>Ausgehend von der in Bodenheim vorherrschenden Monokultur (Wein-anbau), wird durch die 4. Änderung des Bebauungsplans "Kapelle" in eine der letzten Grünflächen eingegriffen und widerspricht darüber hinaus dem gültigen Flächennutzungsplan, der die Fläche als Grünfläche ausweist.</p>	<p>Der Traumgarten weist eine Gesamtfläche von ca. 0,8 ha auf. Die Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Naturpädagogischer Kindergarten und Parkanlage“ weist eine Größe von ca. 300 m² auf. Die überbaubare Fläche der zulässigen baulichen Anlage wurde auf 60 m² begrenzt. Das entspricht einem Anteil von ca. 0,75% der Gesamtfläche des Traumgartens. Der nicht durch die 4. Änderung überplante Bereich wird nicht tangiert und verbleibt als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Innerörtlicher Grünzug“.</p> <p>Zudem wurde festgesetzt, dass die Natur-Kita nur bis zur dauerhaften Auflösung der Natur-Kindertagesstätte-Gruppe zulässig ist. Als Folgenutzung wird eine Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Innerörtlicher Grünzug“ (gemäß der jetzigen Situation) festgesetzt. Dies bedeutet, dass bei Auflösung der Kita-Gruppe die bauliche Anlage zurückgebaut werden muss, so dass die Befürchtung einer fortschreitenden Bebauung zurückzuweisen ist.</p> <p>Das Verfahren wird nach § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ und nach den Regelungen des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Dieses Verfahren ermöglicht es, den Flächennutzungsplan im Zuge der Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, nach dem Erlangen der Rechtskraft des Bebauungsplans, anzupassen.</p>	<p>Die Bedenken gegen den Standort werden aus den erläuterten Gründen zurückgewiesen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>BAU- und UMWELTAUSSCHUSS</p> <p>Ja: Nein: Enthaltungen:</p> <p>GEMEINDERAT</p> <p>Ja: Nein: Enthaltungen:</p>

Nr.	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>3.3 Ö3 Ö7 Ö8 Ö11</p>	<p>Das vorgestellte Konzept der Naturkindergruppe ist nicht schlüssig. Ein Naturkindergarten wird als „Kindergarten ohne Dach und Wände“ bezeichnet. Die betreuten Kinder und Erzieher/innen verbringen den Tag fast durchgehend außerhalb von Gebäuden, d.h. im Wald. auf der Wiese oder am Ufer eines Gewässers. Die Aktivitäten im Freien finden bei jedem Wetter statt. Einschränkungen gibt es nur bei sehr schlechtem Wetter, die einen sicheren Aufenthalt im Freien unmöglich machen. Hierzu dient in der Regel ein beheizter Bauwagen. Das Gebiet des Traumgartens ist m.E. für diese Belange nicht geeignet, da das Gebiet für einen Naturkindergarten zu klein ist - auf der einen Seite begrenzt durch die Ortsumgehungsstraße und bewirtschaftete Landwirtschaft und auf der anderen Seite durch die Wohngebiete. Des Weiteren soll die Naturkindergruppe einem Kindergarten zugeordnet werden, nämlich Leidhecke, den es in absehbarer Zeit überhaupt noch nicht gibt.</p>	<p>Im Vorfeld wurde ein Standortvergleich durchgeführt. Der kriterienübergreifende Standortvergleich führte zu dem Ergebnis, dass die antragsgegenständliche Fläche die beste Eignung aufweist. Das Konzept basiert auf den pädagogischen Grundlagen der Rheinland-Pfälzischen Bildungsempfehlungen und ist mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Der Sachverhalt als auch die Zuordnung einer Kindertagesstätte sind jedoch ohnehin nicht Regelungsgegenstand eines Bebauungsplans.</p>	<p>Die Bedenken gegen den Standort werden aus den erläuterten Gründen zurückgewiesen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> BAU- und UMWELTAUSSCHUSS Ja: Nein: Enthaltungen:</p> <p>GEMEINDERAT Ja: Nein: Enthaltungen:</p>
<p>3.4 Ö3 Ö7 Ö8 Ö11 Ö13</p>	<p>Aus heutiger Sicht ist nicht bekannt, bzw. erklärt worden, wie die Art der Bebauung nunmehr geplant ist, so dass die erforderliche Fläche nicht definiert ist - dies ist nicht zulässig gemäß BauGB. Das Ziel der Gemeinde scheint eine feste Bebauung zu sein (teuerste Lösung), die dann künftig erweiterbar ist und damit den Zielen der damaligen Ortsvertreter als Grünfläche, bzw. des aufgestellten Flächennutzungsplans nicht entspricht. Ein kostenbewusstes Umgehen der Gemeinde mit Steuergeldern setze ich voraus, befürchte jedoch, dass hier eine Gegenüberstellung Kosten/Nutzen nicht erfolgt ist.</p>	<p>Der Inhalt eines Bebauungsplans ist in § 9 BauGB geregelt. § 9 Abs. 1 BauGB enthält eine abschließende Aufzählung aller Festsetzungsmöglichkeiten in einem Bebauungsplan. Die Festsetzung einer bestimmten Gebäudeart ist in diesem Katalog nicht enthalten. Die Fragestellung ist daher nicht Regelungsgegenstand eines Bebauungsplans, da dieser die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke festsetzt. Die dafür erforderliche Fläche ergibt sich aus der zeichnerischen Festsetzung der Fläche für Gemeinbedarf und der Baugrenze, innerhalb dieser ist eine bauliche Anlage mit einer maximalen Grundfläche von 60 m² zulässig.</p> <p>Zudem wurde festgesetzt, dass die Natur-Kita nur bis zur dauerhaften Auflösung der Natur-Kindertagesstätte-Gruppe zulässig ist. Als Folgenutzung wird eine Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Innerörtlicher Grünzug“ (gemäß der jetzigen Situation) festgesetzt. Dies bedeutet, dass bei Auflösung der Kita-Gruppe die bauliche Anlage zurückgebaut werden muss, so dass die Befürchtung einer fortschreitenden Bebauung zurückzuweisen ist.</p>	<p>Die Bedenken werden aus den erläuterten Gründen zurückgewiesen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> BAU- und UMWELTAUSSCHUSS Ja: Nein: Enthaltungen:</p> <p>GEMEINDERAT Ja: Nein: Enthaltungen:</p>

Nr.	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>4.1 Ö4</p>	<p>[Hinweis: gleiche Bedenken wie 3.1]</p> <p>Durch den Bau der Naturkita sehe ich Umwelt und Natur massiv beeinträchtigt.</p> <p>Warum auf ein Umweltgutachten verzichtet wird, ist mir ein Rätsel, schließlich handelt es sich um ein nach ökologischen Gesichtspunkten wertvolles Areal. Es handelt sich beim Traumgarten um den letzten Rest einer halbwegs naturbelassenen Fläche in Bodenheim, die unbedingt vor einer Bebauung - ganz gleich in welcher Form geschützt werden muss. In den schmalen Grünzug von wenigen Metern Breite ein Gebäude hineingesetzt wirkt als Riegel, stört den Wildwechsel und nimmt Tieren (und Menschen!) Lebensraum und Rückzugsfläche.</p>	<p>Bei der Planung wurden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt.</p> <p>Es wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch das Büro viriditas erstellt, der als Anlage Bestandteil der Begründung ist. Im Verlauf der Planung wurde zudem der Standort der baulichen Anlage so gewählt, dass im Sinne einer Vermeidung von Eingriffen, der höchstmögliche Schutz für die im Randbereich des Gebietes vorkommende Zauneidechse gewährleistet werden kann. Die im Gebiet vorkommenden Vögel sind weitestgehend störungsresistent, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Für sonstige Arten liegt aus gutachterlicher Sicht keine Betroffenheit vor.</p> <p>Die übrigen Schutzgüter wurden in Kapitel 8 „Berücksichtigung der Belange von Umwelt- und Naturschutz“ abgearbeitet.</p>	<p>Der Vorwurf wird aus den erläuterten Gründen zurückgewiesen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>BAU- und UMWELTAUSSCHUSS</p> <p>Ja: Nein: Enthaltungen:</p> <p>GEMEINDERAT</p> <p>Ja: Nein: Enthaltungen:</p>
<p>4.2 Ö4</p>	<p>Bisher war von einem Bauwagen die Rede, allenfalls von einer Blockhütte. Nun kommt als weitere Variante ein Fertighaus in Spiel, mitunter ist sogar von zwei derartigen Fertigelementen die Rede. Die bebaute / überbaute Fläche ist damit kontinuierlich größer geworden, was für die Zukunft nichts Gutes erahnen lässt. Ich sehe hier auch ganz klar eine Täuschung der Bevölkerung. Inzwischen spielt es offenbar auch keine Rolle mehr, wie und ob sich das Gebäude optisch in den Traumgarten einpasst.</p>	<p>Der Inhalt eines Bebauungsplans ist in § 9 BauGB geregelt. § 9 Abs. 1 BauGB enthält eine abschließende Aufzählung aller Festsetzungsmöglichkeiten in einem Bebauungsplan. Die Festsetzung einer bestimmten Gebäudeart ist in diesem Katalog nicht enthalten. Die Fragestellung ist daher nicht Gegenstand eines Bebauungsplans, da dieser die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke festsetzt. Zudem ist die zulässige bebaute Fläche nicht kontinuierlich größer geworden. Die dafür erforderliche Fläche ergibt sich aus der zeichnerischen Festsetzung der Fläche für Gemeinbedarf und der Baugrenze, innerhalb dieser ist eine bauliche Anlage mit einer maximalen Grundfläche von 60 m² zulässig.</p>	<p>Der Vorwurf der Täuschung der Bevölkerung wird aus den erläuterten Gründen zurückgewiesen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>BAU- und UMWELTAUSSCHUSS</p> <p>Ja: Nein: Enthaltungen:</p> <p>GEMEINDERAT</p> <p>Ja: Nein: Enthaltungen:</p>

Nr.	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4.3 Ö4	<p>Feuerstelle, Sand- oder Buddelkiste, Weidentipi, Zelt, Sitzplätze usw. werden hinzukommen (andere Naturkitas / Freiluftkitas haben so etwas ja auch), Wege werden gebaut werden müssen oder auch von selber entstehen. Womöglich wird auch eine Umzäunung erforderlich werden, etwa um die Einrichtung vor Vandalismus zu schützen oder um der Sorge von Eltern Rechnung zu tragen. Ich befürchte eine sukzessive Bebauung des Areals mit Spielgeräten, Freizeiteinrichtungen, Parkplätzen, Nebengebäuden, eventuell sogar einer nachfolgenden Wohnbebauung „Zug um Zug“. Das widerspricht eindeutig dem prägenden Charakter, den der Grünzug „Traumgarten“ für Bodenheim hat und haben soll.</p>	<p>Außerhalb der zeichnerisch festgesetzten Baugrenze, innerhalb derer eine bauliche Anlage mit einer maximalen Grundfläche von 60 m² zulässig ist, ist jegliche Bebauung unzulässig.</p> <p>Zudem wurde festgesetzt, dass die Natur-Kita lediglich bis zur dauerhaften Auflösung der Natur-Kindertagesstätte-Gruppe zulässig ist. Als Folgenutzung wird eine Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Innerörtlicher Grünzug“ (gemäß der jetzigen Situation) festgesetzt. Dies bedeutet, dass bei Auflösung der Kita-Gruppe die bauliche Anlage zurückgebaut werden muss, so dass eine fortschreitende Bebauung nicht zu befürchten ist.</p>	<p>Die Bedenken werden aus den erläuterten Gründen zurückgewiesen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: BAU- und UMWELTAUSSCHUSS Ja: Nein: Enthaltungen: GEMEINDERAT Ja: Nein: Enthaltungen:</p>
4.4 Ö4	<p>Das Konzept „Naturkita im Traumgarten“ ist nicht schlüssig. Es handelt sich in meinen Augen vielmehr um eine weitgehend „normale“ Kita vor grüner Kulisse. Mehr lässt Bodenheim ja auch nicht zu, es fehlt einfach an Natur- und Waldfläche. Ein stimmiges naturpädagogisches Konzept lässt sich in Bodenheim von vornherein nicht umsetzen. Die für Bodenheim möglichen naturpädagogischen Ansätze (Ausflüge, Gärtnern, Besuche beim Winzer oder Bauern, Hühnerhaltung) sind in den Konzepten und Projekten der anderen Kitas am Ort bereits umgesetzt oder lassen sich dort integrieren und stärken. Ich halte eine Naturkita in Bodenheim schlichtweg für nicht umsetzbar. Die Naturkitagruppe soll der Kita Leidenheckenweg zugeordnet werden. Diese Einrichtung gibt es noch gar nicht, weder als Gebäude, noch vom Personal her, noch vom Konzept. Für diese Kita besteht meines Wissens nach noch nicht einmal Baurecht, und womöglich befindet sich das betreffende Grundstück noch gar nicht im Besitz der Ortsgemeinde.</p>	<p>Im Vorfeld wurde ein Standortvergleich durchgeführt. Der kriterienübergreifende Standortvergleich führte zu dem Ergebnis, dass die antragsgegenständliche Fläche die beste Eignung aufweist. Das Konzept basiert auf den pädagogischen Grundlagen der Rheinland-Pfälzischen Bildungsempfehlungen und ist mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Der Sachverhalt als auch die Zuordnung einer Kindertagesstätte sind jedoch ohnehin nicht Regelungsgegenstand eines Bebauungsplans.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr.	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>5.1 Ö5</p>	<p>Zur politisch-emotionalen Ebene: Nachdem schon das sommerliche Agieren zur Durchsetzung der Planung mitten in der Urlaubszeit Fragen aufwarf, wird hier nun erneut der Eindruck des versuchten Durchmarsches erweckt, weil als Frist einer Äußerung zur Planung im Amtsblatt vom 21.12 mit dem 27.12. ein Termin festgelegt wird, der viel zu kurze Fristen setzt, der mitten in den Weihnachtsfeiertagen liegt, der deshalb das Einholen baurechtlicher Beratung unmöglich macht und an denen viele Bewohner gar nicht anwesend sind. Dies ist ein weiterer Baustein in einer Wahrnehmung, dass die Anliegen vieler Bewohner der Neubaugebiete nicht zählen. Sei es bei den damaligen Streitigkeiten über die Erschließungsbeiträge, nicht eingehaltenen Versprechen der Verkehrsberuhigung in der Kapelle während der Bauphase Leidhecke - z.B. physische Barrieren wie Schweller - oder beim Schaffen einer "Märklinbahn-Landschaft" mit horrenden öffentlichen Geldern unter dem Siegel der Renaturierung unter gleichzeitigem Abholzen von Rückzugsräumen von Tieren. Andererseits scheinen die Einkommenssteuern (bzw. deren Gemeindeanteil daran) der i.d.R. – bei den hiesigen Grundstückspreisen – regelmäßig gut verdienenden Neubürger willkommen. Und einige Grundstücksbesitzer werden sich freuen, dass sie zu Millionären gemacht wurden. Zudem gewinnt man den Eindruck, dass Einwände als „Majestätsbeleidigung“ aufgefasst werden und ein ruppiger Ton in die politische Diskussion Einzug gehalten hat. Es sei daran erinnert, dass Bürgermeisterpositionen zeitlich befristete politische Wahlämter sind, die auch gegensätzliche Positionen zu integrieren haben. Gerade in einem Mikrokosmos Gemeinde. Insgesamt wundert man sich über das Agieren der Gemeinde in grundsätzlichen Fragen. Es werden Neubaugebiete erschlossen, für Kindergärten werden aber keine Flächen in den Neubaugebieten vorgesehen. Was hindert die Gemeinde hieran? Stattdessen gibt es mittlerweile 2 Kindergärten in Gewerbegebieten (!!) mit Schwerlastverkehr und umgeben von Verkehrsstraßen. Und eine dritte soll dann in den einzigen halbwegs zusammenhängenden Grünstreifen der Ortsgemeinde Bodenheim platziert werden? Ist das "handwerklich" gute Politik?</p>	<p>Die Anregung/Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei den Ausführungen handelt es sich nicht um abwägungsrelevante Inhalte, da keine Anregungen/Bedenken zur gegenständlichen Bebauungsplanung vorgebracht werden und keine schutzwürdigen privaten Belange betroffen sind. Vielmehr handelt es sich um eine persönliche Meinung zur Politik im Allgemeinen, die hier nicht weiter kommentiert werden muss. Hinsichtlich der gerügten Fristsetzung wird auf Nr. 2.1 verwiesen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr.	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5.2 Ö5	Die Planungen der Gemeinde beeinträchtigen umweltrechtliche Belange. Der Grünstreifen ist das einzige zusammenhängende „Gebiet mit Bäumen und Sträuchern“ in der Ortsgemeinde. Hier leben/zirkulieren Rehe, Fasanen, Kaninchen und viele Kleintiere/Vögel. Der „Querriegel“ des Kindergartens macht das Zirkulieren der Tiere unmöglich und stört deren Ruhe.	Bei der Planung wurden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt. Es wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch das Büro viriditas erstellt, der als Anlage Bestandteil der Begründung ist. Im Verlauf der Planung wurde zudem der Standort der baulichen Anlage so gewählt, dass im Sinne einer Vermeidung von Eingriffen, der höchstmögliche Schutz für die im Randbereich des Gebietes vorkommende Zauneidechse gewährleistet werden kann. Die im Gebiet vorkommenden Vögel sind weitestgehend störungsresistent, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Für sonstige Arten liegt aus gutachterlicher Sicht keine Betroffenheit vor.	Die Bedenken werden aus den erläuterten Gründen zurückgewiesen. Abstimmungsergebnis: BAU- und UMWELTAUSSCHUSS Ja: Nein: Enthaltungen: GEMEINDERAT Ja: Nein: Enthaltungen:
5.3 Ö5	Ein Kindergarten in dem Grüngürtel ist auch mit Blick auf naturpädagogische Ziele nicht schlüssig. Dies ist kein wirklicher Natur- oder Waldkindergarten, weil es sich nur um einen Streifen von vielleicht 30 oder 40 m Breite handelt, also zu beiden Seiten der „Wald“ nach etwa 10 oder 15 m außerhalb des Gebäudes endet. Ob dann ein Gebäude außerhalb des Grüngürtels steht oder innerhalb desselben, macht keinen substantiellen Unterschied im Naturerlebnis, außerhalb des Grüngürtels entfaltet es aber nicht die Riegelwirkung. Und vermeidet den „Elternbetrieb“ („Bringen/Abholen/Reden“) im Grüngürtel	Im Vorfeld wurde ein Standortvergleich durchgeführt. Der kriterienübergreifende Standortvergleich führte zu dem Ergebnis, dass die antragsgegenständliche Fläche die beste Eignung aufweist. Das Konzept basiert auf den pädagogischen Grundlagen der Rheinland-Pfälzischen Bildungsempfehlungen und ist mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Der Sachverhalt ist jedoch ohnehin nicht Regelungsgegenstand eines Bebauungsplans.	Kein Beschluss erforderlich.
5.4 Ö5	Die behaupteten Sachzwänge, „dass genau diese 20 Plätze fehlten und diese nur dort entstehen könnten“, ist nicht nachvollziehbar. Als wenn es sonst keine Immobilien in Bodenheim gäbe, die man z.B. für diese Zwecke anmieten könnte.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei den Ausführungen handelt es sich nicht um abwägungsrelevante Inhalte, da keine Anregungen/Bedenken zur gegenständlichen Bebauungsplanung vorgebracht werden und keine schutzwürdigen privaten Belange betroffen sind. Vielmehr handelt es sich um eine persönliche Meinung zur Planung im Allgemeinen, die hier nicht weiter kommentiert werden muss.	Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5.5 Ö5	<p>Der Grüngürtel ist uns als Neubewohner Bodenheims – unabhängig von feinziselierten bauplanungsrechtlichen Betrachtungen einer Fachleutewelt – immer als nicht zu bebauen und als auf Dauer verbleibender Grünstreifen vermittelt worden. Die jetzigen Aktivitäten stellen diesen Status in Frage, weil jetzt in dem Grüngürtel gebaut wird. Was z.B. verglichen mit einem wegziehbaren Bauwagen eine ganz andere „Härte“ in der Infragestellung des Grüngürtelstatus hat.</p>	<p>Der Traumgarten weist eine Gesamtfläche von ca. 0,8 ha auf. Die Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Naturpädagogischer Kindergarten und Parkanlage“ weist eine Größe von ca. 300 m² auf. Die überbaubare Fläche der zulässigen baulichen Anlage wurde auf 60 m² begrenzt. Das entspricht einem Anteil von ca. 0,75% der Gesamtfläche des Traumgartens. Der nicht durch die 4. Änderung überplante Bereich wird nicht tangiert und verbleibt als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Innerörtlicher Grünzug“, der Bereich wird weiterhin für die Bürger öffentlich zugänglich sein. Die „Zerstörung“ des Traumgartens ist somit nicht anzunehmen.</p> <p>Es wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch das Büro viriditas erstellt, der als Anlage Bestandteil der Begründung ist. Im Verlauf der Planung wurde zudem der Standort der baulichen Anlage so gewählt, dass im Sinne einer Vermeidung von Eingriffen, der höchstmögliche Schutz für die im Randbereich des Gebietes vorkommende Zauneidechse gewährleistet werden kann. Die im Gebiet vorkommenden Vögel sind weitestgehend störungsresistent, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Für sonstige Arten liegt aus gutachterlicher Sicht keine Betroffenheit vor.</p> <p>Zudem wurde festgesetzt, dass die Natur-Kita nur bis zur dauerhaften Auflösung der Natur-Kindertagesstätte-Gruppe zulässig ist. Als Folgenutzung wird eine Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Innerörtlicher Grünzug“ (gemäß der jetzigen Situation) festgesetzt. Dies bedeutet, dass bei Auflösung der Kita-Gruppe die bauliche Anlage zurückgebaut werden muss, so dass die Befürchtung einer fortschreitenden Bebauung zurückzuweisen ist.</p>	<p>Die Bedenken gegen die Planung werden aus den nebenstehend erläuterten Gründen zurückgewiesen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>BAU- und UMWELTAUSSCHUSS</p> <p>Ja:</p> <p>Nein:</p> <p>Enthaltungen:</p> <p>GEMEINDERAT</p> <p>Ja:</p> <p>Nein:</p> <p>Enthaltungen:</p>

Nr.	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5.6 Ö5	<p>Was gibt den Bürgern die Sicherheit, dass nicht bei dem nächsten finanziellen Engpass oder zur Umsetzung politischer Wünsche die Gemeinde dieses Gebiet dann z.B. in ein Baugebiet umwidmet und damit dann Millionen erlässt? Auch nach den eingangs geschilderten Negativ-Erfahrungen hinsichtlich Zuverlässigkeit der Gemeinde? Hierzu i.Ü.: die hohen Grundstückspreise wurden den Neubürgern "damals" auch damit vermittelt, dass hier in unmittelbarer Nähe des Baugebietes bewusst Grünfläche geschaffen worden sei, die über den Grundstückspreis von allen Neubürgern zu finanzieren wäre. Insoweit hätte vor diesem Hintergrund meines Erachtens ohnehin nicht die Gemeinde den ökonomischen Anspruch, sondern alle Bürger des Baugebietes.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei den Ausführungen handelt es sich nicht um abwägungsrelevante Inhalte, da keine Anregungen/Bedenken zur gegenständlichen Bebauungsplanung vorgebracht werden und keine schutzwürdigen privaten Belange betroffen sind. Vielmehr handelt es sich um eine persönliche Meinung zur Planung im Allgemeinen, die hier nicht weiter kommentiert werden muss.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
6.1 Ö6	<p>Die kurze Fristsetzung ist nicht rechtens und verstößt gegen geltendes Recht. Auf Grund der Feiertage, wo die meisten im Urlaub sind, ist es ihnen nicht möglich, Einwände zu erheben.</p>	<p>siehe Nr. 2.1</p>	<p>siehe Nr. 2.1</p>
6.2 Ö6	<p>Wo bleiben die umweltrechtlichen Gesichtspunkte? Ein Gebiet, das sich so wunderbar einen Platz in der Natur geschaffen hat, wird zerstört. Den darin befindlichen Tieren wird der natürliche Lebensraum genommen.</p>	<p>Der Traumgarten weist eine Gesamtfläche von ca. 0,8 ha auf. Die Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Naturpädagogischer Kindergarten und Parkanlage“ weist eine Größe von ca. 300 m² auf. Die überbaubare Fläche der zulässigen baulichen Anlage wurde auf 60 m² begrenzt. Das entspricht einem Anteil von ca. 0,75% der Gesamtfläche des Traumgartens. Der nicht durch die 4. Änderung überplante Bereich wird nicht tangiert und verbleibt als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Innerörtlicher Grünzug“, der Bereich wird weiterhin für die Bürger öffentlich zugänglich sein. Die „Zerstörung“ des Traumgartens ist somit nicht anzunehmen.</p> <p>Es wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch das Büro viriditas erstellt, der als Anlage Bestandteil der Begründung ist. Im Verlauf der Planung wurde zudem der Standort der baulichen Anlage so gewählt, dass im Sinne einer Vermeidung von Eingriffen, der höchstmögliche Schutz für die im Randbereich des Gebietes vorkommende Zauneidechse gewährleistet werden kann. Die im Gebiet vorkommenden Vögel</p>	<p>Die Bedenken gegen die Planung werden aus den nebenstehend erläuterten Gründen zurückgewiesen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> BAU- und UMWELTAUSSCHUSS Ja: Nein: Enthaltungen:</p> <p>GEMEINDERAT Ja: Nein: Enthaltungen:</p>

Nr.	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>sind weitestgehend störungsresistent, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Für sonstige Arten liegt aus gutachterlicher Sicht keine Betroffenheit vor.</p> <p>Zudem wurde festgesetzt, dass die Natur-Kita nur bis zur dauerhaften Auflösung der Natur-Kindertagesstätte-Gruppe zulässig ist. Als Folgenutzung wird eine Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Innerörtlicher Grünzug“ (gemäß der jetzigen Situation) festgesetzt. Dies bedeutet, dass bei Auflösung der Kita-Gruppe die bauliche Anlage zurückgebaut werden muss, so dass die Befürchtung einer fortschreitenden Bebauung zurückzuweisen ist.</p>	
<p>6.3 Ö6</p>	<p>Bis heute, so haben wir das Gefühl, hat die Gemeindeverwaltung den eigentlichen Sinn einer Natur Kita, nicht verstanden. Der Treffpunkt soll kein Bungalow sein, sondern eine Schutzhütte, die nicht als Dauer-aufenthalt gedacht ist.</p>	<p>Die Anregung ist nicht schlüssig. Unter der Ziffer 2.1 des Satzungstext wurde folgendes festgesetzt: <i>„Zulässig ist die Errichtung einer maximal 60 m² großen, eingeschossigen Schutzbehausung (Blockhütte, Bauwagen, o.ä.) innerhalb der gemäß § 23 BauNVO zeichnerisch festgesetzten Baugrenze, [...]“</i>. Des Weiteren wird auf Kapitel 4 der Begründung verwiesen, wo es heißt: <i>„Als bauliche Anlage ist lediglich eine Schutzbehausung (Blockhütte, Bauwagen, o.ä.) vorgesehen, die Schutz bei sehr ungünstigen und gefährdenden Wetterverhältnissen bietet, zur Aufbewahrung der Materialien dient und Kleingruppenangebote in der Bring- und Abholzeit ermöglicht.“</i></p>	<p>Die Bedenken gegen die Planung werden aus den nebenstehend erläuterten Gründen zurückgewiesen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>BAU- und UMWELTAUSSCHUSS</p> <p>Ja:</p> <p>Nein:</p> <p>Enthaltungen:</p> <p>GEMEINDERAT</p> <p>Ja:</p> <p>Nein:</p> <p>Enthaltungen:</p>

Nr.	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6.4 Ö6	<p>Eine offene und auch mal eine ehrliche Antwort, wäre angebracht. Bis jetzt wurden alle unsere Einwände und Ängste ignoriert. Wir hätten auch Selbstgespräche führen können. Das Vertrauen an den Bürgermeister und die Ortsverwaltung ist zerstört.</p> <p>Hier hat man das Gefühl, dass durch die Hintertür, Baurecht für weitere Maßnahmen geschaffen wird.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei den Ausführungen handelt es sich nicht um abwägungsrelevante Inhalte, da keine Anregungen/Bedenken zur gegenständlichen Bebauungsplanung vorgebracht werden und keine schutzwürdigen privaten Belange betroffen sind. Vielmehr handelt es sich um eine persönliche Meinung zur Planung im Allgemeinen, die hier nicht weiter kommentiert werden muss.</p> <p>Außerhalb der zeichnerisch festgesetzten Baugrenze, innerhalb derer eine bauliche Anlage mit einer maximalen Grundfläche von 60 m² zulässig ist, ist jegliche Bebauung unzulässig.</p> <p>Zudem wurde festgesetzt, dass die Natur-Kita lediglich bis zur dauerhaften Auflösung der Natur-Kindertagesstätte-Gruppe zulässig ist. Als Folgenutzung wird eine Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Innerörtlicher Grünzug“ (gemäß der jetzigen Situation) festgesetzt. Dies bedeutet, dass bei Auflösung der Kita-Gruppe die bauliche Anlage zurückgebaut werden muss, so dass die Befürchtung einer fortschreitenden Bebauung zurückzuweisen ist.</p>	<p>Der Vorwurf, dass Baurecht für weitere Maßnahmen geschaffen werden soll, wird aus den erläuterten Gründen zurückgewiesen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: BAU- und UMWELTAUSSCHUSS Ja: Nein: Enthaltungen:</p> <p>GEMEINDERAT Ja: Nein: Enthaltungen:</p>
7.1 Ö9	<p>Schon in der Vergangenheit wurden mehrere Bürger der Interessengemeinschaft "mundtot gemacht" zuletzt mit einer Email des Ortsbürgermeisters vom Dienstag, 27. November 2018, 18:27 an 2 Bürger der Interessengemeinschaft, die sich über die Planung zur Naturkita mit Mitarbeitern der KITAS unterhalten hatten.</p> <p>Diese Email vom 27. November 2018 hat der Ortsbürgermeister nicht, wie geboten, persönlich an die beteiligten Bürger versandt, sondern, unter Missachtung des Datenschutzes, einer Vielzahl von Ratsmitgliedern und den jeweiligen Kitas in einer Sammemail ".cc" übermittelt.</p> <p>Diese Mail des Ortsbürgermeisters, unter Hinzuziehung der Vielzahl von Ratsmitgliedern, setzte die beteiligten Bürger sowohl in der Sache als auch persönlich so massiv unter Druck, dass sie sich nun nicht mehr zur Sache äußern wollen.</p> <p>In diesem Schreiben erklärt der Bürgermeister unter anderem: ZITAT: „...Ich werte Ihr Vorgehen als unangebracht, respektlos und vor allem als völlig grenzüberschreitend...“</p> <p>Hierbei übersieht der Bürgermeister, dass er mit dieser persönlichen Erklärung in der Mail selbst die Grenzen eines respektvollen Miteinanders</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei den Ausführungen handelt es sich nicht um abwägungsrelevante Inhalte, da keine Anregungen/Bedenken zur gegenständlichen Bebauungsplanung vorgebracht werden und keine schutzwürdigen privaten Belange betroffen sind. Vielmehr handelt es sich um eine persönliche Meinung zur Planung im Allgemeinen, die hier nicht weiter kommentiert werden muss.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr.	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>weit überschritten hat. Die Art und Weise, wie hier in einer demokratischen Gesellschaft mit den kritischen Bürgerstimmen umgegangen wird, ist nicht mehr akzeptabel und wird in Kürze gegebenenfalls von der Kommunalaufsicht zu bewerten sein.</p> <p>Wenige Woche vor der Mail vom 27. November 2018 war in der Öffentlichkeit bereits ein weiterer Bürger, der sich als Vermittler zwischen der Interessensgemeinschaft und der Ortsgemeinde engagierte, mit falschen Informationen diskreditiert worden. Auch dieser Bürger hat sich nun zurückgezogen. Das Vorgenannte wird hier erwähnt, da es offensichtlich im Sachzusammenhang steht.</p>		
<p>7.2 Ö9</p>	<p>Die beabsichtigte Vorgehensweise zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Kapelle verstößt unter anderem gegen § 3 BauGB. Die Trennung der Aufstellung einerseits zur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung der Fläche und andererseits zu - Festlegung der Art der Bebauung <p>ist rechtswidrig.</p> <p>Die rechtlichen Anforderungen an die Bekanntmachung gemäß § 3 Abs.2 BauGB sind nicht gewahrt, da sie unvollständig ist und nicht auf die Folgen der Nichteinhaltung der Frist hinweist.</p>	<p>Die überwiegend unbegründeten Behauptungen sind nicht nachvollziehbar. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gemäß den anzuwendenden Vorgaben des BauGB durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird und für die Öffentlichkeitsbeteiligung der § 13a Abs. 2 Nr. 1 anzuwenden ist.</p> <p>Die Behauptung zur rechtswidrigen „Trennung der Aufstellung...“ ist unverständlich und kann daher nicht kommentiert werden.</p> <p>Die rechtlichen Anforderungen an die Bekanntmachung wurden ebenfalls gewahrt, auch hier wird auf das beschleunigte Verfahren und die Anforderungen aus § 13a Abs. 3 hingewiesen. Der Hinweis auf die Nichteinhaltung der Frist ist nach §4a Abs. 6 Satz 2 BauGB nicht zwingend erforderlich. Die Präklusion gilt allerdings nur, soweit auf diese in der Bekanntmachung hingewiesen wurde. Da zwischen dem Ende der Auslegungsfrist und der Abwägung der Stellungnahmen im Gemeinderat mehr als zwei Monate liegen, werden alle Stellungnahmen, also auch die nicht fristgerecht eingegangenen in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt.</p>	<p>Die Vorwürfe werden aus den erläuterten Gründen zurückgewiesen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>BAU- und UMWELTAUSSCHUSS</p> <p>Ja:</p> <p>Nein:</p> <p>Enthaltungen:</p> <p>GEMEINDERAT</p> <p>Ja:</p> <p>Nein:</p> <p>Enthaltungen:</p>

Nr.	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7.3 Ö9	<p>Die Planungen der Gemeinde beeinträchtigen umweltrechtliche Belange. Der Traumgarten ist das einzige zusammenhängende "Gebiet mit Bäumen und Sträuchern" in der Ortsgemeinde. Hier leben Rehe, Uhu, Zauneidechsen und weitere schützenswerte Tiere.</p> <p>Der geplante Baukörper des Kindergartens macht das Zirkulieren der Tiere unmöglich und stört deren Ruhe.</p> <p>Das Baugebiet Kapelle ist geprägt von dem ihn umgebenden Grüngürtel-Traumgarten der sich in Grün- und Ausgleichsflächen aufteilt. Dieser Grüngürtel hat prägenden Charakter und ist Grundlage des Bebauungsplans.</p>	<p>Bei der Planung wurden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt.</p> <p>Es wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch das Büro viriditas erstellt, der als Anlage Bestandteil der Begründung ist. Im Verlauf der Planung wurde zudem der Standort der baulichen Anlage so gewählt, dass im Sinne einer Vermeidung von Eingriffen, der höchstmögliche Schutz für die im Randbereich des Gebietes vorkommende Zauneidechse gewährleistet werden kann. Die im Gebiet vorkommenden Vögel sind weitestgehend störungsresistent, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Für sonstige Arten liegt aus gutachterlicher Sicht keine Betroffenheit vor.</p> <p>Die Behauptung, dass im Gebiet ein Uhu vorkommt, wird zurückgewiesen. Uhus nisten bevorzugt in Steil- und Felswänden, die im Traumgarten nicht vorhanden sind. Rehe sind darüber hinaus nicht planungsrelevant.</p> <p>Die übrigen Schutzgüter wurden in Kapitel 8 „Berücksichtigung der Belange von Umwelt- und Naturschutz“ abgearbeitet. Der Vorwurf wird daher zurückgewiesen.</p>	<p>Der Vorwurf wird aus den erläuterten Gründen zurückgewiesen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>BAU- und UMWELTAUSSCHUSS</p> <p>Ja:</p> <p>Nein:</p> <p>Enthaltungen:</p> <p>GEMEINDERAT</p> <p>Ja:</p> <p>Nein:</p> <p>Enthaltungen:</p>

Nr.	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7.4 Ö9	<p>Letztlich ist der geplante Kindergarten im Grüngürtel auch mit Blick auf naturpädagogische Ziele und Konzepte nicht schlüssig. Dies ist kein wirklicher Natur- oder Waldkindergarten, weil es sich nur um einen Streifen von geringer Breite handelt, also zu beiden Seiten der „Wald“ nach etwa 10 oder 15 m außerhalb des Gebäudes endet.</p> <p>Die Naturkita soll darüber hinaus einem Trägerkindergarten zugeordnet werden, den es noch gar nicht gibt.</p> <p>Bezüglich der Art und dem Maß der Bebauung wurden die Bürger zunächst über eine kleine Blockhütte, dann über einen Bauwagen und nun über ein Tinyhouse informiert. Die überbaubare Fläche hat sich damit zwischenzeitlich mehr als verdoppelt.</p>	<p>Im Vorfeld wurde ein Standortvergleich durchgeführt. Der kriterienübergreifende Standortvergleich führte zu dem Ergebnis, dass die antragsgegenständliche Fläche die beste Eignung aufweist. Das Konzept basiert auf den pädagogischen Grundlagen der Rheinland-Pfälzischen Bildungsempfehlungen und ist mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Der Sachverhalt als auch die Zuordnung einer Kindertagesstätte sind jedoch ohnehin nicht Regelungsgegenstand eines Bebauungsplans.</p> <p>Die Fragestellung Blockhütte - Bauwagen - Tinyhouse ist nicht Regelungsgegenstand eines Bebauungsplans, dieser setzt die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke fest. Zudem ist die zulässige bebaute Fläche nicht kontinuierlich größer geworden. Die dafür erforderliche Fläche ergibt sich aus der zeichnerischen Festsetzung der Fläche für Gemeinbedarf und der Baugrenze, innerhalb dieser ist eine bauliche Anlage mit einer maximalen Grundfläche von 60 m² zulässig.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
7.5 Ö9	<p>Da sich die Bekanntmachung nicht zu der Art der Bebauung erklärt, muss befürchtet werden, dass nachträglich eine erhebliche Fläche von bis zu 100 qm überbaut werden soll. Wenn dann in dem hier prägenden Grüngürtel ein solcher Baukörper etabliert wird, dann fügt sich eine weitere Bebauung im Grüngürtel in Zukunft ein, mit der Folge, dass der Traumgarten als bebaubare Fläche ausgewiesen wird und damit weiterer Bebauung Tür und Tor geöffnet wird. Dies ist jedoch nicht vereinbar mit dem, prägenden Charakter des Bebauungsplanes und damit den Grundzügen der Planung.</p>	<p>Der Inhalt eines Bebauungsplans ist in § 9 BauGB geregelt. § 9 Abs. 1 BauGB enthält eine abschließende Aufzählung aller Festsetzungsmöglichkeiten in einem Bebauungsplan. Die Festsetzung einer bestimmten Gebäudeart ist in diesem Katalog nicht enthalten. Die Fragestellung ist daher nicht Regelungsgegenstand eines Bebauungsplans, da dieser die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke festsetzt. Die dafür erforderliche Fläche ergibt sich aus der zeichnerischen Festsetzung der Fläche für Gemeinbedarf und der Baugrenze, innerhalb dieser ist eine bauliche Anlage mit einer maximalen Grundfläche von 60 m² zulässig.</p> <p>Zudem wurde festgesetzt, dass die Natur-Kita nur bis zur dauerhaften Auflösung der Natur-Kindertagesstätte-Gruppe zulässig ist. Als Folgenutzung wird eine Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Innerörtlicher Grünzug“ (gemäß der jetzigen Situation) festgesetzt. Dies bedeutet, dass bei Auflösung der Kita-Gruppe die bauliche Anlage zurückgebaut werden muss, so dass die Befürchtung einer fortschreitenden Bebauung zurückzuweisen ist.</p>	<p>Der Vorwurf, dass Baurecht für weitere Maßnahmen geschaffen werden soll, wird aus den erläuterten Gründen zurückgewiesen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> BAU- und UMWELTAUSSCHUSS Ja: Nein: Enthaltungen:</p> <p>GEMEINDERAT Ja: Nein: Enthaltungen:</p>

<p>7.6 Ö9</p>	<p>Darüber hinaus ist auch das sich aus den offengelegten Unterlagen ergebende Abwägungsermessen zwischen den unterschiedlichen Standorten fehlerhaft.</p> <p>Insbesondere die im Satzungstext unter 2.) vorgenommene Festsetzung einer Änderung der planungsrechtlichen Festsetzung auf dem Flurstück 390 als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Naturpädagogischer Kindergarten und Parkanlage“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist weder bestimmt genug, noch entspricht sie den geplanten Tatsachen.</p> <p>Die Veranlassung sowie Ziele und Zweck der Planaufstellung zeigen deutlich auf, dass nicht im Vordergrund steht, einen naturnahen Kindergarten zu ermöglichen, sondern die Änderung des Bebauungsplanes das Ziel hat, der kommunalen Pflicht zur Sicherstellung ausreichender Kita-Betreuungsplätze nachzukommen. Die kommunale Pflicht zur Sicherstellung ausreichender Kita-Betreuungsplätze kann auch ohne Zerstörung der das Baugebiet Kapelle prägenden Grün- und Ausgleichsflächen erfolgen. Die geplante Umsetzung von 25 Kitaplätzen kann wesentlich kostengünstiger und schneller durch Vergrößerung der 5 vorhandenen Kindergärten oder aber durch schnellere Umsetzung der Kita Leidhecke erreicht werden.</p> <p>Dieses planerische Defizit seitens der Gemeinde, zu Lasten des Gemeinwohls ist nicht akzeptabel, zumal sich aus § 1 BauGB folgendes ergibt:</p> <p><i>Gemäß § 1 BauGB sollen Bebauungspläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen, umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.</i></p> <p><i>Sie sollen dazu beitragen, eine menschwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.</i></p> <p>Dass der Zweck der Planaufstellung beispielsweise durch die Vergrößerung einer Kita-Gruppe im Bereich der aktuell umgesetzten Kindergärten weniger einschneidend und auch sachdienlicher gewesen wäre, liegt auf der Hand.</p> <p>In diesem Zusammenhang hat sich aus der Offenlage ergeben, dass nun eine Kita für 25 Kinder und nicht, wie bisher kommuniziert, für 20</p>	<p>Die im Satzungstext unter Ziffer 2.1 getroffene Festsetzung ist aus Sicht des Plangebers ausreichend bestimmt und entspricht den geplanten Tatsachen.</p> <p>Auch wird seitens der Einwenderin verkannt, dass die Ortsgemeinde ein Gesamtkonzept zur gesetzlichen Sicherstellung der örtlichen KiTa-Betreuung verfolgt und die geplante Natur-Kita lediglich ein Baustein dieses Konzeptes darstellt, wobei der Ausbau bestehender Kitas als auch der Neubau der Kindertagesstätte Leidheckenweg weitere Bausteine des Konzeptes darstellen und bereits in Teilen entsprechend umgesetzt wurden. Durch die geplante Verteilung der KiTa-Einrichtungen soll sich auch eine sinnvolle gleichmäßige räumliche Anordnung über das gesamte Gemeindegebiet ergeben.</p> <p>Wie in der Begründung auf Seite 10 beschrieben soll die Kindergartengruppe aus max. 20 Kindern bestehen. Die Behauptung, dass in den offengelegten Unterlagen nunmehr von 25 Kindern die Rede sei, ist unzutreffend. Dieser Sachverhalt ist jedoch nicht Regelungsgegenstand eines Bebauungsplans.</p>	<p>Die Bedenken werden aus nebenstehenden Gründen zurückgewiesen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>BAU- und UMWELTAUSSCHUSS</p> <p>Ja:</p> <p>Nein:</p> <p>Enthaltungen:</p> <p>GEMEINDERAT</p> <p>Ja:</p> <p>Nein:</p> <p>Enthaltungen:</p>
--------------------------	--	--	--

Nr.	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Kinder errichtet werden soll. Auch insoweit wurde die Öffentlichkeit bisher falsch informiert.</p> <p>Die Veranlassung sowie die Ziele der Planaufstellung werden somit bestritten bzw. sind vorgeschoben.</p>		
<p>7.7 Ö9</p>	<p>In diesem Zusammenhang ist auch fraglich, ob der Bebauungsplan eine Maßnahme der Innenentwicklung planungsrechtlich sichern soll und im Sinne des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden kann.</p> <p>Auch dies wird bestritten.</p> <p>Letztlich widerspricht die Aufstellung dem Flächennutzungsplan.</p>	<p>Wie in der Begründung auf Seite 7 beschrieben, liegen die Voraussetzungen zur Aufstellung als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren vor. Dieses Verfahren ermöglicht es, den Flächennutzungsplan im Zuge der Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, nach dem Erlangen der Rechtskraft des Bebauungsplans, anzupassen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>7.8 Ö9</p>	<p>Das unter 4. dargestellte, städtebauliche Konzept der Natur-Kita widerspricht den angekündigten Maßnahmen. In der Festsetzung der Satzung ist unter 4. im dritten Absatz vorgesehen, dass <i>„als bauliche Anlage lediglich eine Schutzbehausung (Blockhütte, Bauwagen o.ä.) vorgesehen sei, die Schutz bei sehr ungünstigen und gefährdeten Witterungsverhältnissen bietet zur Aufbewahrung von Materialien dient und Kleingruppen Unterbringung in der Bring- und Abholzeit ermöglicht.“</i></p> <p><i>Die Innenfläche der Schutzbehausung soll ca. 40 m² aufweisen und über eine kleine Teeküche, zwei Toiletten sowie eine Heizung für die Wintermonate verfügen. Hinzu soll ein ca. 20 m² großes Vordach zur vorübergehenden Abstellung der Schlammschuhe oder Bollerwagen“</i> angebaut werden.</p> <p>Dieses von der Ortsgemeinde aufgestellte, städtebauliche Konzept widerspricht den üblichen Natur- und Waldkindergartenkonzepten und entspricht nicht der in den Gemeindeausschüssen festgelegten Art der Bebauung in Form von zwei gegenüberliegenden "Tiny-Hauses".</p> <p>Sollte diese Umsetzung tatsächlich erfolgen, wäre von einer "Schutzbehausung" nicht mehr zu sprechen, sondern wäre eine bauliche Maßnahme erfolgt, die ganz erheblich in den vorhandenen Grüngürtel einwirkt.</p> <p>Die Darstellung der Lage des Bebauungsplans in der Planfestsetzung zeigt des Weiteren nicht die angrenzende Wohnbebauung in ausreichender Weise auf.</p>	<p>In wie fern das Konzept den <i>„üblichen Natur- und Waldkindergartenkonzepten“</i> widersprechen soll, erschließt sich nicht. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesverbände der Wald- und Naturkindergärten in Deutschland hat entsprechende Qualitätsmerkmale für Kindergärten im Naturraum veröffentlicht, aus denen hervorgeht, dass das Konzept der Ortsgemeinde die erforderlichen Kriterien aufweist.</p> <p>Es ist aus bauleitplanerischer Sicht irrelevant, ob eine Blockhütte oder sog. Tiny-Houses errichtet werden, sofern sie das Maß der baulichen Nutzung nicht überschreiten.</p> <p>Die Planzeichnung zeigt die Lage des gesamten Geltungsberichts im Kontext der vorhandenen Bebauung auf.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr.	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7.9 Ö9	<p>Auch die alternativen Standorte sind zu Lasten des Standortes „Traumgarten“ nicht in der gebotenen Tiefe geprüft worden.</p> <p>Der besondere Stellenwert des Standortes ist nicht ausreichend überprüft worden.</p> <p>Bei der Abwägung der unterschiedlichen Standorte wurden zu Lasten des Traumgartens die Begründungen fehlerhaft vorgenommen.</p> <p>Insbesondere die Begründung zu Lasten des alternativen Standortes „Dollespark“, „Pappelwäldchen“ und Klara-Mayer-Straße Flur 50 sind nicht richtig.</p> <p>Hier wurden die Kriterien zu Lasten des Traumgartens, Flurstück 50/390 nicht objektiv abgewogen.</p> <p>Es ist nicht nachgewiesen, dass es im Gebiet Flur 50, Flurstück 535 eine Ruhestätte für die Waldohreule gibt. Tatsache ist vielmehr, dass sich diese in den Traumgarten bzw. den für den Natur-Kita vorgesehenen Grüngürtel verzogen hat.</p> <p>Insofern ist die Abwägung der Standorte untereinander fehlerhaft.</p>	<p>Im Vorfeld wurde ein Standortvergleich durchgeführt. Der kriterienübergreifende Standortvergleich führte zu dem Ergebnis, dass die antragsgegenständliche Fläche die beste Eignung aufweist. Sachargumente werden von der Einwenderin nicht vorgetragen. Die Behauptung der fehlerhaften Abwägung der Standorte untereinander ist daher nicht nachvollziehbar.</p> <p>Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen zum Bebauungsplan „Leidhecke“ wurden die Waldohreule und die zugehörige Niststätte nachgewiesen. Dies ist im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Leidhecke“ dokumentiert. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen zur gegenständlichen 4. Änderung des Bebauungsplans „Kapelle“ wurde die Waldohreule nicht erfasst, so dass die Behauptung, die Waldohreule hätte sich in den für die Natur-Kindertagesstätte vorgesehenen Standort verzogen, jeglicher Grundlage entbehrt. Nach Überprüfung durch den Biologen ist die Niststätte auf dem Flurstück 535 immer noch vorhanden.</p>	<p>Die Bedenken werden aus nebenstehenden Gründen zurückgewiesen.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>BAU- und UMWELTAUSSCHUSS</p> <p>Ja:</p> <p>Nein:</p> <p>Enthaltungen:</p> <p>GEMEINDERAT</p> <p>Ja:</p> <p>Nein:</p> <p>Enthaltungen:</p>
7.10 Ö9	<p>Die Darstellung zur Umsetzung der Planung unter Punkt 9 ist weder bestimmt genug noch ausreichend begründet.</p> <p>Insgesamt sind die rechtlichen Anforderungen an die Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht eingehalten.</p> <p>Die Internetbekanntmachung ist nur ergänzend möglich. Darüber hinaus fehlt in der Bekanntmachung der Hinweis, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung des Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätte geltend gemacht werden können.</p> <p>Dieser Formfehler ist erheblich.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss leidet an einem Mangel der Abwägungsdisproportionalität, weil er im Ergebnis das Interesse der Anlieger und des Gemeinwohls nicht ausreichend berücksichtigt und diese Fehler weder nach § 214 noch nach § 215 BauGB unerheblich sind.</p>	<p>keine Kommentierung erforderlich</p> <p>Die rechtlichen Anforderungen an die Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden erfüllt.</p> <p>Die Behauptung ist unzutreffend. Der Hinweis ist in der Bekanntmachung enthalten. In Bezug auf die Präklusion sei darauf hingewiesen, dass die von der Einwenderin zitierte Textpassage des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB mit der Änderung des BauGB im November 2017 entfallen ist. Dieser gerügte Formfehler wäre aber auch gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (2004) unbeachtlich gewesen. Die Bekanntmachung erfolgte nicht nur im Internet, sondern vor allem im Nachrichtenblatt 51/2018 vom 21.12.2018. Es liegen somit keine erheblichen Formfehler im Sinne des § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB vor.</p> <p>Das Interesse des Gemeinwohls war bereits Anlass für die Aufstellung der gegenständlichen 4. Änderung, da insbesondere die Bedürfnisse der Familien, die Belange des Bildungswesens als auch die Ergebnisse des von der Gemeinde be-</p>	<p>Die Bedenken und Anregungen werden aus nebenstehenden Gründen zurückgewiesen.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>BAU- und UMWELTAUSSCHUSS</p> <p>Ja:</p> <p>Nein:</p> <p>Enthaltungen:</p> <p>GEMEINDERAT</p> <p>Ja:</p> <p>Nein:</p> <p>Enthaltungen:</p>

Nr.	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ergänzende Ausführungen werden dazu im, gegebenenfalls notwendig werdenden Normkontrollverfahren, vorgetragen.</p> <p>Es wird angeregt, dass sich die Gemeinde nochmals mit Alternativen zu Wahrung der kommunale Pflicht zur Sicherstellung ausreichender Kita - Betreuungsplätze auseinandersetzt und dem Gebietscharakter der Grünflächen des Traumgartens Rechnung trägt sowie die alternativen Standorte objektiv prüft.</p> <p>Letztlich muss das Konzept „Naturkita“ hinterfragt werden, denn es ist offensichtlich, dass unter dem Deckmantel eines „Leuchtturmprojektes Naturkita“ die Versäumnisse der Vergangenheit bei der Sicherstellung ausreichender Kita-Betreuungspplätze, verschleiert werden soll.</p> <p>Ich behalte mir vor, neben dem Rechtsweg, die Kommunalaufsicht mit den Vorgängen zu befassen.</p>	<p>schlossenen Kindertagesstätten-Konzept Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans waren. Zudem wurde bereits vor dem eigentlichen Bebauungsplanverfahren durch Informationsveranstaltungen und Einwohnerversammlungen eine Interessenabwägung vorgenommen. Es wurde ein Standortvergleich durchgeführt und dem Interesse der Anlieger, das überwiegend auf dem uneingeschränkten Erhalt einer innerstädtischen Grünanlage beruht, durch eine Begrenzung der überbaubaren Fläche auf 60 m² begegnet. Der Traumgarten weist eine Gesamtfläche von ca. 0,8 ha auf. Die Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Naturpädagogischer Kindergarten und Parkanlage“ weist eine Größe von ca. 300 m² auf. Das entspricht einem Anteil von ca. 0,75% der Gesamtfläche des Traumgartens. Zudem wurde festgesetzt, dass die Nutzung lediglich bis zu einem Eintritt bestimmter Umstände (Auflösung der Natur-Kita-Gruppe) zulässig ist. Der Standort wurde im Sinne der Eingriffsminimierung in Abstimmung mit dem Gutachter derart festgelegt, dass die geringsten Beeinträchtigungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu konstatieren sind. Der Vorwurf der Abwägungsdisproportionalität wird daher zurückgewiesen.</p>	
<p>8.1 Ö10</p>	<p>2. Behausung</p> <p>Die im Plan dargestellte und im Text beschriebene Schutzhütte ist schon lange nicht mehr Gegenstand der Überlegungen in der Planung der Natur-Kita. Zudem sind die Bemaßungen in der Plandarstellung unvollständig und fehlerhaft. Vielmehr hat der Bau- und Planungsausschuss der Ortsgemeinde Bodenheim am 19.11.2018 mehrheitlich beschlossen, ein sogenanntes Mobilgebäude als Unterkunft zu favorisieren. Dieses hat jedoch völlig andere Abmessungen als im Plan dargestellt und wird in der Begründung mit keinem Wort erwähnt. Ein nicht vorinformierter Bürger hat keine Möglichkeit, sich ein Bild von der Behausung und deren Wirkung im Gelände zu machen. Die Öffentlichkeit wird hier völlig im Unklaren gelassen.</p>	<p>Es ist aus bauleitplanerischer Sicht irrelevant, ob eine Blockhütte oder Mobilgebäude errichtet werden, sofern sie das Maß der baulichen Nutzung nicht überschreiten.</p> <p>Die in der Planzeichnung angegebenen Bemaßungen sind vollständig und eindeutig.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr.	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
8.2 Ö10	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan "Kapelle, 4. Änderung" heißt es auf Seite 19: <i>"Das Baufeld der geplanten Schutzbehausung (Blockhütte, Bauwagen, o.ä.) befindet sich außerhalb des 10m Bereiches zum Kapellengraben, so dass eine Genehmigungspflicht gemäß nach § 36 WHG iV. mit § 31 Abs. 1 LWG nicht gegeben ist."</i></p> <p>Im Plan grenzt das Baufenster jedoch direkt an den Kapellengraben an; der Abstand der eingezeichneten Schutzhütte beträgt lediglich 6 m. Daher ist gemäß § 31 Abs. 1 LWG eine Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde erforderlich.</p>	<p>Der beschriebene Sachverhalt ist unzutreffend. Die Fläche für Gemeinbedarf grenzt an die Wegeparzelle (Flurstück 374), erst daran schließt sich die Grabenparzelle (Flurstück 375). Das Baufenster weist einen Abstand zur Wegeparzelle von 6 m auf. Die Wegeparzelle weist eine Breite von 4 m auf, so dass in der Summe ein Abstand von 10 m zur Grabenparzelle eingehalten wird.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
8.3 Ö10	<p>Der Standort Traumgarten ist unserer Ansicht nach für eine Natur-Kita nicht geeignet. Laut der „Qualitätsmerkmale für Kindergärten im Naturraum“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesverbände der Wald- und Naturkindergärten in Deutschland sowie der in der Begründung zum Bebauungsplan "Kapelle, 4. Änderung" gemachten Angaben (Seite 12), sollte die von den Kindern bespielte Fläche "nicht fremdgenutzt (öffentlicher Spielplatz, ..., öffentlicher Park, etc.) sein" und "sollte keinen Inselcharakter" aufweisen". Beides ist jedoch im Traumgarten der Fall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Areal ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als öffentliche Grünfläche ausgewiesen und ist für die Bewohner der angrenzenden Wohngebiete zur Naherholung von großer Bedeutung. Außerdem ist es auf der Homepage der Ortsgemeinde offiziell als naturnaher Spielplatz aufgeführt. Das dazugehörige Baumhaus befindet sich in direkter Nachbarschaft zum im Plan gekennzeichneten Baufenster. Auch die BUND Naturkindergruppe Bodenheim nutzt den Traumgarten regelmäßig als Spiel- und Lernort. Laut mehrfacher Aussage der Ortsverwaltung soll sich an diesen Nutzungen auch in Zukunft nichts ändern. Dadurch sind Interessenskonflikte vorprogrammiert. • Das Gelände besitzt sehr wohl einen „Inselcharakter“ - begrenzt wird es im Nordosten (Kapellenstraße) und Südwesten (Klara-Mayer-Straße) durch die bestehende Wohnbebauung, im Südosten durch die stark befahrene Ortsrandstraße. Diese Kriterien wurden im Auswahlverfahren bei der Standortsuche an alle untersuchten Standorte angelegt, für den Traumgarten jedoch außer Acht gelassen. Auch eine mögliche Astbruchgefahr führte bei anderen Standorten zum Ausschluss, beim Traumgarten jedoch nicht. Diese ist jedoch auch dort gegeben, wie man an der im letzten Sommer umgestürzten Trauerweide eindrücklich erkennen konnte. 	<p>In den „Qualitätsmerkmalen für Kindergärten im Naturraum“ wird unter G2 aufgeführt: <i>„Naturräume können sein: Wald, Wiese, Strand, Park, Brachflächen. Alle Flächen sind möglichst naturbelassen und nicht fremdgenutzt (Golfplatz, Sportplatz, Wassersportgelände, etc.)“</i> [Anmerkung: Hervorhebung nur hier]. Sowohl die Verantwortlichen der Bodenheimer Spielplatzplanung als auch die BUND-Verantwortlichen wurden bereits in die Planungen mit einbezogen. Beide befürworteten es und sprechen sich für das Vorhaben aus. Da der Naturkindergarten ganzjährig montags bis freitags von 07:15 bis 14:00 Uhr geöffnet sein wird, wird die Befürchtung, dass es zu Interessenskonflikten mit Naherholungssuchenden kommen könnte, seitens der Ortsgemeinde nicht geteilt.</p> <p>Jede innerörtliche Grünfläche besitzt einen Inselcharakter. Der kriterienübergreifende Standortvergleich führte zu dem Ergebnis, dass die antragsgegenständliche Fläche die beste Eignung aufweist. Eine Astbruchgefahr wurde beim Standort „Pappelwäldchen“ konstatiert, da Pappeln naturbedingt vergleichsweise bruchgefährdetere Baumarten sind.</p>	<p>Die Bedenken werden aus nebenstehenden Gründen zurückgewiesen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: BAU- und UMWELTAUSSCHUSS Ja: Nein: Enthaltungen:</p> <p>GEMEINDERAT Ja: Nein: Enthaltungen:</p>

Nr.	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>8.4 Ö10</p>	<p>Laut artenschutzrechtlicher Prüfung handelt es sich beim Traumgarten um ein „recht artenreiches Gebiet“. Das ist sehr erfreulich für Bodenheim und deckt sich mit unseren eigenen Beobachtungen.</p> <p>Die Auffassung, dass das Störpotential durch den Kita-Betrieb nicht signifikant erhöht wird, können wir aber nicht teilen. Derzeit gibt es einen Grasweg, den die Spaziergänger i.d.R. nicht verlassen; die BUND Naturkindergruppe trifft sich dort nur alle 14 Tage, im Winter gar nicht. Durch den Betrieb der geplanten Natur-Kita soll das gesamte Gelände zusätzlich ganzjährig durch 20 (oder sogar 251?) Kinder bespielt werden. Während der Hol- und Bringzeiten wird es noch weitere Störungen für die Tierwelt geben.</p> <p>Laut der "Qualitätsmerkmale für Kindergärten im Naturraum" der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesverbände der Wald- und Naturkindergärten in Deutschland sollten ausreichende Regenerierungsphasen für die genutzten Naturräume eingehalten werden, um eine Überbeanspruchung zu vermeiden. Dies sehen wir hier nicht gegeben.</p>	<p>Die naturschutzfachliche Einschätzung des Gutachters beruht auf der Tatsache, dass es sich bei den meisten im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten um störungsresistente Arten der Siedlungen und Siedlungsränder handelt ist. Es besteht aus Sicht des Plangebers kein Anlass, diese Einschätzung in Frage zu stellen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>8.5 Ö10</p>	<p>Bislang wurde für die geplante Natur-Kita kein eigenständiges pädagogisches Konzept erarbeitet. Das dem Gemeinderat vorgelegte Konzept ist die fast wörtliche Kopie der Natur-Kita Oppenheim. In Punkt 4 der Begründung zum Bebauungsplan "Kapelle, 4. Änderung" steht ganz richtig, dass hinter der Idee der Natur-Kitas ein pädagogisches Konzept steht, das die Natur als Spiel- und Lernraum ansieht. Gleichzeitig wird die irri-ge Annahme vertreten, die Naturflächen in der unmittelbaren Umgebung bildeten die „Gruppenräume“. Wäre dies der Fall, hätten wir hier eine normale Kita-Gruppe mit einem außergewöhnlich großen Außengelände. Die Kinder sollten hingegen tägliche Ausflüge in die weitere Umgebung unternehmen. Sollte dies jedoch wie beschrieben gehandhabt werden, fände eine Änderung der Nutzung des gesamten Geländes statt und nicht nur der im Plan eingezeichneten Teilfläche. Dies führt unweigerlich zu Interessenskonflikten mit den anderen Nutzern des Traumgartens (z.B. andere spielende Kinder aller Altersgruppen, Spaziergänger mit und ohne Hund). Eines dieser Interessen ist die weiterhin jederzeit uneingeschränkte öffentliche Zugänglichkeit des gesamten Geländes. Durch Art und Lage der aktuell favorisierten Schutzbehausung findet jedoch eine regelrechte Abriegelung des Areals im Nordosten statt. Denn dieses Mobilgebäude ist in seiner Breite begrenzt auf ein Maß von ca. 4,30 m. Bei einer Beibehaltung des Raumkonzepts von 60 m² bedeutet dies eine Länge von ca. 14,00 m. Zudem lässt die modulare Bauweise</p>	<p>Der Hinweis zum naturpädagogischen Konzept wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Regelungsgegenstand eines Bebauungsplans.</p> <p>Eine uneingeschränkte öffentliche Zugänglichkeit des gesamten Geländes ist auch weiterhin gegeben.</p> <p>Außerhalb der zeichnerisch festgesetzten Baugrenze, innerhalb derer eine bauliche Anlage mit einer maximalen Grundfläche von 60 m² zulässig ist, ist jegliche Bebauung unzulässig.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr.	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>befürchten, dass eine Erweiterung in Zukunft erfolgen wird. Bedenkt man den angrenzenden Kapellengraben, die unmittelbare Nähe zur stark befahrenen Ortsrandstraße und mögliche Begegnungen der Kinder mit teils freilaufenden Hunden, kann bezweifelt werden, dass das vorgelegte Konzept aus Sicherheitsgründen dauerhaft ohne Einzäunung des Geländes funktionieren wird. Seitens der Verwaltung wurde zwar mehrfach mündlich versichert, dass eine Einzäunung nicht erforderlich und auch in Zukunft nicht vorgesehen sei. Weder im Plan noch in der Begründung findet sich aber ein Hinweis darauf.</p>		
<p>8.6 Ö10</p>	<p>Der Traumgarten stellt ein in Bodenheim einzigartiges Areal dar, das für Bürger und Natur gleichermaßen wertvoll ist. Gerade in Zeiten von Klimawandel und Artensterben sollte sich ein Eingriff in ein solch bestehendes Biotop eigentlich von selbst verbieten, insbesondere in einer stetig wachsenden Gemeinde, deren Bürger Flächen zur Naherholung dringend brauchen! Dies ist ein wichtiger Standortfaktor für die Entwicklung des Ortes.</p> <p>Bodenheim wird immer als kinderfreundliche Gemeinde bezeichnet - diese Aussage darf nicht auf die Anzahl der vorgehaltenen Kita-Plätze reduziert werden. Außerhalb der Kitas wird der Spielraum für die Kinder durch die vorgelegten Planungen beschnitten: nicht nur der Traumgarten kann dann nicht mehr im jetzigen Umfang bespielt werden, auch der auf Flurstück 348 bislang vorgesehene Spielplatz wird ersatzlos aus dem Bebauungsplan gestrichen.</p>	<p>Der Traumgarten weist eine Gesamtfläche von ca. 0,8 ha auf. Die Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Naturpädagogischer Kindergarten und Parkanlage“ weist eine Größe von ca. 300 m² auf. Die überbaubare Fläche der zulässigen baulichen Anlage wurde auf 60 m² begrenzt. Das entspricht einem Anteil von ca. 0,75% der Gesamtfläche des Traumgartens. Der Eingriff wurde somit wirksam minimiert. Der nicht durch die 4. Änderung überplante Bereich wird nicht tangiert und verbleibt als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Innerörtlicher Grünzug“, der Bereich wird weiterhin für die Bürger öffentlich zugänglich sein.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>9.1 Ö12</p>	<p>Bei der Auftaktveranstaltung zur Information der direkten Anlieger im Frühjahr 2018 im alten Rathaus wurde der Standort Kapelle für einen Naturkindergarten damit erklärt, dass eine Baugenehmigung am eigentlichen Wunschstandort Dolles zu viel Zeit bis zur Realisation zum April 2019 in Anspruch nehmen würde, jedoch das Kapellengebiet schneller zu bewerkstelligen sei. Es hätten 18 Eltern Interesse an einem Naturkindergarten gezeigt. Diese Erhebung der Interessierten bezog sich jedoch auf den Standort Dolles. Der Standort Dolles bedeutet: Parkplätze, Wasserversorgung, Abwasseranschluss, Stromanschluss und Gasanschluss sind in unmittelbarer Nähe vorhanden. Ein bereits vorhandener Kindergarten ist 100 Kinderschritte entfernt, ein Spielplatz ist in unmittelbarer Nähe, das Gelände ist gut einsehbar und ein Krankenwagen, falls notwendig, kann vor der Kita parken. Dieses Bild hatten die interessierten Eltern eines Naturkindergartens vor Augen als sie Interesse bekundeten. Der Standort Kapelle hatte diese Vorzüge nicht! Eine Infrastruktur</p>	<p>Die Anregung/Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei den Ausführungen handelt es sich nicht um abwägungsrelevante Inhalte, da keine Anregungen/Bedenken zur gegenseitlichen Bebauungsplanung vorgebracht werden und keine schutzwürdigen privaten Belange betroffen sind. Vielmehr handelt es sich um eine persönliche Meinung zur Politik im Allgemeinen, die hier nicht weiter kommentiert werden muss.</p> <p>Hinsichtlich der gerügten Fristsetzung wird auf Nr. 2.1 verwiesen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr.	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ist nicht vorhanden! Das Gelände ist, wenn alles blüht, schlecht einsehbar UND es hat einen wasserführenden Graben. Ja, einen wasserführenden Graben! Sind denn die 18 Eltern noch mal befragt worden ob sie ihr Kind auch an dem Standort Kapelle anmelden würden? Sind die Namen der Eltern überhaupt erfasst worden, damit eine neue Erhebung stattfinden kann? Wir können uns einfach nicht vorstellen, dass Eltern bereit sind ihr dreijähriges Kind an einen Kindergarten zu geben, der an einem ungeschützten wasserführenden Graben liegt und die Brennnesseln doppelt so hoch wie das Kleinkind sind (Bilder können auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden). Statt an die Kinder zu denken und einen neuen Standort zu suchen, beharrte man am Standort Kapelle, koste es was es wolle. Über die Monate hinweg wurden Presseberichte veröffentlicht in denen die Anwohner als "aggressiv" tituliert wurden. Das ist eine Frechheit! Die Mitglieder der gebildeten Interessengemeinschaft wurden einfach als Lügner hingestellt. Wie kam es überhaupt zur Bildung einer Interessengemeinschaft? Bei der Auftaktveranstaltung wurde das Grobkonzept mündlich wie folgt dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Errichtung einer Betonbodenplatte - Errichtung einer Blockhütte mit überdachter Terrasse - Herstellung eines Barfußpfades - Installation einer Feuerstelle Installation von Spielgeräten (Schaukel) - Notwendigkeit einer Baugenehmigung <p>Die Punkte Baugenehmigung und Betonbodenplatte waren aus unserer Sicht die Gründe zur Bildung einer IG, und das zu Recht wie sich heute zeigt. Niemand den wir kennen hat in irgendeiner Weise Probleme damit wenn da Kinder sind. Da sind nämlich jetzt schon spielende Kinder. Da waren vor 50 Jahren schon spielende Kinder und wenn sie als Gemeinde die gesamte Fläche nicht irgendwann bebauen, und genau diese Gefahr besteht, können auch die zukünftigen 50 Jahre dort noch Kinder spielen.</p> <p>Übrig aus dem Grobkonzept sind geblieben: verlorenes Vertrauen, verhärtete Fronten, Tinyhaus, prozentuale Berechnungen von Flächen, Preiskalkulationen, verbrannte Erde und Unwahrheiten.</p> <p>Was aber ist mit den Kindern? Darum geht es letztendlich: um die Kinder. Bei einem Naturkindergarten halten sich die Kinder zeitlich wenig im eigentlichen Kindergartenbereich auf, sondern erkunden die Gegend</p>		

Nr.	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>und lernen von bzw. leben mit der Natur. Hat sich schon mal jemand die Gegend Kapelle angeschaut, die bis hoch zur Wallfahrtskapelle entlang des wasserführenden Grabens führt? Aus unserer Sicht ist der Standort Kapelle, auch wegen seinem wasserführenden Graben, auf keinen Fall geeignet Kinder in einer vernünftigen Umgebung die Natur erleben zu lassen. Die Frist zur Stellungnahme ist unterirdisch. Das tut man nicht, aber das wissen sie selbst. Bitte lassen sie sich von der Vernunft leiten.</p>		
<p>10.1 Ö13</p>	<p>Der Traumgarten sollte weiterhin als Spielplatz und öffentliches Erholungsgebiet für alle Bodenheimer Bürgerinnen, gleich welchen Alters, offen stehen.</p> <p>Das vorgetragene Argument des Ortsbürgermeister, dass durch die Ausweisung der Kita im Traumgarten das Areal somit auch Kindern unter sechs Jahren zur Verfügung stünde (Nachrichtenblatt, "Bodenheim zur aktuellen öffentlichen Diskussion zur geplanten Natur-Kinder-Gruppe im "Traumgarten"; vom 22.08.2018), zählt unserer Meinung nach nicht, da Kinder unter sechs Jahren den Traumgarten seit seiner Entstehung jederzeit in Begleitung Erwachsener besuchen können und dies tatsächlich auch tun.</p>	<p>Eine uneingeschränkte öffentliche Zugänglichkeit des gesamten Geländes ist auch weiterhin gegeben.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>10.2 Ö13</p>	<p>Bisher war stets die Rede von 20 Plätzen in der Kindergruppe. Wie der Presse zu entnehmen war (AZ, Artikel "Ansturm auf Gewerbeflächen im Bodenheimer "Bürge!", 05.01.2019), wurde die Naturkindergruppe schon jetzt auf 25 Kinder vergrößert.</p> <p>Zu befürchten ist eine weitere Vergrößerung dieses Standortes und eine damit verbundene weitere Bebauung.</p>	<p>Wie in der Begründung auf Seite 10 beschrieben soll die Kindergartengruppe aus max. 20 Kindern bestehen. Dieser Sachverhalt ist jedoch nicht Regelungsgegenstand eines Bebauungsplans.</p> <p>Außerhalb der zeichnerisch festgesetzten Baugrenze, innerhalb derer eine bauliche Anlage mit einer maximalen Grundfläche von 60 m² zulässig ist, ist jegliche Bebauung unzulässig. Zudem wurde festgesetzt, dass die Natur-Kita nur bis zur dauerhaften Auflösung der Natur-Kindertagesstätte-Gruppe zulässig ist. Als Folgenutzung wird eine Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Innerörtlicher Grünzug“ (gemäß der jetzigen Situation) festgesetzt. Dies bedeutet, dass bei Auflösung der Kita-Gruppe die bauliche Anlage zurückgebaut werden muss, so dass die Befürchtung einer fortschreitenden Bebauung zurückzuweisen ist.</p>	<p>Die Befürchtung einer sukzessiven Vergrößerung des Standortes wird zurückgewiesen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>BAU- und UMWELTAUSSCHUSS</p> <p>Ja:</p> <p>Nein:</p> <p>Enthaltungen:</p> <p>GEMEINDERAT</p> <p>Ja:</p> <p>Nein:</p> <p>Enthaltungen:</p>

Nr.	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>10.3 Ö13</p>	<p>Die beiden vorgesehen Parkplätze in der Nähe der Ortsrandstraße liegen in einem Gebiet in der sich u.a. Zauneidechsen aufhalten und das nicht durch öffentliche Straßen zugänglich ist (Durchfahrt nur für landwirtschaftlichen Verkehr).</p>	<p>Die Flächen der vorgesehen Stellplatzflächen sind bereits vegetationslos, ein Eingriff in bestehende Biotopstrukturen ist nicht vorgesehen. Die straßenverkehrliche Widmung des Weges ist nicht Regelungsgegenstand eines Bebauungsplans.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>10.4 Ö13</p>	<p>Die Naturkindergruppe soll einer Kindertagesstätte zugeordnet werden, nämlich der Kita Leidhecke, die es in absehbarer Zeit überhaupt noch nicht gibt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Regelungsgegenstand eines Bebauungsplans.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Einwender	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.1	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Mainz	<p>Allg. Wasserwirtschaft: Hinsichtlich der Vorhaben auf den Flurstücken 391, 398 und 399 bestehen aus Sicht der allgemeinen Wasserwirtschaft keine Bedenken.</p> <p>Aus Sicht der allgemeinen Wasserwirtschaft gebe ich zu Bedenken, dass für Kinder ein natürliches Gewässer als Spielbereich sicherlich abwechslungsreich und abenteuerlich ist, aber insbesondere für Kindergartenkinder auch riskant sein kann. Der Kapellengraben fließt schließlich entlang der gesamten nutzbaren Fläche. Dies wurde bereits bei ihrer Standortrecherche festgestellt. Da ca. 7 Meter oberhalb eine umfangreiche Renaturierungsmaßnahme endet und auch der hier betroffene Abschnitt mit seinem Umfeld so weit als möglich natürlich erhalten werden soll, weise ich vorsorglich darauf hin, dass eine Einzäunung des Gewässers oder sonstige Einfriedungen entlang des Gewässers aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht genehmigt werden. Sofern unter dieser Voraussetzung ein Naturkindergarten auf der Fläche betrieben werden kann, bestehen aus Sicht der allgemeinen Wasserwirtschaft keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Ausweisung.</p> <p>In den Bebauungsplan sollte jedoch ein entsprechender Hinweis mit aufgenommen werden, dass das Gewässerumfeld so weit als möglich naturnah zu unterhalten ist und keine Einfriedungen entlang des Gewässers erlaubt sind.</p> <p>Zudem ist festzustellen, dass für die Verlegung der erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen für die Schutzbehäusung offensichtlich die Querung des Kapellengrabens erforderlich ist. Diese Querung des Gewässers bedarf gem. § 31 LWG einer wasserrechtlichen Genehmigung, welche frühzeitig bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Einzäunung ist nicht vorgesehen. Das Erfordernis einer wasserrechtlichen Genehmigung für die etwaig vorgesehene Querung ist bekannt.</p> <p>Für die Flächen, die nicht durch die 4. Änderung des Bebauungsplans überplant werden, gelten die Regelungen der rechtskräftigen 1. und 2. Änderung des Bebauungsplans. Demnach ist die in Rede stehende Fläche (Gewässer- und Wegeparzelle) als Fläche für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzt. Zur Würdigung des Sachverhalts wird die Anregung zur Aufnahme eines Hinweises zur Gewässerunterhaltung und den Zäunen berücksichtigt.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Einwender	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.2		<p>2.1 Wasserschutzgebiete Der Planbereich befindet sich nicht in einem bestehenden oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet.</p> <p>2.2 Grundwassernutzung Es sind hier keine Grundwassernutzungen bekannt. Sollte im Rahmen des geplanten Naturkindergartens die Niederbringung eines Brunnens (z.B. Handschwengelpumpe) für z.B. die Anlage eines Matschbereiches angedacht werden, gebe ich zu bedenken, dass dies der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen ist. Die Zapfstelle wäre außerdem so zu kennzeichnen, dass es sich hier nicht um Trinkwasser handelt.</p> <p>2.3 Niederschlagswassernutzung / Brauchwasseranlagen Sofern die Sammlung von Niederschlagswasser in Zisternen zur Brauchwassernutzung u.a. für die Toilettenspülung vorgesehen ist, sollten die nachfolgenden Hinweise mit aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden; - Sämtliche Leitungen im Gebäude sind mit der Aufschrift / Hinweisschild "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen. - Bei der Installation sind die Technischen Regeln, hier insbesondere die DIN 1988 sowie die DIN 1986 und DIN 2001 zu beachten. - Der Träger der Wasserversorgung sollte über solche Planungen informiert werden. <p>Des Weiteren weise ich darauf hin, dass gemäß TrinkwV eine Anzeigepflicht für Regenwassernutzungsanlagen in Haushalten gegenüber dem Gesundheitsamt gegeben ist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Regelungsgegenstand eines Bebauungsplans. Eine Zisterne zur Brauchwassernutzung ist nicht vorgesehen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr.	Einwender	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.3		<p>3.1. Schmutzwasser</p> <p>Zu dem Gebäude sind zur Entwässerung keine Angaben enthalten. Insoweit hier regelmäßig Schmutzwasser anfallen sollte, ist dieses leitungsgebunden der kommunalen Kläranlage zuzuführen. Ansonst kann auch eine Sammlung und Abfuhr über eine bwassersammelgrube erfolgen. Zuständig ist der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR.</p>	<p>Wie in der Begründung auf Seite 17 beschrieben, soll das anfallende Schmutzwasser im Freispiegelgefälle über eine Sammelleitung bis zum Schmutzwasserkanal in der Kapellenstraße geführt werden und der kommunalen Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
1.4		<p>3.2. Niederschlagswasser</p> <p>Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Wegeflächen sollte zurückgehalten und möglichst versickert werden, sofern keine Altlasten o.ä. diesem entgegenstehen. Die Versickerung sollte über die belebte Bodenzone (mindestens 20 cm Oberbodenschicht) z.B. mittels flacher Mulden, erfolgen.</p> <p>Niederschlagswasser von Strassen, Wegen und Hofflächen darf nur über die belebte Bodenzone versickert werden. Das Niederschlagswasser von Dachflächen kann u.U. auch über Rigolen versickert werden.</p> <p>Sollte eine Versickerung nachweislich nicht möglich sein, ist eine gedrosselte Einleitung in den Graben vorzunehmen.</p> <p>Die Zwischenschaltung von Zisternen wird empfohlen.</p> <p>Die Versickerung über flache Mulden (bis 30 cm Tiefe) kann als erlaubnisfrei angesehen werden. Für die gezielte Versickerung (zentrale Mulden und Becken, Rigolen, Schächte, etc.) sowie für die Einleitung in ein Fließgewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Entsprechende Antragsunterlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Untere Wasserbehörde, einzureichen. Bei Einleitung in ein Fließgewässer und einer abflußwirksamen Fläche von weniger als 300 m² (8 m³/d) ist eine schriftliche Anzeige inkl. der erforderliche Pläne und Unterlagen bei der Unteren Wasserbehörde ausreichend. Bei gezielter Versickerung, insbesondere über Rigolen und Sickerschächte, ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren, höchsten Grundwasserstand einzuhalten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr.	Einwender	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Bei Einleitung in das Fließgewässer ist hinsichtlich der Abflußverschärfung voraussichtlich ein Ausgleich der Wasserführung nach § 28 LWG erforderlich, d.h. das Niederschlagswasser ist gedrosselt über einen Rückhalteraum, der für ein 20-jährliches Regenereignis bemessen ist einzuleiten. Dieses sollte in den Hinweisen aufgeführt werden.</p>		
1.5		<p>Bodenschutz</p> <p>Für den Planungsbereich sind mir keine Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt. Ich weise darauf hin, dass Altstandorte (stillgelegte Anlagen und Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde) für diesen Bereich noch nicht erhoben wurden.</p> <p>Sollten bei der KV, VG oder OG abweichende Informationen oder Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktion wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen oder sich ergeben, bitte ich um Mitteilung und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise.</p> <p>Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 1 LBodSchG</p> <p>Nach § 5 Abs. 1 LBodSchG sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Regionalstelle der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd) mitzuteilen.</p> <p>Laut Umweltbericht wird der Planungsbereich zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Ich weise deshalb an dieser Stelle darauf hin, dass durch die landwirtschaftliche Nutzung Belastungen im Untergrund vorhanden sein könnten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dem Planungsträger sind darüber hinaus gehende Informationen ebenfalls nicht bekannt.</p> <p>Die Hinweise zur Anzeigepflicht werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Regelungsgegenstand eines Bebauungsplans.</p> <p>Es wurde kein Umweltbericht erstellt, der Planungsbereich – mit Ausnahme der Fläche für die Landwirtschaft – wird nicht landwirtschaftlich genutzt.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Einwender	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3	Wasserversorgung Rhein-hessen-Pfalz GmbH, Bodenheim	<p>Die Erstellung des Trinkwasseranschlusses für die geplante "Natur-Kindertagesstätte" (Fläche für den Gemeinbedarf) kann nur aus nordwestlicher Richtung über den unbefestigten Wirtschaftsweg (Gemarkung Bodenheim, Flur 50, Flurstück 374) an die Versorgungsleitung ON 200 PVC erfolgen, d. h. eine Ausführung durch den bestehenden Graben an die Versorgungsleitung ON 100 PVC in der Kapellenstraße ist nicht möglich (siehe Anlage).</p> <p>Bei einem Brandfall kann die Löschwassermenge von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden bereitgestellt werden. Nach dem OVGW Arbeitsblatt W405 umfasst der Löschwasserbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das betreffende Brandobjekt wobei der Netzdruck nicht unter 1,5 bar abfallen sollte.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass auf Leitungstrassen keine Baumpflanzungen vorgenommen werden dürfen. Baumwurzeln bergen in der Regel mittel- bis langfristig ein Gefahrenpotenzial für die Leitungen. Siehe auch Arbeitsblatt OVGW GW 125 (M) - "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Februar 2013.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Bauausführung beachtet. Die Begründung wird redaktionell um diesen Sachverhalt ergänzt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr.	Einwender	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie	Aus dem betroffenen Areal sind bislang keine archäologischen Funde bekannt geworden; ein Vorhandensein kann aber deswegen nicht ausgeschlossen werden. 1906 sollen "bei der Quelle an der einzelstehenden Kirche" Spuren einer römischen Villenanlage beobachtet worden sein. Daher handelt es sich bei dem Umfeld der Kapelle um ein archäologisches Verdachtsgebiet, und ggf. wäre eine geomagnetische Voruntersuchung ratsam. Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor ihrer Zerstörung von uns wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden. Wir bitten daher um weitere Einbindung in die Planungen.	Auf Grund der geringen Flächeninanspruchnahme und der vergleichsweise geringen Bautätigkeit „in die Tiefe“ (ca. 60 cm) durch die Herstellung einer 60 m ² großen Schutzbehausung ist es aus Sicht des Planungsträgers nicht erforderlich, eine geomagnetische Prospektion in Auftrag zu geben. Die Belange des Denkmalschutzes und die denkmalrechtlichen Vorgaben werden bei der Bauausführung beachtet.	Die Anregung zur Durchführung einer geomagnetischen Prospektion auf Ebene der Bebauungsplanung wird zurückgewiesen. <u>Abstimmungsergebnis:</u> BAU- und UMWELTAUSSCHUSS Ja: Nein: Enthaltungen: GEMEINDERAT Ja: Nein: Enthaltungen:

Nr.	Einwender	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5.1	Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz	<p>Bergbau/ Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
5.2		<p>Boden und Baugrund – Allgemein: Neben dem in den Textlichen Festsetzungen unter 3.3 bereits enthaltenen Hinweis zur Beachtung der einschlägigen Regelwerke bei Eingriffen in den Baugrund wird empfohlen, bei Neubauvorhaben oder größeren An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchzuführen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
5.3		<p>Mineralische Rohstoffe Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände. Radonprognose: Die in Kapitel 3.3 der Begründung getroffenen Aussagen zum Radonpotenzial werden fachlich bestätigt.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Einwender	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6.1	Kreisverwaltung Mainz-Bingen	<p>Vorab stellt die Untere Naturschutzbehörde fest, dass der Variantenvergleich eindeutig zu Gunsten des Standorts „Traumgarten“ ausgeht.</p> <p>Obwohl nicht unmittelbarer Belang der Unteren Naturschutzbehörde, wird in diesem Zusammenhang dennoch angefragt, ob der „Traumgarten“ im bisherigen Umfang weiterhin auch für die „unorganisierte Allgemeinheit“ zugänglich ist, oder ob einer exklusiven Gruppe – wenn auch partiell – Alleinnutzungsrechte eingeräumt werden, was dem Ursprungsgedanken des Plans eigentlich widersprüche und sehr bedauerlich wäre.</p> <p>Durch die Festsetzung der Flurstücke 398 und 399 entsteht aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ein Ausgleichsdefizit, da diese Flächen im Ursprungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt wurden und mangels tatsächlicher Verfügbarkeit nun als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt werden. Es sei ein entsprechend festgesetztes Flächenäquivalent an anderer Stelle nachzuweisen. Eventuell wäre eine Flächenbilanz zwecks Nachvollziehbarkeit von Vorteil.</p>	<p>Der nicht durch die 4. Änderung überplante Bereich wird nicht tangiert und verbleibt als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Innerörtlicher Grünzug“, der Bereich wird weiterhin für die Bürgerinnen und Bürger öffentlich zugänglich sein.</p> <p>Dem Planungsträger ist bewusst, dass durch die Herausnahme der genannten Grundstücke ein rechnerisches Ausgleichsdefizit entsteht. Wie in der Begründung auf Seite 18 beschrieben, wird diesem Defizit die Nicht-Überbauung des Spielplatzes gegenübergestellt.</p>	<p>Dem durch die Herausnahme der genannten Grundstücke entstehenden rechnerischen Ausgleichsdefizit wird die Nicht-Überbauung des Spielplatzes gegenübergestellt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>BAU- und UMWELTAUSSCHUSS</p> <p>Ja:</p> <p>Nein:</p> <p>Enthaltungen:</p> <p>GEMEINDERAT</p> <p>Ja:</p> <p>Nein:</p> <p>Enthaltungen:</p>

Nr.	Einwender	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6.2	Kreisverwaltung Mainz-Bingen	<p>Abschließend hält es die Untere Naturschutzbehörde für erforderlich, die textlichen Festsetzungen um Hinweise zum Artenschutz zu ergänzen. Sie bezieht sich dabei auf die „Artenschutzrechtliche Prüfung“ zum Vorhaben, Büro Viriditas, 20.09.2018, welches als Fazit die folgenden drei Vorgaben und Empfehlungen zur Vermeidung von Konflikten mit dem Artenschutz aufführt (vgl. S 26 des Gutachtens):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Rodung der Gehölze (falls doch Gehölze gerodet werden müssen) hat außerhalb der Vogelbrutzeit in der gesetzlich zulässigen Frist (1.10- 28./29.2) zu erfolgen. - Die Gras-Kraut-Bestände sind ebenfalls außerhalb der Vogelbrutzeit zu beseitigen, um die Schädigung eventueller Freibrüter-Bruten mit Sicherheit ausschließen zu können. - Um eine Betroffenheit von streng geschützten Fledermausarten auszuschließen, ist auf eine nächtliche Beleuchtung zu verzichten. 	Die Hinweise werden berücksichtigt und redaktionell im Satzungstext ergänzt.	Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Einwender	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6.3	Kreisverwaltung Mainz-Bingen	<p>Seitens der Unteren Wasserbehörde wird zum Teilbereich Flurstück 390 auf folgendes hingewiesen:</p> <p>Die eingeschossige Schutzbehausung soll außerhalb des 10 m-Bereichs des Kapellengrabens (Gewässer III. Ordnung) errichtet werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Querung des Grabens mit den Versorgungsleitungen einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 31 LWG bedarf. Es wird daher um Berücksichtigung des folgenden Hinweises gebeten:</p> <p>Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bedarf der eigenständigen Genehmigung nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 31 Landeswassergesetz (LWG). Anlagen an Gewässern sind solche, die weniger als 40 m von der Uferlinie eines Gewässers I. oder II. Ordnung bzw., weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers III. Ordnung entfernt sind. Hierzu zählen beispielsweise Erdauffüllungen, Erdwälle, Zäune / Mauern, Gartenhäuschen, Nebengebäude, Brücken, Furten / Verrohrungen, Wege- und Straßenbaumaßnahmen, Versorgungsleitungen etc.</p> <p>Antragsunterlagen sind spätestens sechs Wochen vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen. Wir empfehlen diesbezüglich, rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt mit der Unteren Wasserbehörde aufzunehmen. Ein Antragsformular kann auf der Home Page der Kreisverwaltung heruntergeladen werden.</p> <p>Zu den anderen Teilbereichen bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Das Erfordernis einer wasserrechtlichen Genehmigung für die etwaig vorgesehene Querung ist bekannt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr.	Einwender	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6.4		<p>Die Brandschutzdienststelle bittet bei der Ausführung des Bebauungsplans um Berücksichtigung der folgenden Punkte:</p> <p>Für die notwendigen Zugänge und Zufahrten zu Grundstücken und Gebäuden sind die §§ 7 und 15 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 zu beachten.</p> <p>Hierbei ist Voraussetzung, dass jede Gemeinde gemäß dem § 3 i.V.m, Anjage 1 der Feuerwehrverordnung (FwVO) vom 21. März 1991 Fahrzeuge nach den örtlichen Erfordernissen entsprechend vorhält.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Regelungsgegenstand eines Bebauungsplans.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
6.5		<p>Bebauungspläne sind gern. § 8(2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.</p>	<p>Es wird um Beachtung gebeten, dass das Verfahren nach § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ und nach den Regelungen des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird. Dieses Verfahren ermöglicht es, den Flächennutzungsplan im Zuge der Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, nach dem Erlangen der Rechtskraft des Bebauungsplans, anzupassen.</p>	<p>Die Anregung wird zurückgewiesen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>BAU- und UMWELTAUSSCHUSS</p> <p>Ja:</p> <p>Nein:</p> <p>Enthaltungen:</p> <p>GEMEINDERAT</p> <p>Ja:</p> <p>Nein:</p> <p>Enthaltungen:</p>

Nr.	Einwender	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6.6		Zur öffentlichen Grünfläche gem. § 9 (1) 15 BauGB auf dem Flurstück 348 ist eine Zweckbestimmung anzugeben.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Es war und ist beabsichtigt, die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ortsrandeingrünung“ gemäß der rechtskräftigen 3. Änderung festzusetzen, da die gegenständliche Grünfläche mit dieser „Ortsrandeingrünung“ verbunden ist. Die Zweckbestimmung wird redaktionell übernommen.	Die Grünfläche wird mit der Zweckbestimmung „Ortsrandeingrünung“ versehen. <u>Abstimmungsergebnis:</u> BAU- und UMWELTAUSSCHUSS Ja: Nein: Enthaltungen: GEMEINDERAT Ja: Nein: Enthaltungen:
6.7		Es wird angeregt, die Bedingung und Folgenutzung gem. § 9 (2) 2 BauGB analog zur Natur-Kindertagesstätte auch für die beiden dafür erforderlichen Stellplätze auf dem Flurstück 391 festzusetzen.	Die Anregung wird berücksichtigt und redaktionell ergänzt.	Der Anregung, die Bedingung und Folgenutzung gem. § 9 (2) 2 BauGB analog zur Natur-Kindertagesstätte auch für die beiden dafür erforderlichen Stellplätze auf dem Flurstück 391 festzusetzen, wird entsprochen. <u>Abstimmungsergebnis:</u> BAU- und UMWELTAUSSCHUSS Ja: Nein: Enthaltungen: GEMEINDERAT Ja: Nein: Enthaltungen:

Nr.	Einwender	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6.8		<p>Landwirtschaftlich genutzte Flächen in einem Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB widersprechen grundsätzlich dem Zweck dieses baurechtlichen Instruments.</p> <p>Es wird angeregt, die Flächen ganz aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans herauszunehmen oder auch hier die bedingte Nutzungsfestsetzung als Sukzessionsfläche bis zur Aufgabe der intensiven Weinbaubewirtschaftung vorzusehen.</p> <p>Die Aussage unter Pkt. 9.1 Eigentumsverhältnisse der Begründung steht im Widerspruch zu den unter "Pkt. 7.3. Flächen für die Landwirtschaft" beschriebenen privaten Grundstückseigentümer</p>	<p>Das vorrangige städtebauliche Ziel der gegenständlichen 4. Änderung des Bebauungsplan „Kapelle“ ist wie in der Begründung beschrieben, die Ausweisung der Fläche für Gemeinbedarf zur planungsrechtlichen Sicherung der Natur-Kita. Diese Maßnahme wird insbesondere als Maßnahme der Innenentwicklung angesehen. Als weitere Maßnahmen der Innenentwicklung können gemäß Mustereinführungserlass BauG-BÄndG2007 auch solche Maßnahmen für innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche Gebiete mit einem Bebauungsplan, der infolge notwendiger Anpassungsmaßnahmen geändert werden soll, angesehen werden. Diese Anpassungsmaßnahmen sind auf Grund der in der Begründung beschrieben Sachverhalte notwendig.</p> <p>Der Hinweis zum in der Begründung enthaltenen Widerspruch wird zur Kenntnis genommen und entsprechend redaktionell geändert.</p>	<p>Die Anregung die landwirtschaftlich genutzten Flächen aus dem Geltungsbereich zu nehmen oder ein bedingtes Baurecht festzusetzen wird zurückgewiesen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>BAU- und UMWELTAUSSCHUSS</p> <p>Ja:</p> <p>Nein:</p> <p>Enthaltungen:</p> <p>GEMEINDERAT</p> <p>Ja:</p> <p>Nein:</p> <p>Enthaltungen:</p>

**Ortsgemeinde Bodenheim am Rhein
Bebauungsplan 'Kapelle 4. Änderung'**

Artenschutzrechtliche Prüfung

Ortsgemeinde Bodenheim am Rhein
Ortsbürgermeister Thomas Becker-Theilig
Rathausstraße 1
55294 Bodenheim
Tel. 06135/92600
www.bodenheim.de

Bearbeitung:
viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
B. Sc. Felix Leiser
M.Sc. Christoph Nohles
Auf der Trift 20
55413 Weiler
Tel. 06721 4902637
mail@viriditas.info
www.viriditas.info



Weiler, 20.09.2018

Inhalt

A. Anlass und Aufgabenstellung	1
B. Rechtliche Grundlagen.....	1
C. Methode.....	2
D. Kurzcharakteristik des Plangebietes	2
E. Biotoypenausstattung des Gebietes.....	3
F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope	6
G. Artenschutzrechtliche Prüfung	7
G.1 Relevanzprüfung	7
G.2 Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung	8
G.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	24
H. Fazit.....	26
I. Vorgaben und Empfehlungen.....	26
J. Literatur.....	27
K. Fotodokumentation	28

Tabellen

Tabelle 1: Übersicht zur Größe der Biotoypen im Plangebiet.....	3
Tabelle 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet	9
Tabelle 3: Betroffenheit der im Gebiet vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten.....	13

Anhang

Anlage I: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	
Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung	

Karte Bestand Biotoypen.....	Karte 1
------------------------------	---------

A. Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Bodenheim beabsichtigt die Errichtung einer Naturkindertagesstätte im Bereich des 'Traumgartens' zwischen der bestehenden Wohnbebauung im Süden von Bodenheim. Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen als Park genutzte Fläche mit vielen Gehölzen. In diesem Bereich soll eine Naturkindertagesstätte errichtet werden. Dabei soll der Gesamtcharakter des Gebiets jedoch erhalten bleiben. In Betracht gezogen wird eine Blockhütte bzw. ein Bauwagen als Unterkunft. Eine großflächige Versiegelung ist hingegen ausgeschlossen. Dennoch sind auch bei diesem Bauvorhaben die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu wahren. Diese sind keiner Abwägung zugänglich.

Die Ortsgemeinde Bodenheim beauftragte das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung des Plangebiets hinsichtlich der Frage, ob eine Realisierung des Bauvorhabens gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen könnte.

B. Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Diese beinhaltet folgende Komponenten, von denen jeder Schritt im Falle des Zutreffens der betroffenen Kriterien den nächsten im Prüfkanon bedingt:

1. Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.
2. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.
3. Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG.
4. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die ökologischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, ist das Vorhaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.
5. Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 3, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren

Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob mglw. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

C. Methode

Im Rahmen einer Begehung am 11.07.2018 wurde das im Plangebiet existierende Biotoptypenspektrum erfasst und hinsichtlich seiner Habitatqualität für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten, die im Bereich Bodenheim vorkommen, geprüft. Dabei wurden alle im Plangebiet und dessen Randbereichen stehenden Bäume gezielt auf Strukturen untersucht, welche baumbewohnenden Fledermausarten sowie höhlen- oder nischenbrütenden Vogelarten und Bilchen als Quartier dienen könnten.

Bei den Begehungen am 14.06., 19.06., 28.06., 29.06., 03.07. und 10.07.2018 wurden alle im Plangebiet und in der näheren Umgebung vorkommenden Vogelarten akustisch wie auch optisch erfasst und die als Habitate geeigneten Strukturen gezielt nach eventuell vorkommenden Reptilien abgesucht.

Weitere Artengruppen bzw. Arten wurden nicht untersucht, da eine Betroffenheit von der Planung bzw. dem geplanten Bauvorhaben vorab und definitiv auszuschließen ist. Dies betrifft beispielsweise streng geschützte Fledermausarten oder die streng geschützte Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*).

D. Kurzcharakteristik des Plangebietes

Das Untersuchungsgebiet besteht aus einer parkartigen Fläche zwischen der bestehenden Wohnbebauung im Süden von Bodenheim. In diesem, als 'Traumgarten' bezeichneten Park, gibt es Grünflächen, Hecken und Gebüsche sowie einzelne, teils große und alte, Bäume.

Durch die Parkfläche verläuft ein unbefestigter Fußweg von Westen nach Osten. Begrenzt wird das Untersuchungsgebiet im Nordosten und Südwesten durch die bestehende Wohnbebauung. Im Nordosten verläuft an der Grenze des Untersuchungsgebiets ein Entwässerungsgraben (Kapellengraben). Im Südosten wird das Untersuchungsgebiet durch eine ruderale Grünfläche von der Ortsrandstraße getrennt. Im Nordwesten verläuft der Park weiter bis zu den angrenzenden Rebflächen und einer Streuobstwiese.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (Topographische Karte DTK 25, unmaßstäblich)

Es handelt sich bei dem in der aktuellen Planung zur Anlage eines Naturkitastellplatzes um einen kleinflächigen Bereich im nördlichen Teil der parkartigen Untersuchungsfläche.

E Biotoptypenausstattung des Gebietes

Die Biotoptypenkartierung erfolgte im September 2018.

Im Gebiet kommen keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotoptypen und keine Biotoptypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor.

Nachfolgend werden die maßgeblichen Biotoptypen des Gebietes beschrieben. Die Flächenanteile der einzelnen Biotoptypen an der Gesamtfläche des Plangebietes sind in Tabelle 1, der Bestand an Biotoptypen ist in der Karte (s. Anhang) dargestellt.

Tab. 1: Übersicht zur Größe der Biotoptypen im Plangebiet

Biototyp	Fläche (m²)	Anteil
Grünland i. w. S.	2.047	14,60 %
Mulchrasen	2.047	14,60 %
Gehölze	5.955	42,47 %
Schleiergehölz	65	0,46 %
Strauchgehölz	2.037	14,53 %
Baumgehölz	2.238	15,96 %
Obstgehölz	1.615	11,52 %
Ruderalbestände i. w. S.	5.697	40,63 %
Ruderaler Wiese	833	5,94 %
Ausdauernder Ruderalbestand mittlerer Standorte	3.913	27,91 %
Ausdauernder Ruderalbestand feuchter Standorte	803	5,73 %
Verkehrsflächen	322	2,30 %
Straße	111	0,79 %
Fußweg	211	1,50 %
Gesamt	14.021	100,00 %

Gehölze

Schleiergehölz

Im südlichen Teil des Plangebietes liegen wegbegleitend Bereiche, welche von dichten Brombeer-Gestrüchen (*Rubetum fruticosi*) eingenommen werden. Die Böschungflächen sind durch Dominanzbestände der Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) gekennzeichnet.

Strauchgehölz

Der überwiegende Teil der nordöstlichen Plangebietsgrenze ist mit dichten Gebüsch be-wachsen. Die Bestände sind dem Kreuzdorn-Hartriegelgebüsch (*Rhamno-Cornetum sanguinei*) zuzurechnen. Die strauchdominierten Flächenanteile werden durch Hunds-Rose (*Rosa canina*), Gewöhnlichen Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Eingrifflichen Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzen Holunder (*Sambucus nigra*), Schlehe (*Prunus spinosa*) sowie Felsenkirsche (*Prunus mahaleb*) aufgebaut. Stellenweise werden die Sträucher von den Bäumen der Arten Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Walnuss

(*Juglans regia*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) überragt.

Der Unterwuchs wird von schattentoleranten, nährstoffzeigenden Arten wie Efeu (*Hedera helix*), Echte Nelkwurz (*Geum urbanum*), Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*), Gundermann (*Glechoma hederacea*) und Große Brennnessel (*Urtica dioica*) gebildet.

Baumgehölz

Weite Bereiche im südlichen Teil des Vorhabensgebietes werden durch ein Baumgehölz mit einem Bergahorn-Bestand (*Acer pseudoplatanus*-Bestand) begleitet. Die Hauptbaumart ist der Bergahorn-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), welcher häufig durch die Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*) begleitet wird. In der Strauchschicht sind häufig Gewöhnlicher Hartriegel (*Cornus sanguinea*) sowie Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) beigemischt. Neben den Sträuchern kommen hier kleinere Feld-Ahorn (*Acer campestre*) auf. Der Gehölzbestand weist zusätzlich Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie teils sehr große Walnussbäume (*Juglans regia*).

Der Unterwuchs der Baumgehölze ist durch ausdauernde Ruderalbestände mit der Efeu-Gundermann-Gesellschaft (Hedera-Glechometalia-Gesellschaft) geprägt. Die Bestände weisen dominante Vorkommen von Efeu (*Hedera helix*) sowie regelmäßig Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Echte Nelkwurz (*Geum urbanum*), Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*) und Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) auf. Stellenweise treten die Gräser Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) sowie Taube Trespe (*Bromus sterilis*) hinzu.

Obstgehölz

Die Obstgehölze im nördlichen Teil des Plangebietes sind durch Kirschen-Walnuss-Bestände gekennzeichnet. Die Hauptbaumarten sind Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und Walnuss (*Juglans regia*). Als weitere Arten treten vereinzelt Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie Sommer-Linde (*Juglans regia*) hinzu.

Der Unterwuchs ist mit den Bereichen der Baumgehölze zu vergleichen, diese weisen die schattentolerante Efeu-Gundermann-Gesellschaft (Hedera-Glechometalia-Gesellschaft) auf.

Einzelgehölze

Der Bestand an Einzelbäumen verteilt sich auf das gesamte Plangebiet. Hier sind insbesondere die teils sehr großen, hochstämmigen Walnüsse (*Juglans regia*), die überwiegend aus größeren Berg-Ahornen (*Acer pseudoplatanus*) bestehenden Pflanzungen sowie die hochstämmigen Obstgehölze (Walnuss und Pflaume), die sich innerhalb des Plangebietes verteilen, zu nennen.

Am nördlichen Eck stehen eine sehr große Bruch-Weide (*Salix x rubens*) und ein großer Kopfbaum (*Salix x rubens*). Im südöstlichen Teil finden einige Walnuss-Wildlinge (*Juglans regia*), eine große Hänge-Birke (*Betula pendula*) sowie mittlere Eschen (*Fraxinus excelsior*).

Grünland i. w. S.

Mulchrasen

Die Zufahrts- und Wegeflächen sind durch Weidelgras-Wegerich-Mulchrasen (*Lolium-Cynosuretum*) mit Ausdauerndem Weidelgras (*Lolium perenne*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*) und Kleinköpfigem Pippau (*Crepis capillaris*) gekennzeichnet.

Ruderalbestände i. w. S.

Pionierbestand

Den einjährigen Pionierfluren ist ein Bereich im Süden des Plangebietes zuzurechnen. Die Pionierflur liegt an den Privatgrundstücken entlang der südwestlichen Grenze. Der Pionierbestand wird der Wegrauken-Gesellschaft (*Sisymbrium-Gesellschaft*) zugeteilt. Hier wachsen Unechter Gänsefuß (*Chenopodium hybridum*), Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*), Ackerwinde (*Convolvulus arvensis*), Vogel-Knöterich (*Polygonum aviculare*), Gewöhnlicher Erdrauch (*Fumaria officinalis*), Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*), Klatsch-Mohn (*Papaver rhoeas*), Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*), Geruchlose Kamille (*Tripleurospermum inodorum*) und Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*). Vereinzelt sind auch Arten der Brennnessel-Gundermann-Gesellschaft (*Urtica-Glechometalia-Gesellschaft*) wie Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) und Echte Nelkwurzel (*Geum urbanum*) anzutreffen.

Ruderales Wiese

Im zentralen Teil der Grünfläche finden sich durch Nährstoffe bedingte ruderales Wiesen, welche als Beifuß-Glatthaferwiese (*Artemisia vulgaris-Arrhenatheretum elatius-Gesellschaft*) entwickelt ist. Neben den beiden namensgebenden Arten Beifuß (*Artemisia vulgaris*) und Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) wachsen hier Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum Sect. Ruderalia*), Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Weiße Taubnessel (*Lamium album*) und stellenweise vereinzelt Pfeilkresse (*Cardaria draba*).

Im Westen des Vorhabensbereichs liegt innerhalb der Mulchrasen eine ruderales Rainfarn-Glatthaferwiese (*Tanacetum-Arrhenatheretum*). Neben den beiden namensgebenden Arten Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) und Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) wachsen hier Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum Sect. Ruderalia*), Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*) und Weiße Taubnessel (*Lamium album*).

Ruderalbestand feuchter Standorte

Ruderalbestände feuchter Standorte liegen im Plangebiet entlang der Nordostgrenze im Bereich des Kapellengrabens. Charakteristische Gesellschaft ist die Brennnessel-Zaunwinden-Gesellschaft (*Urtica dioica-Convolvulus sepium-Gesellschaft*), in der zumeist die Große Brennnessel (*Urtica dioica*) dominant auftritt und von feuchtegeprägten Arten wie

Zaun-Winde (*Calystegia sepium*), Hopfen (*Humulus lupulus*), Krause Distel (*Carduus crispus*) und Wasser-Knöterich (*Persicaria amphibium var. terrestre*) begleitet wird.

Ruderalbestand mittlerer Standorte

Im Übergang zu den Gehölzbeständen, in Richtung Norden vorgelagert, sowie auf Parzelle 391 wachsen Ausdauernde Ruderalbestände mittlerer Standorte. Die Bestände sind der Brennessel-Gundermann-Gesellschaft (*Urtica-Glechometalia-Gesellschaft*) zuzurechnen. Hier wachsen neben dominanten Vorkommen der Großen Brennessel (*Urtica dioica*) vereinzelt nährstoffbedürftige Arten wie Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Echte Nelkwurz (*Geum urbanum*), Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*), Gewöhnlicher Efeu (*Hedera helix*), Krause Distel (*Carduus crispus*) und Kletten-Labkraut (*Galium aparine*).

Auf der Böschung entlang der südöstlichen Grenze und in der südlichen Spitze des Plangebietes wachsen dichte Dominanzbestände mit Kratzbeere (*Rubus caesius*). Diese Bereiche werden als Kratzbeeren-Bestand (*Rubus caesius*-Bestand) gefasst.

F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope

Die Planung sieht einen Stellplatz für eine Naturkindertagesstätte in Form eines Blockhauses oder eines Bauwagens im nördlichen Bereich des 'Traumgartens' in Bodenheim vor. Durch diese Planung geht anlagebedingt ein sehr geringer Teil der Biotoptypenausstattung des Plangebietes verloren.

Baubedingte Störungen betreffen Teile des Plangebiets und die unmittelbare Umgebung. Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung angrenzender Kontaktbiotope durch Lärm und visuelle Störungen. Hiervon sind in erster Linie stöempfindliche Vögel betroffen. Aufgrund der bereits bestehenden Störungen durch die sehr starke Frequentierung durch Fußgänger und der angrenzenden Wohnbebauung sind diese jedoch zu vernachlässigen.

Betriebsbedingte Störungen durch die Errichtung der Naturkita sind vernachlässigbar, da das Plangebiet bereits gegenwärtig im Siedlungsbereich liegt und relativ stark durch Fußgänger frequentiert wird.

G. Artenschutzrechtliche Prüfung

G.1 Relevanzprüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle europarechtlich geschützten Arten untersucht, die im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten sind und die durch die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren betroffen sein können.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich durchzuführen ist, werden zunächst die Arten aus allen europarechtlich geschützten Arten 'herausgefiltert' (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte eine Bestandskartierung der Biotoptypen, die als Grundlage für die Beurteilung der Habitataignung für die verschiedenen streng geschützten Arten dient. Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten erfolgte eine artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Einschätzung des eventuellen Vorkommens im Gebiet. Hierzu wurde für alle in der weiteren Umgebung des Vorhabens nachgewiesenen streng geschützten Arten (Nachweise im Bereich der Topographischen Karte TK25, Blatt 6015 Mainz gemäß ARTeFAKT, LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2018) eine Relevanzprüfung durchgeführt zur Klärung der Frage, ob die Habitatansprüche im Vorhabensgebiet erfüllt sind. Die Biotoptypenpräferenzen und Habitatansprüche der Arten werden in diesem Prüfungsschritt entsprechend den Angaben in den Handbüchern *Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz* (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2008a) bzw. *Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz* (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2008b) eingesetzt.

Für Arten mit Habitatbindung an Biotoptypen bzw. Biotoptypenkomplexe, die im Plangebiet nicht vorkommen, kann die verbotstatbeständliche Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese Arten liegen somit unter der Relevanzschwelle und müssen bei der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung nicht betrachtet werden. Für Arten, deren Präsenz aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes möglich ist (relevante Arten), ist hingegen die Betroffenheit durch das Vorhaben in einem weiteren Verfahrensschritt zu prüfen (vgl. LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ, 2011).

Das Ergebnis der Relevanzprüfung findet sich im Anhang als **Anlage I**. Die Tabelle zeigt die Lebensraumpräferenzen der im weiteren Umfeld des Bebauungsplangebietes vorkommenden streng geschützten Arten. Die Lebensraumtypen, die im Bebauungsplangebiet vorkommen, sind in der Anlage grau hinterlegt und fett gedruckt: Wohn- und Mischgebiete, Parks, Gehölze, Krautbestände, Grünflächen, Streuobstwiesen, und Erholungsanlagen. Als Ergebnis nennt die Relevanzprüfung diejenigen gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die aufgrund ihrer Habitatpräferenzen und der Biotopausstattung des Bebauungsplangebietes dort potenziell geeignete Lebensräume vorfinden. Diese Arten sind in der Anlage ebenfalls durch graue Hinterlegung gekennzeichnet.

Von den insgesamt 175 in der Umgebung von Bodenheim (Bereich Topographische Karte TK 25, Blatt 6015 Mainz) vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten nutzen 109 Arten Biotoptypen, die zur Habitatausstattung des Plangebietes zählen, als (Teil-)Lebensraum. Diese Arten werden in einem weiteren Verfahrensschritt einer vertiefenden Prüfung unterzogen.

G.2 Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die 109 gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, deren Möglichkeit des Vorkommens oberhalb der Relevanzschwelle liegt, werden im nächsten Schritt einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Hierzu werden ihre Habitatansprüche detaillierter analysiert und mit der Biotopausstattung des Bebauungsplangebietes abgeglichen, das Ergebnis begründet. Für Arten, deren Habitatansprüche im Bebauungsplangebiet erfüllt werden und deren Vorkommen somit denkbar ist, wird die Betroffenheit durch die Planung vor dem Hintergrund der aus ihr entstehenden Wirkfaktoren geprüft und erläutert. Die Ergebnisse der vertiefenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung sind in **Anlage II** dargestellt.

Für insgesamt 65 dieser der vertiefenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung unterzogenen Arten erfüllt die Ausstattung der Biotope / Habitate im Plangebiet (Größe, Lage, bei oligophagen Arten Vorkommen geeigneter Futterpflanzen, Kontaktlebensräume) nicht die Existenzvoraussetzungen, so dass deren Abundanz im Plangebiet (abgesehen von zufälligen Aufenthalten) ebenfalls mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Somit verbleiben 44 streng bzw. europarechtlich geschützte Arten, deren Vorkommen im Plangebiet aufgrund der Biotoptypenausstattung und -ausprägung möglich oder wahrscheinlich ist. Es handelt sich um Säugetiere, Vögel und Reptilien.

Vögel

Die Erfassung der Vögel erfolgte an drei Terminen, am 14.06., 28.06. und 03.07.2018 auf der Basis einer Revierkartierung nach BIBBY et al. (2000) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben in SÜDBECK et al. (2005). Systematik und Nomenklatur der Arten richten sich nach BARTHEL & HELBIG (2005). Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet. Die Ergebnisse stellen eine kurze Momentaufnahme der Avifauna dar. Naturgemäß können durch eine dreimalige Begehung nicht alle Aktivitäten der dort vorkommenden Arten erfasst werden. Aufgrund der geringen Größe und der relativ gut überschaubaren Untersuchungsfläche am Siedlungsrandbereich liefern die Begehungsergebnisse jedoch eine ausreichende Grundlage für die Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Insgesamt konnten 33 Vogelarten im Untersuchungsgebiet, knapp außerhalb oder lediglich überfliegend festgestellt werden. Die Liste beinhaltet fünf Arten, die nur als Nahrungsgast bzw. Überflieger eingestuft wurden (Turmfalke, Mäusebussard, Dohle, Rauch- und Mehlschwalbe). Sie werden in erster Linie als potenzielle Nahrungsgäste eingestuft, das Bruthabitat kann jedoch in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets liegen. Die Schwalben nutzen den Luftraum über dem Untersuchungsgebiet zur Insektenjagd, der Turmfalke und der Mäusebussard die Freiflächen zur Jagd.

Bei den verbliebenen 28 Arten kann davon ausgegangen werden, dass sie das Untersuchungsgebiet und die angrenzenden Kontaktbiotope als Bruthabitat nutzen. Hierbei spielen aus ornithologischer Sicht insbesondere die großen, alten Gehölze, die verbuschten Bereiche, der dicht bewachsene Graben, sowie die angrenzenden Gärten und weiteren Parkflächen eine übergeordnete Rolle.

Das Untersuchungsgebiet beherbergt Arten der Siedlungen, der Siedlungsränder sowie des Halboffen- und Offenlandes. Neben wenig anspruchsvollen und kulturfolgenden Arten wie Amsel, Türkentaube, Kohlmeise und Haussperling sind auch Arten halboffener Landschaften (z.B. Hecken, Gärten, Parks) wie Zaunkönig, Grünfink, Nachtigall und Star zu finden.

Der größte Teil der nachgewiesenen Vogelarten ist weit verbreitet und im Bestand nicht gefährdet. Als planungsrelevante Arten werden daher hier nur geschützte Arten gemäß Art. 4 bzw. Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VRL), nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten sowie Arten der Roten Liste Deutschland (RL BRD) und Rheinland-Pfalz (RL RLP) verstanden. Die Angaben zu den einzelnen Arten stammen aus dem 'Handbuch der Vögel Mitteleuropas' (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001), 'Kompendium der Vögel Mitteleuropas' (BAUER et al. 2005), den 'Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands' (SÜDBECK et al. 2005) sowie der 'Vogelwelt von Rheinland-Pfalz' (DIETZEN et al. 2017).

Mit Turmfalken und Mäusebussard konnten nur zwei Arten, die nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt sind, erfasst werden. Es besteht jedoch keine Relevanz für das Untersuchungsgebiet, da die Arten lediglich als Nahrungsgäste bzw. Überflieger eingestuft werden und sich zur Nahrungssuche eher auf die grünland- und landwirtschaftlich genutzten Bereiche südlich und östlich des Untersuchungsgebiets konzentrieren. Eine Brut im Untersuchungsgebiet kann nach Horstsuche ausgeschlossen werden. Der Anteil beobachteter Rote-Liste-Arten ist mit fünf Arten entsprechend der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets als normal zu bezeichnen. Die zwei Rote-Liste-Arten Mehl- und Rauchschnalbe besitzen hingegen keine größere Relevanz für das Vorhaben, da sie lediglich als Nahrungsgäste bzw. Überflieger eingestuft wurden und kein Bruthabitat im direkten Plangebiet vorfinden.

Insgesamt betrachtet handelt es sich um ein entsprechend den Habitatstrukturen des Untersuchungsgebiets, sowie dessen Kontaktbiotope um ein im Vergleich zu anderen Siedlungsrändern bzw. Parkflächen im Siedlungsgebiet recht artenreiches Gebiet. Insbesondere die alten Bäume, die Gebüschflächen und die Ruderalbestände kommen der Avifauna zu Gute.

Neben einigen noch weit verbreiteten, jedoch teilweise rückläufigen Arten wurden auch Rote-Liste-Arten und streng geschützte Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung angetroffen.

Tab. 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung; Wertgebende Arten sind grau unterlegt. Status B - Brutvogel, BV - Brutverdacht, N - Nahrungsgast, Ü - Überflieger; Rote Liste BRD / RLP: 3 - gefährdet, V - zurückgehend, Art in der "Vorwarnliste", BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL BRD	Schutz	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§	B
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			§	B
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			§	B
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	V	§	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			§	B
Dohle	<i>Corvus monedula</i>			§	N
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			§	BV
Elster	<i>Pica pica</i>			§	B
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			§	BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			§	B
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			§	B

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL BRD	Schutz	Status
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>			§	B
Halsbandsittich	<i>Psittacula krameri</i>			§	BV
Haussrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§	BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	3	V	§	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§	B
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			§§	Ü/N
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	§	N
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§	B
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			§	B
Rabenkrähe	<i>Corvus Corone</i>			§	BV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	§	N
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§	B
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			§	B
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			§	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomenos</i>			§	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3	§	BV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			§	B
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			§	BV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			§§	N
Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>			§	B
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			§	B
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			§	B

Kommentare zu nach BNatSchG streng geschützte Vogelarten und Vogelarten der Roten Liste RLP

Wie oben schon erwähnt, werden hier folgende Arten nicht näher behandelt, da das Plangebiet für sie keine größere Relevanz besitzt und das Brutvorkommen nicht im Plangebiet selbst liegt:

- Turmfalke (§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Überflieger, pot. Nahrungsgast
- Mäusebussard (§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Überflieger, pot. Nahrungsgast
- Mehlschwalbe (RL RLP 3, RL BRD: 3) nur Überflieger / Nahrungsgast
- Rauchschwalbe (RL RLP 3, RL BRD: 3) nur Überflieger / Nahrungsgast

Star (RL RLP: V):

Die Art wurde mehrmals an verschiedenen Stellen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die meisten befanden sich auf Nahrungssuche. Es gibt keine direkten Hinweise auf ein Brüten,

obwohl es ein großes Angebot an natürlichen Höhlen gibt. Da auch sonst der Lebensraum geeignet erscheint wird diese Art mit Brutverdacht eingestuft. Da im Zuge der Planung keine Gehölze gerodet werden, das Störpotential nicht signifikant erhöht ist und die Habitatbedingungen weitestgehend erhalten bleiben kann eine Betroffenheit dieser Art ausgeschlossen werden.

Haussperling (RL RLP: 3):

Der Haussperling konnte bei allen Begehungsterminen teilweise in großer Zahl insbesondere entlang der Heckenstrukturen am Graben festgestellt werden. Es ist von einer Brut im Untersuchungsgebiet oder dessen Randbereichen auszugehen. Da im Zuge der Planung keine Gehölze gerodet werden, das Störpotential nicht signifikant erhöht ist und die Habitatbedingungen weitestgehend erhalten bleiben kann eine Betroffenheit dieser Art ausgeschlossen werden.

Bluthänfling (RL RLP: V):

Auch der Bluthänfling findet im Untersuchungsgebiet nahezu ideale Bedingungen vor. Die Art konnte bei zwei Begehungen mit teilweise revieranzeigendem Verhalten angetroffen werden. Es besteht daher Brutverdacht. Durch die Planung gehen für diese im Gegensatz zu Haussperling und Star störungsempfindlichere Art geringfügig Bruthabitate verloren. Im Zuge der Planung werden jedoch keine Gehölze gerodet, das Nahrungsangebot und die Habitatbedingungen bleiben weitestgehend unverändert. Eine Betroffenheit der Art ist somit auszuschließen.

Kommentar Avifauna:

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Errichtung einer Naturkindertagesstätte im Bodenheimer 'Traumgarten'. Das Untersuchungsgebiet besteht aus einer parkartigen Fläche mit großen, alten Gehölzen, Gebüsch, Streuobst und Ruderalflächen im Bereich der bestehenden Bebauung im Süden von Bodenheim. Durch den 'Traumgarten' führt zudem ein Spazierweg. Im Zuge der Errichtung einer Naturkindertagesstätte (Blockhütte) gehen wenig bis keine Brutreviere und Nahrungshabitate verloren. Lediglich das Störpotenzial erhöht sich in der aktiven Zeit. Da es sich bei den meisten im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten um störungsresistente Arten der Siedlungen und Siedlungsränder handelt ist die zusätzliche Störung durch den Betrieb der Kita zu vernachlässigen. Störungsempfindlichere Arten die im Zuge der Begehungen festgestellt werden konnten, insbesondere die des Halboffen- und Offenlandes sind in der Lage ihre Brutreviere problemlos zu verlagern. Es kann konstatiert werden, dass durch das Störungspotenzial der Kita jedoch nur sehr geringfügig Brutreviere betroffen sind. Die frei werdenden Brutreviere können dagegen durch störungsresistentere Arten aufgefangen werden.

Der Gesamtcharakter des Untersuchungsgebiets bleibt auch durch die aktuelle Planung und der Errichtung der Naturkindertagesstätte unverändert. Es sind nur geringfügig einzelne störungsempfindliche Vogelarten durch die Planung betroffen. Diese sind jedoch an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und sind problemlos in der Lage auf andere Brutreviere in direkter räumlicher Nachbarschaft auszuweichen. Es besteht daher keine Betroffenheit nach §44 BNatSchG. Um die Tötung oder Verletzung von Tieren und die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbe-

stände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden sind Gehölze, falls gerodet werden müssen, in der gesetzlich zulässigen Frist vom 01. Oktober bis 28. Februar zu entfernen.

Reptilien

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als charakteristischer Besiedler von Grünflächen und Parkanlagen benötigt gehölzarme bis mäßig verbuschte Lebensräume mit einem Deckungsgrad höherer Gras- und Staudenvegetation von 30 bis 80 %, dazu niedrigwüchsige bis vegetationsfreie Bereiche sowie, als essenzielle Habitatstrukturen, Sonnenplätze, Eiablageplätze und Überwinterungsplätze in räumlicher Nachbarschaft. Diese Bedingungen sind innerhalb insbesondere im südwestlichen Teil des Untersuchungsgebiets gegeben.

Alle für Reptilien potenziell geeigneten Bereiche wurden bei sechs Begehungen unter optimalen Bedingungen (Sonnenschein, Temperaturen über 15° C, Windstille bzw. leichter Wind) am 14.06., 19.06., 28.06., 29.06., 03.07. und 10.07.2018 gezielt nach Reptilien abgesucht. Die nach den oben genannten Merkmalen potenziell geeigneten Habitate wurden dabei jeweils mehrmals abgegangen, eventuelle Versteckplätze gezielt aufgesucht und die Versteckmöglichkeiten, soweit möglich, durch Anheben auch von der Unterseite untersucht. Zudem wurde auf das für flüchtende Reptilien recht charakteristische Rascheln der trockenen Vegetation geachtet.

Es konnten bei einer Begehung zwei Individuen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ausschließlich im Bereich der Kräuterspirale im Südwesten des Untersuchungsgebiets und des westlich angrenzenden Bereichs nachgewiesen werden. Auf der restlichen Fläche des Untersuchungsgebietes konnten keine Nachweise erbracht werden. Hier finden sich nur minder geeignete Strukturen und Lebensräume für die Art. Es ist von einer kleinen (Teil-) bzw. (Rest-) Population auszugehen.

Von der aktuellen Planung sind keine Individuen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Zauneidechse betroffen. Da nach aktuellem Planungstand alle dauerhaft besiedelten Flächen in der unmittelbaren Umgebung erhalten bleiben und weiterhin als Ganzjahreslebensraum genutzt werden können, außerdem wird das Störungspotential nicht signifikant erhöht, somit sind keine Individuen von dem Vorhaben betroffen. Somit ist das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gewährleistet und es besteht keine Betroffenheit der streng geschützten Zauneidechse.

Weitere Reptilienarten konnten nicht festgestellt werden.

Fledermäuse

Die Artengruppe der Fledermäuse wurde nicht dezidiert untersucht. Aufgrund der Planung der Naturkita und deren ausschließlichen Betrieb tagsüber kann eine Betroffenheit von streng geschützten Fledermausarten definitiv ausgeschlossen werden. Aufgrund der Tatsache, dass keine Gehölze gerodet werden, das Untersuchungsgebiet seinen Gesamtcharakter und die ökologische Funktion weiterhin behält und sich die Störungen nicht signifikant erhöhen, kommt es zu keinerlei Beeinträchtigungen dieser Arten. Es werden keine störenden Lichtquellen installiert und die Jagdrouten sowie die möglichen Quartiere bleiben erhalten. Ebenso findet der Betrieb der Naturkita außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse statt.

Sonstige Arten

Aufgrund der Lage und der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets, sowie dessen geringer Größe und der Störungsintensität sind weitere streng geschützte Arten aus anderen Artengruppen auszuschließen.

Das Vorkommen des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) kann aufgrund der isolierten Lage und dem Fehlen geeigneter Lebensräume ausgeschlossen werden (s. HELLWIG o.J.).

Mangels Gewässern innerhalb des Plangebietes kann das Vorkommen und somit die Betroffenheit streng geschützter Muscheln und Schnecken, Libellen sowie das von Amphibien negiert werden.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt als Raupenfutterpflanzen Kräuter der Gattungen Nachtkerze oder Weidenröschen. Im Plangebiet kommen keine Nachtkerzen vor und Weidenröschen lediglich sehr vereinzelt, so dass die Ansprüche der Art nicht erfüllt werden (vgl. HERRMANN & TRAUTNER 2011).

Die sonstigen im Bodenheimer Raum vorkommenden streng geschützten Schmetterlinge benötigen Biototypen und Raupenfutterpflanzen, die dem Plangebiet fehlen.

Es gibt im Gebiet kein Totholz, welches streng geschützten xylobionten (Totholz-besiedelnden) Käferarten eine Lebensgrundlage bieten könnte.

Eine Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützten Arten aus sonstigen Artengruppen durch die Realisierung des Vorhabens kann somit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Somit ergibt die vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung folgendes Ergebnis:

Tab.3: Betroffenheit der im Gebiet nachweislich oder vermutlich vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten (nur Arten mit Bindung an Biototypen des Gebietes, betroffene Arten grau hinterlegt)

Art	Biototyp	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Lacerta agilis</i> Zauneidechse	Grünflächen und Erholungsanlagen, Krautbestände	Art konnte mit zwei Individuen im Bereich der Kräuterspirale im Südwesten beobachtet werden. Da nach aktuellem Planungstand alle dauerhaft besiedelten Flächen in der unmittelbaren Umgebung erhalten bleiben und weiterhin als Lebensraum genutzt werden können, sind keine Individuen direkt von dem Vorhaben betroffen. Somit ist das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gewährleistet und es besteht keine Betroffenheit der streng geschützten Art	nein

Art	Biotoptyp	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Buteo buteo</i> Mäusebussard	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	kein aktuelles Brutgebiet; Art nutzt das Plangebiet als Jagdhabitat, da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, ist sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	kein aktuelles Brutgebiet; Art nutzt das Plangebiet als Jagdhabitat, da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, ist sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein
<i>Columba palumbus</i> Ringeltaube	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungs- und Bruthabitat, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Streptopelia decaocto</i> Türkentaube	Wohn- und Mischgebiete	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, es besteht Brutverdacht, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Dendrocopos major</i> Buntspecht	Streuobstwiesen, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art könnte im Gebiet vorkommen. Konnte bei 3 Begehungen jedoch nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der Spechtlöcher ist jedoch von einem Vorkommen auszugehen; da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Hirundo rustica</i> Rauchschwalbe	Wohn- und Mischgebiete	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptyp	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Delichon urbica</i> Mehlschwalbe	Wohn- und Mischgebiete	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Motacilla alba</i> Bachstelze	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Krautbestände	Art nutzt das Gebiet aktuell als Bruthabitat, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Troglodytes troglodytes</i> Zaunkönig	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Prunella modularis</i> Heckenbraunelle	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art nutzt das Gebiet möglicherweise temporär als Nahrungshabitat (kein Nachweis), aktuell keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptyp	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Erithacus rubecula</i> Rotkehlchen	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet als Brutvogel beobachtet werden, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Luscinia megarhynchos</i> Nachtigall	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	Art nutzt das Gebiet aktuell als Bruthabitat; da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, ist sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein
<i>Phoenicurus ochruros</i> Hausrotschwanz	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Turdus merula</i> Amsel	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptyp	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Turdus philomelos</i> Singdrossel	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen	Art konnte im Gebiet beobachtet werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sylvia borin</i> Gartengrasmücke	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art (Freibrüter), da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sylvia atricapilla</i> Mönchsgrasmücke	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art (Freibrüter), da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Phylloscopus collybita</i> Zilpzalp	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet als Brutvogel beobachtet werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptyp	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Aegithalos caudatus</i> Schwanzmeise	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet nachgewiesen werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Parus montanus</i> Weidenmeise	Grünflächen und Erholungsanlagen	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Parus caeruleus</i> Blaumeise	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungs- und als Bruthabitat; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Parus major</i> Kohlmeise	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungs- und als Bruthabitat; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptyp	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Certhia brachydactyla</i> Gartenbaumläufer	Grünflächen und Erholungsanlagen	Art konnte im Gebiet nachgewiesen werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Garrulus glandarius</i> Eichelhäher	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, es besteht Brutverdacht, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art; da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Pica pica</i> Elster	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art; da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Corvus monedula</i> Dohle	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen	Art konnte als Nahrungsgast im Gebiet beobachtet werden, das Bruthabitat kann in der Nähe des Untersuchungsgebietes liegen, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art; da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Gebiet weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptyp	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Sturnus vulgaris</i> Rabenkrähe	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet beobachtet werden, es besteht Brutverdacht, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art; da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Gebiet weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sturnus vulgaris</i> Star	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte an mehreren Stellen im Gebiet nachgewiesen werden; weil die Bedingungen sehr gut sind, besteht Brutverdacht; da im Zuge der Planung keine Gehölze gerodet werden, das Störpotential nicht signifikant erhöht ist und die Habitatbedingungen weitestgehend erhalten bleiben, kann eine Betroffenheit dieser Art im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden	nein
<i>Passer domesticus</i> Haussperling	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen	Art konnte bei allen Begehungsterminen in großer Zahl insbesondere entlang der Heckenstrukturen am Graben festgestellt werden, daher ist von einer Brut im Untersuchungsgebiet oder dessen Randbereichen auszugehen; da im Zuge der Planung keine Gehölze gerodet werden, das Störpotential nicht signifikant erhöht ist und die Habitatbedingungen weitestgehend erhalten bleiben, kann eine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dieser Art ausgeschlossen werden	nein

Art	Biotoptyp	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Fringilla coelebs</i> Buchfink	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art; da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Serinus serinus</i> Girlitz	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art; da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Carduelis chloris</i> Grünfink	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art; da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Carduelis carduelis</i> Stieglitz	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art; da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptyp	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Carduelis cannabina</i> Bluthänfling	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	die Art konnte bei zwei Begehungen mit teilweise revieranzeigendem Verhalten beobachtet werden, daher besteht Brutverdacht; durch die Planung gehen für diese störungsempfindliche Art geringfügig Bruthabitate verloren, es werden jedoch keine Gehölze gerodet, das Nahrungsangebot und die Habitatbedingungen bleiben weitestgehend unverändert, somit ist eine Betroffenheit der Art im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht gegeben	nein
<i>Myotis bechsteini</i> Bechsteinfledermaus	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art nutzt das Gebiet mit großer Wahrscheinlichkeit als Fluggebiet und zur Nahrungsaufnahme, sollten sich im alten Baumbestand des Gebiets noch Quartiere befinden, bleiben diese völlig unbeeinträchtigt von der Planung, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Myotis myotis</i> Großes Mausohr	Streuobstwiesen, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art nutzt das Gebiet mit großer Wahrscheinlichkeit als Fluggebiet und zur Nahrungsaufnahme, dies ist auch nach der Funktionsänderung des Gebietes weiterhin möglich, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Nyctalus noctula</i> Großer Abendsegler	Streuobstwiesen, Gehölze	Art nutzt das Gebiet mit großer Wahrscheinlichkeit als Fluggebiet und zur Nahrungsaufnahme, sollten sich im alten Baumbestand des Gebiets noch Quartiere befinden, bleiben diese völlig unbeeinträchtigt von der Planung, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptyp	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Nyctalus leisleri</i> Kleiner Abendsegler	Grünflächen und Erholungsanlagen	Art nutzt das Gebiet mit großer Wahrscheinlichkeit als Fluggebiet und zur Nahrungsaufnahme, sollten sich im alten Baumbestand des Gebiets noch Quartiere befinden, bleiben diese völlig unbeeinträchtigt von der Planung, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Vespertilio murinus</i> Zweifarbfladermaus	Grünflächen und Erholungsanlagen	Art nutzt das Gebiet mit großer Wahrscheinlichkeit als Fluggebiet und zur Nahrungsaufnahme, sollten sich im alten Baumbestand des Gebiets noch Quartiere befinden, bleiben diese völlig unbeeinträchtigt von der Planung, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfladermaus	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Art nutzt das Gebiet mit großer Wahrscheinlichkeit als Fluggebiet und zur Nahrungsaufnahme, sollten sich im alten Baumbestand des Gebiets noch Quartiere befinden, bleiben diese völlig unbeeinträchtigt von der Planung, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Pipistrellus nathusii</i> Rauhautfladermaus	Wohn- und Mischgebiete	Art nutzt das Gebiet mit großer Wahrscheinlichkeit als Fluggebiet und zur Nahrungsaufnahme, sollten sich im alten Baumbestand des Gebiets noch Quartiere befinden, bleiben diese völlig unbeeinträchtigt von der Planung, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptyp	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Plecotus auritus</i> Braunes Langohr	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Art nutzt das Gebiet mit großer Wahrscheinlichkeit als Fluggebiet und zur Nahrungsaufnahme, sollten sich im alten Baumbestand des Gebiets noch Quartiere befinden, bleiben diese völlig unbeeinträchtigt von der Planung, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Plecotus austriacus</i> Graues Langohr	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Art nutzt das Gebiet mit großer Wahrscheinlichkeit als Fluggebiet und zur Nahrungsaufnahme, sollten sich im alten Baumbestand des Gebiets noch Quartiere befinden, bleiben diese völlig unbeeinträchtigt von der Planung, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

G.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung und die vor Ort durchgeführten Erfassungen erbrachten folgendes Ergebnis:

Im Gebiet kommen keine pauschal nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope vor.

Das Gebiet wird von europarechtlich geschützten Vogelarten genutzt.

Aufgrund der Ergebnisse der Kartierung ist nachgewiesen, dass keine streng geschützten Vogelarten im Gebiet brüten.

Bei den Vogelarten im Plangebiet handelt es sich ausnahmslos um solche, die zu den verbreiteten und zumeist häufig auftretenden Arten zählen. Aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums sind diese in der Lage, auf andere Brut- und Nahrungshabitate auszuweichen. Es kann bei allen vorkommenden Arten davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und es somit bezüglich der Vögel nicht zu einem Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Die Quartiermöglichkeiten für baumbewohnende Fledermausarten bleiben erhalten.

Es kommen im Gebiet keine streng geschützten Haselmäuse (*Muscardinus avellanarius*) vor.

Es sind keine streng geschützten wirbellosen Tiere von der Planung betroffen.

Das möglicherweise erhöhte Störpotenzial für das temporär vorkommende Rehwild im Bereich des 'Traumgartens' durch den Bau der Naturkita kann vernachlässigt werden. Durch die sehr hohe Frequentierung an Spaziergängern, insbesondere Hundehaltern mit freilaufenden aber auch angeleinten Hunden, ist die visuelle und akustische Stöbelastung

bereits sehr stark vorhanden. Als Setzgebiet für den Nachwuchs kommt das Gebiet aufgrund der genannten Gründe nicht in Frage.

Aus der Gruppe der artenschutzrechtlich relevanten streng bzw. europarechtlich geschützten Reptilien konnte im Vorhabensbereich lediglich die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen werden. Diese Art besitzt einen Ganzjahreslebensraum im südöstlichen Bereich des Untersuchungsgebiets. Insbesondere die Bereiche der Kräuterspirale und die Böschung zur Kreisstrasse im Südosten besitzen eine gute Lebensraumqualität für die Reptilienart. Die Bereiche inmitten des Untersuchungsgebiet sind zu dicht bewachsen und zu beschattet für die Zauneidechse, hier gibt es möglicherweise lediglich in den sonnenexponierten Randbereichen temporäre Aufenthalte. Aufgrund des bereits sehr hohen Störpotenzials können mögliche weitere Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Naturkita ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG regelt die Zugriffsrechte auf besonders geschützte Tiere. Dieses Recht gilt unmittelbar im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich und ist keiner Abwägung zugänglich. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist es verboten, „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (Tötungsverbot). Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist es verboten, "Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören" (Beschädigungsverbot).

Die so genannte Freistellung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG schränkt diese beiden Verbote für Eingriffe sowie für bestimmte Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, auf streng und europarechtlich geschützte Arten ein. Auch bezüglich dieser Arten "liegt ein Verstoß gegen ... das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch ... das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann". Zudem " liegt ein Verstoß gegen ... das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 " [Beschädigungsverbot] nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem ... Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird."

Durch die aktuelle Planung der Naturkita sowie dessen Betrieb im Nordwesten des Untersuchungsgebietes liegt keine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der streng geschützten Zauneidechse vor. Die kontinuierliche Erfüllung der Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen ist durch die aktuelle Planung weiterhin gegeben. Somit verstößt die Planung hinsichtlich der Zauneidechse nicht gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 sowie gegen das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Es liegt keine Betroffenheit der Art vor.

Streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus anderen Artengruppen sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

H. Fazit

Die Realisierung einer Naturkita im Bereich des 'Traumgartens' in Bodenheim ist in der aktuellen Abgrenzung des Plangebietes ohne Verstoß gegen die Bestimmungen der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (Tötungsverbot gemäß §44 Abs. 1, Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 2, Schädigungsverbot gemäß §44 Abs. 3, Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 4 BNatSchG) möglich.

Die Rodung der Gehölze muss in der gesetzlich zulässigen Frist (1. 10. - 28./29. 2.) erfolgen. Die Beseitigung der Gras-Krautbestände hat außerhalb der Vogelbrutzeit zu geschehen, das Baufeld ist dauerhaft unattraktiv für Reptilien zu gestalten.

I. Vorgaben und Empfehlungen

Um Verstöße gegen die Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu vermeiden sind folgende Maßnahmen zwingend erforderlich:

- Die Rodung der Gehölze (falls doch Gehölze gerodet werden müssen) hat außerhalb der Vogelbrutzeit in der gesetzlich zulässigen Frist (1.10. - 28./29.2.) zu erfolgen.
- Die Gras-Kraut-Bestände sind ebenfalls außerhalb der Vogelbrutzeit zu beseitigen, um die Schädigung eventueller Freibrüter-Bruten mit Sicherheit ausschließen zu können
- Um eine Betroffenheit von streng geschützten Fledermausarten auszuschließen ist auf eine nächtliche Beleuchtung zu verzichten

J. Literatur

- BARTHEL, P. H. & HELBIG, A. J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - *Limicola* 19(2): 89-111.
- BAUER, H-G, BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres Singvögel. Aula-Verlag Wiesbaden.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., AND MUSTOE, S.H. (2000). *Bird Census Techniques*, 2nd ed. Academic Press, London.
- BLASCHKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. - Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie **7**.
- BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): *Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren*. - Stuttgart, 2. Aufl.
- BOSBACH, G. & WEDDELING, K. (2005): Zauneidechse - *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). - In: Doeringhaus, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. & Schröder, E. (Bearb.): *Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*. - *Naturschutz und Biologische Vielfalt* **20**: 285-289.
- DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ & WAGNER, M. (2015): *Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz*. - Landau.
- GLANDT, D. & BISCHOFF, W. (Hrsg.) (1988): *Biologie und Schutz der Zauneidechse (Lacerta agilis)*. - *Mertensiella* **1**.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): *Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM*. - Wiebelsheim.
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K. (2009): *Methoden der Feldherpetologie*. - *Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie* **15**. - Bielefeld.
- HACHTEL, M.; GÖCKING, C.; MENKE, N.; SCHULTE, U.; SCHWARTZE, M. & WEDDELING, K. (Hrsg.) (2017a): *Um- und Wiederansiedlung von Amphibien und Reptilien. Beispiele, Probleme, Lösungsansätze*. - *Zeitschr. f. Feldherpetol. Supplem.* **20**.
- HAFNER, A. & ZIMMERMANN, P.; Zauneidechse - *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). - 543-558. In: Laufer, H., Fritz, C. & Sowig, P.: *Die Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg*, Stuttgart
- HAHN-SIRY, G.; Zauneidechse - *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). - 345-356. In: Bitz, A., Fischer, K., Simon, L., Thiele, R. & Veith, M.: *Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz*, Bd. 2; Landau
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): *Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren*. 2. Fassung (Mai 2011). - Wiesbaden.
- HÖLZINGER, J. (1999): *Die Vögel Baden-Württembergs*. Band 3.1: Singvögel 1. - Stuttgart.
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2017): *ARTEfakt - Arten und Fakten* - <http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/> (Stand 31.05.2017).
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008a): *Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz*. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008b): *Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz*. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): *Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §44, 45 BNatSchG*. Stand 3.2.2011.

- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. - Natursch. Landsch.pfl. Bad.-Württ. 77: 93-142.
- LAUFER, H.; WAITZMANN, M. & ZIMMERMANN, P. (2007): Mauereidechse *Podarcis muralis* (Linnaeus, 1768). - In: LAUFER, H.; FRITZ, K. & SOWIG, P. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. - Stuttgart: 577-596.
- MÄRTENS, B.; HENLE, K. & GROSSE, W.-R. (1997): Quantifizierung der Habitatqualität für Eidechsen am Beispiel der Zauneidechse (*Lacerta agilis* Linnaeus, 1758). - Mertensiella 7: 221-246
- PESCHEL, R.; HAACKS, M.; GRUß, H. & KLEMMANN, C. (2013): Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der gesetzliche Artenschutz. Praxiserprobte Möglichkeiten zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - Natursch. Landsch.plan. **45(8)**: 241-247.
- PETER H. BARTHEL; ANDREAS J. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. In: Limicola 19 (2).
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/1.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/2.
- SIMON, L. ; BRAUN, M.; GRUNWALD, T.; HEYNE, K.-H.; ISSELBÄCHER, T.; WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz
- SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 4. Fassung, 30.11.2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ORTMANN, D. & BOSBACH, G. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodenvorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**: 422-449.

K. Fotodokumentation



Bild 01: Bereich der Kräuterspirale im Südosten des Untersuchungsgebiets mit Potential als Zauneidechsenlebensraum



Bild 02: Nördlicher Randbereich des Untersuchungsgebiet mit großer Trauerweide am Kapellengraben



Bild 03: Blick von Nordwesten auf die verbuschten Bereiche des Untersuchungsgebiets



Bild 04: Der nördlich begrenzende Kappelgraben



Bild 05: Blick von Westen auf das Untersuchungsgebiet 'Traumgarten'



Bild 06: Zentraler westlicher Bereich des Untersuchungsgebiets



Bild 07: Zentraler Bereich des Untersuchungsgebiets mit Gras-Krautbeständen



Bild 08: Gras-Krautbestände und verbuschte Bereiche im zentralen Untersuchungsgebiet



Bild 09: Bewaldetes Teilstück des Untersuchungsgebiets



Bild 10: Böschungsbereich zur Kreisstraße im Osten

Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumanprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Osmoderma eremita</i> Eremit	Streuobstwiesen, Grünflächen und Erholungsanlagen	Höhlen in Laubbäumen, insbesondere Eichen. Mulmverfügbarkeit ist notwendig. Hohe Ansprüche an die Umgebungsbedingungen (Feuchtigkeit etc.)	nein	Gehölze des Untersuchungsgebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Cerambyx cerdo</i> Großer Eichenbock	Grünflächen und Erholungsanlagen	an alte, dickstämmige Stiel- und Traubeneichen warmer Standorte gebunden. Lebensraum: Primär alte Eichenwälder, halboffene Alteichenbestände und Hartholzauen in südexpon. bzw. wärmebegünstigter Lage. Sekundär ehemalige Hutewälder, alte Parkanlagen oder Alleen und Einzelbäume. Entwicklung in RLP nur an Eichen.	nein	Gehölze des Untersuchungsgebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Necydalis major</i> Großer Wespenbock	Gehölze	Larven fressen im toten Holz kranker, verletzter oder bereits abgestorbener Bäume (Weide, Pappel, Birke etc.) in sonnenexponierter Lage	nein	Gehölze des Untersuchungsgebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Gortyna borellii</i> Haarstrangwurzeleule	Krautbestände	grasreiche Bestände mit angemess. Haarstrangdichte, vorw. Flussauen des Flach- und Hügellandes u. an den Rhein- dämmen sowie Halbtrockenrasen und Blutstorchschnabelsäume. Echter Haarstrang ist wahrscheinl. die einzige Futterpflanze in Deutschland wechselfeuchte Lebensräume, feuchtwarmes Klima	nein	komplexe Habitatansprüche werden nicht erfüllt	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Lacerta agilis</i> Zauneidechse	Grünflächen und Erholungsanlagen, Krautbestände	trockene, sonnige Biotope mit krautiger Vegetation, kleinräumiger Mosaikstruktur und unbeschatteten, sandigen Plätzen in S/ SW-Exposition zur Eiablage	ja	Vegetation im Gebiet entspricht insbesondere im südwestlichen Teil des Untersuchungsgebietes den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte mit zwei Individuen im Bereich der Kräuterspirale im Südwesten beobachtet werden. Da nach aktuellem Planungstand alle dauerhaft besiedelten Flächen in der unmittelbaren Umgebung erhalten bleiben und weiterhin als Lebensraum genutzt werden können, sind keine Individuen direkt von dem Vorhaben betroffen. Somit ist das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gewährleistet und es besteht keine Betroffenheit der streng geschützten Art	nein
<i>Cygnus olor</i> Höckerschwan	Grünflächen und Erholungsanlagen	überwiegend nährstoffreiche stehende oder langsam fließende Gewässer, Tieflandflüsse, Grabensysteme in grundwassernahen Grünlandgebieten der Flussauen, aber auch Dorf- und Parkteiche und andere künstliche Gewässer, wichtig sind zumeist vegetationsreiche Randzonen und Röhricht zur Nestanlage sowie Weidemöglichkeiten in Ufernähe	nein	Fehlen von Gewässern im Untersuchungsgebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Anser anser</i> Graugans	Grünflächen und Erholungsanlagen	überwiegend flache Bereiche natürlicher und künstlicher Binnengewässer jeder Größe (Seen, buchtenreiche Flussniederungen, Altarme, Auwälder, Kleingewässer, Gräben) mit reich strukturierter Vegetation (Nestdeckung aus Schilf, Binsen, Seggen, Gebüsch) und benachbarten Weideflächen, Nahrungs- und Schlafplätze flugfähiger Graugänse können mehrere Kilometer auseinander liegen, in Städten vielfach Parkvogel	nein	Fehlen von Gewässern im Untersuchungsgebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biototypen	Lebensraumsprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Anas platyrhynchos</i> Stockente	Grünflächen und Erholungsanlagen	in fast allen Landschaften an stehenden und langsam fließenden Gewässern jeder Ausprägung soweit sie nicht durchgehend von Steilufern umgeben oder völlig vegetationslos sind, Binnenseen, große und kleine Teiche, Altwasser und Sumpfgebiete, kleine Tümpel, Grünland-Grabensysteme, Flüsse, Bäche und auch städtische Gewässer, wie Teiche in Park- und Grünanlagen (hier meist domestiziert)	nein	Fehlen von Gewässern im Untersuchungsgebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Pernis apivorus</i> Wespenbussard	Gehölze	abwechslungsreich strukturierte Landschaften mit Laub-Altholzbeständen als Brutstandorte sowie meist mosaikartiger Zusammensetzung von Waldlichtungen, Sümpfen, Brachen, Magerrasen, Heiden und Wiesen als Nahrungshabitat	nein	Gehölzbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Milvus milvus</i> Rotmilan	Gehölze, Krautbestände	vielfältig strukturierte Landschaften mit häufigem Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen, Nahrungssuche in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten bis in den Randbereich von Ortschaften	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Accipiter nisus</i> Sperber	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	busch- und gehölzreiche, Deckung bietende Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot und Brutmöglichkeiten, Brutplätze meist in Wäldern, v. a. in Stangengehölzen, selten auf Friedhöfen sowie in Parks, Gärten und Straßenbegleitgrün	nein	keine geeigneten Altholz- und Gehölzbestände im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Accipiter gentilis</i> Habicht	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Altholzbestände in Nadel-, Laub- oder Mischwäldern, auch in Feldgehölzen und kleinen Waldstücken als Bruthabitat, nahrungsreichen Revieren mit Gehölz- und Altbaumbestand als Jagdhabitat	nein	keine geeigneten Altholz- und Gehölzbestände im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Buteo buteo</i> Mäusebussard	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Wälder und Gehölze aller Art (Nisthabitat) im Wechsel mit offener Landschaft (Nahrungshabitat), brütet auch im Randbereich von Siedlungen sowie vereinzelt in innerstädtischen Parks und auf Friedhöfen	ja	Art kann das Gebiet als Jagdhabitat nutzen, aufgrund des Fehlens geeigneter Brutmöglichkeiten keine Eignung als Nisthabitat	ja	ja	ja	kein aktuelles Brutgebiet; Art nutzt das Plangebiet als Jagdhabitat, da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, ist sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	halboffene und offene Landschaften aller Art mit Angebot von Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen, im Randbereich angrenzender Wälder; im Siedlungsbereich überwiegend an hohen Gebäuden, gebietsweise in Felswänden und Steinbrüchen	ja	Art kann das Gebiet als Jagdhabitat nutzen, aufgrund des Fehlens geeigneter Brutmöglichkeiten keine Eignung als Nisthabitat	ja	ja	ja	kein aktuelles Brutgebiet; Art nutzt das Plangebiet als Jagdhabitat, da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, ist sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein
<i>Falco subbuteo</i> Baumfalke	Gehölze	halboffene bis offene, oft gewässerreiche Landschaften; nistet in Kiefernwäldern, Feldgehölzen, Baumgruppen oder -reihen, jagt über Gewässern, Heidewäldern, Trockenrasen, an Waldrändern und in Waldlichtungen, auch an Parkanlagen, in Dörfern und auf Friedhöfen	nein	aufgrund des Fehlens geeigneter Gehölzbestände und Gewässer Nutzung als Habitat nicht möglich	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Perdix perdix</i> Rebhuhn	Krautbestände	offene Lebensräume, extensiv genutzte Ackergebiete sowie Grünland mit kleinflächiger Gliederung durch breite Weg- und Feldsäume, Hecken, Feldgehölze, Gebüschgruppen und Brachen, außerdem in Sandheiden, Trockenrasen, Abbaugeländen und Industriebrachen, hohe Dichten auch in „ausgeräumten“ Ackergebieten in wärmebegünstigten Regionen, Acker- und Grünlandbrachen als bevorzugte Neststandorte	nein	Untersuchungsgebiet nicht offen genug für die Ansprüche der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Coturnix coturnix</i> Wachtel	Krautbestände	offene Lebensräume, fast ausschließlich in Agrarlandschaften, möglichst busch- und baumfreie Ackergebiete (insbesondere Sommergetreide- außer Hafer, aber auch Winterweizen, Klee, Luzerne, Erbsen und Ackerfrüchte) sowie Grünland, außerdem in Ruderalfluren, bevorzugt warme und dabei frische Sand- oder tiefgründige Löß- und Schwarzerdeböden	nein	keine hinreichend offenen und weiträumig gehölzfreien Lebensräume	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Phasianus colchicus</i> Fasan	Krautbestände	Bewohner weiter Feldfluren, unterbrochen von Büschen, Hecken, Brachen, Gehölzen sowie im gewässernahen Bereich mit deckungsreichen Übergangszonen der Wasserläufe, findet daher in der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft ausreichende Lebensräume vor, lebt vorrangig von pflanzlicher Nahrung	nein	keine hinreichend offenen und weiträumig gehölzfreien Lebensräume	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Fulica atra</i> Blässhuhn	Grünflächen und Erholungsanlagen	in fast allen Landschaften an stehenden und langsam fließenden Gewässern unterschiedlicher Ausprägung, Binnenseen, große und kleine Teiche, Altwasser und Sumpfgebiete, kleine Tümpel, Flüsse und breite Gräben, auch künstliche Stillgewässer wie beispielsweise Kiesgruben und städtische Gewässer, Teiche in Park- und Grünanlagen. Voraussetzung für die Ansiedlung sind Flachufer und Ufervegetation, gemieden werden nährstoffarme sowie rasch fließende Gewässer	nein	keine Gewässer im Untersuchungsgebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Columba palumbus</i> Ringeltaube	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	offene Kulturlandschaft mit Baumgruppen, Buschreihen, Hecken, Feldgehölzen, Alleen, aufgelockerte, mischwaldreiche Parklandschaften, Wälder aller Art, vor allem in den Randpartien, weniger häufig in ausgedehnten, dichten Beständen, zunehmende Verstädterung, besiedelt neben Friedhöfen, Parks, baumreiche Grünanlagen, beim Vorhandensein von Bäumen auch alle Typen städtischer Bebauung	ja	Gehölzstrukturen des Gebietes entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungs- und Bruthabitat, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Streptopelia turtur</i> Turteltaube	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	bevorzugt in Lebensräumen mit großem Anteil mittelhohen Busch- und Baumbestandes, in halboffener Kulturlandschaft, Hecken und Feldgehölzen, in Siedlungen, Parks, größeren aufgelassenen Gärten und Obstplantagen, seltener am Rand und innerhalb von dörflichen Siedlungen	nein	Gebiet nicht offen genug für die Ansprüche der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Streptopelia decaocto</i> Türkentaube	Wohn- und Mischgebiete	in Europa fast ausnahmslos in Dörfern und Stadtgebieten, in Städten Brutvorkommen vorwiegend in Gartenstadt- und Wohnblockzonen mit lockeren Baumgruppen, auch in gehölzarmen Innenstädten und Industriegebieten, meidet alte und dichte Baumbestände	ja	Gebiet als potenzielles Nahrungshabitat geeignet, die Gehölze sind als potenzielle Brutplätze geeignet	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, es besteht Brutverdacht, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Cuculus canorus</i> Kuckuck	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	verschiedene halboffene Landschaften, zur Eiablage (Brutschmarotzer bei Baum-, Busch- und Freibrütern) bevorzugt in offenen Teilflächen (Feuchtwiesen, Röhrichte u.a.) mit geeigneten Sitzwarten, fehlt in der Kulturlandschaft nur in ausgeräumten Agrarlandschaften, im Siedlungsbereich dörfliche Siedlungen, selten in Gartenstädten, Städte nur randlich im Bereich von Industrie- oder Agrarbrachen, in geringer Dichte auch in Parks	nein	Gebiet nicht offen genug für die Ansprüche der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Tyto alba</i> Schleiereule	Gehölze	Kulturfolger: mehr oder weniger offene Grünland- und Grünland-Ackergebiete, mit eingestreuten Baumgruppen, Einzelbäumen, Hecken, Feldgehölzen und Gewässern; enger Anschluss an Siedlungsraum (einzeln stehende Gehöfte, Dörfer, Ränder von Kleinstädten); Brutplätze meist in Gebäuden (Dachböden von Bauernhäusern, Scheunen, Trafohäuschen, Kirchtürmen); ungestörte Tagesruheplätze (überwiegend Scheunen, die v.a. in schneereichen Wintern als Jagdhabitat genutzt werden) gehören als wichtige Requisiten zum Aktionsraum, meidet walddreiche und gebirgige (schneereiche) Gegenden, bereits >300 m über NN selten.	nein	Fehlen geeigneter Brut- und ungestörter Tagesruheplätze	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Otus scops</i> Zwergohreule	Streuobstwiesen	wärmebegünstigte, trockene, offene bis halboffene Landschaften mit extensiver Nutzung; südexponierte Talhänge mit lichtem Laubbaumbestand (Parks, Alleen, Gärten, Streuobstflächen, Feldgehölze, Wiesen, Obst- und Weinbaugebiete), Auwaldrandzonen, brütet auch siedlungsnah; günstig für den Beuteerwerb (Großinsekten) ist eine niedrige Bodenvegetation (z.B. beweidete Flächen).	nein	Fehlen geeigneter Brut- und ungestörter Tagesruheplätze	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Strix aluco</i> Waldkauz	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	lichte Laub- und Mischwälder mit altem höhlenreichen Baumbestand vom Tiefland bis ins Gebirge, Feld- und Hofgehölze, auch im Siedlungsbereich, selbst in Großstädten, dort in Parks, Alleen, Gärten mit altem Baumbestand, auf Friedhöfen, fehlt nur in weitgehend baumfreien Landschaften	nein	Fehlen der benötigten Altholzstrukturen	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Athene noctua</i> Steinkauz	Streuobstwiesen	mehr oder weniger offene, reich strukturierte Wiesen- und Weidelandschaften mit ausreichendem Angebot an Höhlen und Rufwarten in Form von Kopfweiden, Hecken, Obstbäumen, Mauer- und Dachnischen bzw. Spezialnistkästen, auch in Weinbaugebieten	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Asio otus</i> Waldohreule	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	bevorzugt Nistplätze in Feldgehölzen und an strukturierten Waldrändern mit ausreichend Deckung bietenden Nadelbäumen, in Baumgruppen oder Hecken, jagt im offenen Gelände mit niedrigem Pflanzenbewuchs (Felder, Wiesen, Dauergrünland) und in lichten Wäldern	nein	Fehlen ausreichender Brut- und Jagdhabitats	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Apus apus</i> Mauersegler	Wohn- und Mischgebiete	ursprünglicher Bewohner von Felslandschaften und lichten höhlenreichen Altholzbeständen von Laubwäldern, heute Baumbruten in Deutschland selten, ausgesprochener Kulturfolger in Stadt und Dorflebensräumen, Brutplätze an hohen Steinbauten, meist auf Innenstädte, Blockrandbebauung, Industrie- und Hafenareale beschränkt, seltener im Bereich von moderner Wohnblockbebauung, Kirchtürme bzw. Bahnhofgebäude in Kleinstädten oftmals die einzigen Nistplätze, von Bedeutung sind horizontale Hohlräume mit kleiner Öffnung, Nahrungssuche 0,5 bis mehrere 100 km um den Brutplatz	nein	aufgrund des Fehlens geeigneter Gebäude keine Eignung des Gebietes als Habitat	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biototypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Upupa epops</i> Wiedehopf	Grünflächen und Erholungsanlagen	offene, vorw. extensiv genutzte Kulturlandschaften mit vegetationsarmen Flächen zur Nahrungssuche und einem Angebot geeigneter Bruthöhlen, Binnendünengebiete, Ränder von Kiefernheiden bzw. Kahlschlägen, aufgelassene Sandgruben, (Streu-)Obstwiesen, offene Parklandschaften, extensiv bewirtschaftete Weinberge.	nein	Gebiet nicht offen und vegetationsarm genug	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Jynx torquilla</i> Wendehals	Streuobstwiesen, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	mittelalte und alte, lichte baumartenreiche Laub- und Mischwälder, benötigt Bäume mit grobrissiger Rinde (Eiche/Linde/Erle/Weide), wichtige Struktur ist hoher Anteil von stehendem Totholz; im Anschluss an derartige Wälder auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten mit altem Baumbestand sowie in entsprechend strukturierten kleinflächigeren Laubwaldparzellen, die durch Grünland, Hecken oder Gewässer voneinander getrennt einen Lebensraumkomplex bilden	nein	komplexe Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Picus viridis</i> Grünspecht	Streuobstwiesen, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	mittelalte und alte, lichte, strukturreiche Laub- und Mischwälder, auch reich gegliederte Landschaften mit Altbäumen und hohem Anteil an offenen Flächen, dort in Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Parks, Alleen, Gärten, Friedhöfen	nein	aufgrund des Fehlens geeigneter alter Bäume kann eine Eignung als Habitat ausgeschlossen werden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biototypen	Lebensraumsprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Dendrocopos major</i> Buntspecht	Streuobstwiesen, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Laub-, Misch-, und Nadelwälder unterschiedlichster Zusammensetzung, nicht so sehr an alte Baumbestände gebunden, doch sollten die Bäume bereits Früchte hervorbringen, auch in Auwäldern, sowohl im Inneren als auch am Rand von Wäldern, auch in Landschaften mit kleinflächigen Baumbeständen wie Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Parks, Alleen, Friedhöfen bzw. Hofgehölzen, bisweilen sogar Gärten	ja	Strukturen des Untersuchungsgebietes entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	nein	mglw.	Art könnte im Gebiet vorkommen. Konnte bei 3 Begehungen jedoch nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der Spechtlöcher ist jedoch von einem Vorkommen auszugehen, da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Dendrocopos medius</i> Mittelspecht	Streuobstwiesen, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	mittelalte und alte, lichte baumartenreiche Laub- und Mischwälder, benötigt Bäume mit grobrissiger Rinde (Eiche/Linde/Erle/Weide), Hartholz-Auwälder, Erlenbruchwälder, Buchenwälder hohen Alters, im Anschluss an derartige Wälder auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten mit altem Baumbestand	nein	aufgrund des Fehlens geeigneter alter Bäume kann eine Eignung als Habitat ausgeschlossen werden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Dendrocopos minor</i> Kleinspecht	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	lichte Laub- und Mischwälder vom Tiefland bis ins Mittelgebirge, bevorzugt Weichhölzer (Pappeln, Weiden), Galeriewälder in Hart- und Weichholzauen, Erlenbruch-, (Eichen-)Hainbuchen- und Moorbirkenwälder, auch kleinere Gehölzgruppen, Streuobstwiesen (Hochstamm-bäume), ältere Parks und Gärten, Hofgehölze, außerhalb der Brutzeit auch in reinen Nadelwäldern, zur Nahrungssuche auch in Schilfgebieten	nein	Gehölze im Untersuchungsgebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Galerida cristata</i> Haubenlerche	Krautbestände	trockene vegetationsarme Standorte wie Brachen und Ödländereien, heute hauptsächlich im städtischen Bereich in aufgelockerten Wohngebieten, Gewerbe-, Industriegebieten, Sportplätzen, an Schulhöfen, Verkehrsflächen, Einkaufszentren mit teilweise brachliegenden, wenig bewachsenen Rohböden, daneben auf Truppenübungsplätzen, ehemaligen Deponien, Großbaustellen	nein	keine hinreichend offenen, nahrungsreichen Biotop im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Alauda arvensis</i> Feldlerche	Krautbestände	weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, hauptsächlich in Kulturlebensräumen wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Heidegebiete und größere Waldlichtungen, von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation	nein	keine hinreichend offenen und weiträumig gehölzfreien Lebensräume	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Hirundo rustica</i> Rauchschnalbe	Wohn- und Mischgebiete	in Mitteleuropa ausgesprochener Kulturfolger, brütet in Dörfern, aber auch in städtischen Lebensräumen (u.a. Gartenstadt, Kleingärten, Blockrandbebauung, Innenstadt), wobei mit zunehmender Verstädterung die Siedlungsdichte stark abnimmt, vereinzelt auch im siedlungsfernen Offenland unter Gewässer überspannenden kleinen Brücken, größte Dichten an Einzelgehöften und in stark bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung, von besonderer Bedeutung sind offene Viehställe, Nahrungshabitate über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässern im Umkreis von 500 m um den Neststandort	tlw.	Eignung als Jagdhabitat, jedoch nicht als Bruthabitat	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumanprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Delichon urbica</i> Mehlschwalbe	Wohn- und Mischgebiete	ursprünglich Felslandschaften in Gebirgen, heute in Mitteleuropa ausgesprochener Kulturfollower, in allen Formen menschlicher Siedlungen wie Dörfer (auch Einzelgehöfte) und Städte, im Stadtbereich werden Wohnblockzonen und Industriegebiete bevorzugt, aber auch Innen- und Gartenstädte besiedelt, von Bedeutung für die Ansiedlung sind Gewässernähe (Nistmaterial, Nahrungshabitate) bzw. schlammige, lehmige bodenoffene Ufer oder Pfützen (Nistmaterial), Nahrungshabitate über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässer im Umkreis von 1000 m um den Neststandort	tlw.	Eignung als Jagdhabitat, jedoch nicht als Bruthabitat	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Anthus trivialis</i> Baumpieper	Grünflächen und Erholungsanlagen	offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht (Neststand und Nahrungssuche) sowie mit einzelnen oder locker stehenden Bäumen oder Sträuchern (Singwarten), bevorzugt sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, frühe Sukzessionsstadien der (Wieder-) Bewaldung insbesondere von Moor und Heiden, in der Feldflur auch Feldgehölze und Baumgruppen sowie baumbestandene Wege und Böschungen an Kanälen und Verkehrsstrassen, selten in Siedlungen am Rand von Obstbaumkulturen und in Parklandschaften	nein	komplexe Habitatanprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Anthus pratensis</i> Wiesenpieper	Krautbestände	weitgehend offene, gehölzarme Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, hauptsächlich in Kulturlandschaften wie Grünland und Ackergebiete, aber auch Wiesentäler der Mittelgebirge sowie größere Kahlschläge, seltener Ruderalflächen, Straßen- und Eisenbahnböschungen, Industriegelände, Großbaustellen, von Bedeutung für die Ansiedlung sind feuchte Böden mit schütterer, aber stark strukturierte, deckungsreicher Gras- und Krautvegetation, ein unebenes Bodenrelief sowie Ansitzwarten (z.B. kleine Gebüsche, Weidezäune, Hochstaudenfluren)	nein	Untersuchungsgebiet nicht offen und gehölzarm genug für die Ansprüche der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Motacilla flava flava</i> Schafstelze	Krautbestände	weitgehend offene, gehölzarme Landschaften, ursprüngliche Habitats sind Salzwiesen, Hochmoorrandbereiche, Seggenfluren sowie Verlandungsgesellschaften, heute in Mitteleuropa hauptsächlich in Kulturlandschaften – bevorzugt im Grünland extensiv genutzte Weiden, besiedelt aber auch von Wiesen geprägte Niederungen, stark zunehmend in Ackergebieten (u.a. Hackfrüchte, Getreide, Klee und Raps), seltener auf Ruderal- und Brachflächen, günstig sind kurzrasige Vegetationsausprägungen, in denen einzelne horstbildende Pflanzen wachsen und unbewachsene bzw. schütter bewachsene Bodenstellen sowie Ansitzwarten (z.B. Weidezaunpfähle, Hecken, Ruderalfluren) vorhanden sind	nein	Untersuchungsgebiet nicht offen und gehölzarm genug für die Ansprüche der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Motacilla alba</i> Bachstelze	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Krautbestände	breites Habitatspektrum, sofern Nistgelegenheiten und Flächen mit spärlicher Vegetation vorhanden sind, oft in Wassernähe, regelmäßig an Flüssen mit Brücken und anderen Bauwerken, in der naturnahen, offenen und halboffenen, aber auch agrarisch genutzten Landschaft bis hin zu Lichtungen und Kahlschlägen in Wäldern, in Dörfern, Wochenendsiedlungen, Gartenstädten, auf industriell oder gewerblich genutzten Sonderstandorten sowie auf Abbauf Flächen (Sand, Kies, Kohle, Torf usw.)	ja	Art kann das Gebiet sowohl als Nahrungs- als auch als Nisthabitat nutzen	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Bruthabitat, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Troglodytes troglodytes</i> Zaunkönig	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Waldgesellschaften unterschiedlichster Ausprägung, ansonsten überwiegend unterholzreiche Laub- und Mischwälder mit hoher Bodenfeuchtigkeit, Fichten- oder Kiefern-Altbestände mit dichtem Unterholz, teilweise in Stangenhölzern beim Vorhandensein von Schlagreisighaufen, totholzreiche Bruchwälder, Ufergehölze, Bachtäler, in der halboffenen Landschaft in Feldgehölzen, Hecken, im Siedlungsbereich in Parkanlagen, auf Friedhöfen und in Gärten mit ausgeprägter Gebüschstruktur	ja	Gehölze des Gebietes bieten der Art gute Lebensbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Prunella modularis</i> Heckenbraunelle	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Wälder aller Art mit reichlich Unterwuchs, Auwälder, verbuschte Verlandungszonen, Weidendickichte an Gewässern, unterholzreiche Feldgehölze, Heckenlandschaften, dichte, oft junge Laub- und Nadelholzkulturen, im Siedlungsbereich Hofgehölze, von Hecken umstandene Kleingärten, koniferenreiche Friedhöfe und Parkanlagen sowie gebüschreiche Gärten, lokal bis in die Wohnblockzone von Städten	tlw.	Gehölzstrukturen des Gebietes entsprechen weitgehend den Ansprüchen der Art	ja	nein	mglw.	Art nutzt das Gebiet möglicherweise temporär als Nahrungshabitat (kein Nachweis), aktuell keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Erithacus rubecula</i> Rotkehlchen	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Laub-, Misch- oder Nadelwälder, meist mit reichlich Unterholz und dichter Laub- oder Humusschicht, bevorzugt in extensiv bewirtschafteten, vielstufigen älteren Beständen, in geringer Dichte auch in monotonen Fichten- und Kiefernforsten, bei entsprechendem Strukturangebot auch Heckenlandschaften und im Siedlungsraum (Gärten, Parks, Friedhöfe), fehlt nur in der baum- und strauchlosen Agrarlandschaft sowie in vegetationsfreien Innenstädten	ja	Gehölzbestände des Gebietes entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Brutvogel beobachtet werden, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Luscinia megarhynchos</i> Nachtigall	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	Randbereiche unterholzreicher Laub- und Mischwälder (auch Au- und Bruchwälder), gebüschreiche Verlandungszonen stehender Gewässer, gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen (z.B. Dammkulturen), Ufergehölze, Waldränder, dichte Feldgehölze und Heckenlandschaften, bevorzugte Bruthabitate sind gekennzeichnet durch eine ausgeprägte Falllaubdecke am Boden als Nahrungssuchraum, verbunden mit Bereichen einer dichten und hohen Krautschicht aus Hochstauden, Brennnesseln und Rankenpflanzen als Neststandort, bei entsprechender Strukturierung auch Parks, Friedhöfe, Gärten und Ränder von Bahnstrecken bzw. Straßen	ja	Gehölzbestände des Gebietes entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Bruthabitat; da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, ist sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein

Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Phoenicurus ochruros</i> Hausrotschwanz	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen	ursprünglich Bewohner von offenen, baumlosen Felsformationen (in Mittelgebirgen und hochalpinen Lebensräumen), heute in Mitteleuropa in menschlichen Siedlungen, Wohngebiete sowie Industrie- und Lagergelände aller Art, insbesondere Neubaugebiete, auch an Einzelgebäuden außerhalb menschlicher Siedlungen (z. B. Feldscheunen) sowie in Steinbrüchen und Kiesgruben, höchste Dichten in Industriegebieten und Dörfern, als Brutplätze werden Stein-, Holz- und Stahlbauten genutzt, Nahrungssuche auf Rohböden, vegetationslosen Flächen und in kurzrasiger Vegetation (Baustellen, Schotter- und Sandplätze, Bahnanlagen usw.), in Innenstädten oder anderen stark versiegelten Stadtlebensräumen Nahrungssuche an Straßenrändern und an Gebäuden oder auf Hausdächern	ja	Art kann das Gebiet sowohl als Nahrungs- als auch als Nisthabitat nutzen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Saxicola rubetra</i> Braunkehlchen	Krautbestände	offene Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation, ersatzweise Weidezäune (Jagd- und Singwarten) und bodennaher Deckung (Nestbau), z.B. Niedermoore, Übergangsmoore, in der Kulturlandschaft brachliegende Gras-Kraut-Fluren (v.a. Feuchtwiesen), Ackerbrachen, Grabensysteme mit saumartigen Hochstaudenfluren, Staudensäume in Grünland- und Ackerkomplexen, sporadisch in Streuobstwiesen und jungen Aufforstungen	nein	komplexe Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Saxicola rubicola</i> Schwarzkehlchen	Krautbestände	offene bis halboffene, sommertrockene Lebensräume, Sukzessions- und Ruderalflächen, Heiden, Waldlichtungen, Kahlschläge, Weinberg/-brachen, Hackfruchtschläge, in Ackerkomplexen Saumbiotopen in der Nähe von Rapsfeldern, gelegentlich Graben- und Wegränder in (Weide-)Grünland	nein	keine hinreichend gut strukturierten und störungsarmen Krautbestände	ja	nein	nein	Art kommt nicht im Gebiet vor	nein
<i>Turdus merula</i> Amsel	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Wälder der unterschiedlichsten Ausprägung, als Kulturfolger überall verbreitet, über Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze, Strauchgruppen in der offenen Feldflur bis zu ländlichen und städtischen Siedlungen, sogar in Industriegebieten, in gehölzreichen Siedlungsbereichen mit Gärten, Parks, Friedhöfen und Scherrasenflächen häufiger als in naturnahen Waldhabitaten, kaum in monotonen Kiefernforsten, fehlt in baum- und strauchlosen Agrargebieten	ja	strukturreiches Untersuchungsgebiet als Nist- und Nahrungshabitat für die Art geeignet	ja	ja	ja	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Turdus pilaris</i> Wacholderdrossel	Streuobstwiesen, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	halboffene Landschaft mit feuchten kurzrasigen Wiesen oder Weiden, vor allem in Bach- und Flussaue mit angrenzenden Waldrändern, Feldgehölzen, Baumhecken, Einzelbäumen, Alleen, Ufergehölzen, weiterhin Streuobstwiesen, Baumbestände in Ortschaften (oft randlich), Parklandschaften, lokal, aber nicht generell, in Parks und auf Friedhöfen innerhalb von Städten	nein	Untersuchungsgebiet nicht offen genug für die Ansprüche der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumanprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Turdus philomelos</i> Singdrossel	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen	verschiedene Waldtypen mit Unterholz, auch in der Weidenaue, nicht an Waldränder gebunden, eher in altersmäßig gemischten als in einförmigen Beständen, im Mittelgebirge in den mehr oder weniger geschlossenen feuchten und unterholzreichen Fichtenwäldern, Verstädterung regional sehr unterschiedlich ausgeprägt, v.a. Gartenstädte, Parkanlagen und Friedhöfe	ja	Gehölzbestände des Gebietes entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet beobachtet werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Turdus viscivorus</i> Misteldrossel	Streuobstwiesen, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Kiefern- und Fichtenhochwald, seltener in Mischwäldern und reinen Laubholzbeständen, besiedelt die an Grünländereien angrenzenden Waldränder, auch Randzonen von Schneisen, Lichtungen, Kahlschlägen und jungen Kulturen, regional in der Parklandschaft mit Feldgehölzen, Hofgehölze sowie in Obstbaugebieten, fehlt in Auwäldern	nein	Gehölze im Untersuchungsgebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Locustella naevia</i> Feldschwirl	Krautbestände	offenes bis halboffenes Gelände mit mindestens 20-30 cm hoher Krautschicht, bevorzugt aus schmalblättrigen Halmen, Stauden, Gebüsch, oft Schilfhalme als Singwarte, landseitige Verlandungszonen, Großseggensümpfe, extensiv genutzte Feuchtwiesen (oder Weiden), Pfeifengraswiesen, Hochstaudenflächen, Brachen, Brombeergebüsch, aber auch trocknere Flächen wie vergraste Heiden, stark verkrautete Waldränder (-lichtungen), selbst entsprechend strukturierte Kahlschläge und Nadelholzschonungen sowie Ruderalfluren und verkrautete Felder, nicht in reinen Schilfgebieten	nein	keine hinreichend gut strukturierten und störungsarmen Krautbestände	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Acrocephalus palustris</i> Sumpfrohrsänger	Krautbestände	offene bis halboffene Landschaft mit dicht stehender Deckung aus Hochstauden mit hohem Anteil vertikaler Elemente mit seitlich abgehenden Blättern, häufig Mischbestände mit hohen Gräsern und lockerem Schilf in Fluss- und Bachauen, landseitigen Verlandungszonen, Waldrändern oder Waldlichtungen, Sekundärhabitats bei entsprechender Strukturierung auch Extensivwiesen, Rieselfelder, Ruderalfluren, Spülflächen, Schonungen, Brachen, Rapsfelder, verwilderte Gärten, Feld-, Graben- oder Straßenränder	nein	komplexe Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Hippolais icterina</i> Gelbspötter	Gehölze	mehrschichtige Waldlandschaften mit hohen Gebüschern und stark aufgelockertem durchsonnten Baumbestand, bevorzugt im Bereich reicher Böden wie z.B. in Weiden- Auwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwäldern, außerdem in Laubholz-Aufforstungen mittleren Alters, fehlt in Wirtschaftswäldern weitgehend, in Nadelforsten ganz, insbesondere von Hecken gegliederten Feuchtgrünlandgebieten, Rieselfeldlandschaften, seltener werden auch in der Feldflur Hecken, Buschsäume entlang von Wegen und Gräben, Feldgehölze und Pappelpflanzungen besiedelt, Siedlungen mit Grünanlagen, Friedhöfe, Parklandschaften, v.a. die Gartenstadtzone, aber auch die Innenstadt, Hofgehölze mit Eichenbestand und verwilderter Obstgärten, i.d.R. < 300 m, selten höher im Gefolge von Ortschaften	nein	komplexe Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Sylvia curruca</i> Klappergrasmücke	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Hecken, ferner Böschungen, Dämme, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, junge Fichten- und Kieferschonungen, Wacholderheiden, hohe Präsenz in Siedlungen, dort in Parks, Kleingärten, Gartenstädten, in Grünanlagen auch inmitten von Wohnblockzonen	nein	Untersuchungsgebiet nicht offen genug für die Ansprüche der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Sylvia communis</i> Dorngrasmücke	Krautbestände	Gebüsch- und Heckenlandschaften (optimal in trockenen Ausprägungen), auch in reinen Agrarflächen (z.B. Raps), häufig in ruderalen Kleinstflächen in der offenen Landschaft, besiedelt Feldraine, Grabenränder, Böschungen an Verkehrswegen, Trockenhänge, frühe Sukzessionsstadien von Halden, Abgrabungsflächen, Industriebrachen, Schonungen mit Gräsern und üppiger Krautschicht, gebüschreiche Verlandungsflächen und Moore, bebuschte Streuwiesen, fehlt in geschlossenen Wäldern und in Städten	nein	Gehölzbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Sylvia borin</i> Gartengrasmücke	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	gebüschreiches offenes Gelände, üppige Hecken, lückige unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Ufergehölze, Bruchwälder mit Unterwuchs und ausgedehnten Brennesselbeständen, Strauchgürtel von Verlandungszonen, in Auwald- und Gebüschstreifen entlang von Bächen und Flüssen, meidet geschlossene dichte Wälder, kommt allenfalls in Randhecken vor, entgegen der Namensgebung meist nur in den Außenbereichen der Siedlungen	ja	Strukturen des Untersuchungsgebietes entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art (Freibrüter), da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumanprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Sylvia atricapilla</i> Mönchsgrasmücke	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	unterholzreiche Laub- und Mischwälder, selten Nadelwälder und Fichtenschonungen, höchste Dichten in Auwäldern, feuchten Mischwäldern, busch- und baumreichen Gewässersäumen, bevorzugt in Gärten und Parkanlagen, oft in Beständen von Efeu, Brombeere und Brennnessel, zunehmend Besiedlung städtischer Bereiche, dort neben schattigen Parkanlagen und Friedhöfen auch in der Wohnblockzone mit dichtem Busch- und Baumbestand, sogar in Stadtzentren	ja	Eignung als Nahrungs- und potenzielles Bruthabitat	ja	ja	ja	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art (Freibrüter), da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Phylloscopus sibilatrix</i> Waldlaubsänger	Grünflächen und Erholungsanlagen	das Innere älterer Hoch- oder Niederwälder mit geschlossenem Kronendach und wenig Krautvegetation (Frühjahrsgeophyten, Gräser), weitgehend freiem Stammraum mit tief sitzenden Ästen als Singwarten, v.a. Naturwälder oder naturnahe Wirtschaftswälder mit Stiel- und Traubeneiche, Rot- und Hainbuche, in höheren Lagen bevorzugt in Rotbuchenbeständen, im Wirtschaftswald werden auch Nadelbestände mit einzelnen eingesprengten Laubbäumen besiedelt, in Siedlungen parkartige Habitate, Reviere konzentrieren sich entlang von Taleinschnitten und Geländestufen	nein	komplexe Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Phylloscopus collybita</i> Zilpzalp	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	mittelalte Nadel-, Laub- und Mischwälder mit lückigem bis offenem Kronendach, mit viel Anflug und jüngerem Stangenholz, zumindest teilweise ausgeprägter Kraut-, aber stets gut ausgebildeter Strauchschicht auf frischen bis trockenen Standorten, gern in der Wiedeaue, im Gebirge bis an die Waldgrenze (Zwergstrauchgürtel), nicht in nassen Erlenbrüchen, im Rotbuchenhallenwald und andern einschichtigen Starkholzwäldern, weiterhin in Siedlungsbereichen, Gartenstädten, Parks und Friedhöfen beim Vorhandensein hoher Baumbestände und Bodenvegetation	ja	Gehölzbestände des Gebietes entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Brutvogel beobachtet werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Phylloscopus trochilus</i> Fitis	Gehölze	trockene Wälder bis zu feuchten oder regelrecht nassen Standorten mit ausgeprägter, flächendeckender Krautschicht, gut ausgebildeter Strauchschicht und lichtem, weitgehend einschichtigen Baumbestand, Niederwälder, Weich- und Hartholzauen, Bruchwälder, lichte Birken-Kiefernwälder im Stangenholzalder, wirtschaftlich ungenutzte Weichholzbestände, Vorwälder, alte Sukzessionsbrachen mit Laubholzaufwuchs, Gebüschregionen, nicht im geschlossenen Hochwald, fast gar nicht in Siedlungsbereichen	nein	Habitatsprüche der Art bezüglich des Gehölzbestandes und der Siedlungsnähe sind nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Regulus regulus</i> Wintergoldhähnchen	Grünflächen und Erholungsanlagen	Nadelwald, besonders ausgeprägte Bindung an Vorkommen von Fichte, in Laubwäldern nur beim Vorhandensein wenigstens kleinerer Fichtengruppen, in reinen Kiefernwäldern seltener und in geringer Dichte, vereinzelt in Ortsbereichen in Fichtengruppen auf Friedhöfen, in Parks und in der Gartenstadt	nein	nicht ausreichend Nadelgehölze im Untersuchungsgebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Regulus ignicapilla</i> Sommergoldhähnchen	Grünflächen und Erholungsanlagen	Nadelwälder, regelmäßig auch in Mischwaldbeständen beim Vorhandensein weniger Fichten, bei der Nahrungssuche spielt Aufenthalt in Laubbäumen (gern Eichen) eine große Rolle, insgesamt breiteres Habitatsspektrum als Wintergoldhähnchen, regelmäßiger auch im Siedlungsbereich, in Gartenstädten, Villenviertel, Parks und auf Friedhöfen	nein	nicht ausreichend Nadelgehölze im Untersuchungsgebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Muscicapa striata</i> Grauschnäpper	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	horizontal und vertikal stark gegliederte, lichte Misch-, Laub- und Nadelwälder mit hohen Bäumen und durchsonnten Kronen (Altholz), vorzugsweise an Rändern, in Schneisen und Lichtungen von Hartholzauen- und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie in Erlenbruch- und Moorbirkenwäldern, in halboffenen Kulturlandschaften nur in Bereichen mit alten Bäumen, bedeutende Populationsanteile in Siedlungen des ländlichen Raumes mit vielfältigen exponierten Ansitzmöglichkeiten und ausreichendem Angebot größerer Fluginsekten, in Gartenstädten, Friedhöfen und Parkanlagen, nur selten vereinzelt in Stadtkernen	nein	kein ausreichender Altholzbestand im Gebiet für die Ansprüche der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Ficedula hypoleuca</i> Trauerschnäpper	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Wälder mit alten Bäumen und einem ausreichenden Höhlenangebot, bei Vorhandensein eines größeren Nistkastenangebotes auch in jüngeren Laub- und Mischbeständen, in reinen Fichten- und Kiefernbeständen sowie in Kleingärten, Obstanlagen, Villenviertel, Parks und Friedhöfen	nein	nicht ausreichend alte Gehölze mit Höhlen im Untersuchungsgebiet vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Aegithalos caudatus</i> Schwanzmeise	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Laub- und Mischwälder mit ausgebildeter Strauchschicht, ebenfalls vielstufige Nadelwälder sowie Wachholderheiden, Streuobstwiesen, Feldgehölze, unterholzreiche Feuchtwälder, Ufergehölze an Fließgewässern, Seen und Teichen, verbuschte Bereiche in Mooren, außerdem gebüschreiche Park- und Grünanlagen, Friedhöfe, Kleingärten, Gartenstädte	ja	Gehölzbestände des Untersuchungsgebietes entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet nachgewiesen werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Parus palustris</i> Sumpfmeise	Grünflächen und Erholungsanlagen	größere lichte Laub- und Mischwald-Altholzbestände, Ufergehölze, fortgeschrittene Altersstadien von Moorbirkenwäldern, bevorzugt grenzlinienreiche, rauhborkige und artenreiche Ausprägungen, erhöhte Dichte in feuchten Laubwäldern (Hartholzaue, Erlenbrüche), in der halboffenen Kulturlandschaft in Hecken und Feldgehölzen mit alten Bäumen, in größeren Parks und Obstgärten, auch in buschreichen Alleen	nein	Fehlen von geeigneten Gehölzen und von Bodenfeuchte	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Parus montanus</i> Weidenmeise	Grünflächen und Erholungsanlagen	morschholzreiche naturbelassene, feuchte Wälder, bevorzugt in Bruchwäldern, halboffenen Auen (Bachtäler) und Moorbirkenwäldern, auch in Nadel- und Mischwäldern der Mittelgebirge bis in die Hochlagen sowie in extensiv bewirtschafteten Kieferndickungen und –stangenhölzern mit eingesprengten morschen Birken oder Erlen, in der halboffenen Kulturlandschaft auch in alten ungepflegten Hecken und verwilderten Feldgehölzen, in aufgelassenen alten Gärten, in Dörfern sowie Parks und auf Friedhöfen, ist in allen Lebensraumtypen auf stehendes Totholz zum Höhlenbau angewiesen	tlw.	Habitatsprüche der Art sind teilweise erfüllt	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Parus cristatus</i> Haubenmeise	Grünflächen und Erholungsanlagen	überwiegend Nadelwald, ansonsten bevorzugt Kiefernwälder mit deutlicher Altersstufung und höherem Anteil von morschem Holz und Totholz bzw. Weichholz (Birke, Weide), in monotonen Altersklassenwäldern deutlich seltener, besiedelt bei höherem Anteil älterer Nadelbäume auch Laubmischwälder (z.B. auch ältere Moorbirkenwälder mit Kiefern), bei ähnlicher Strukturierung auch in Parks, auf Friedhöfen und mitunter in Villenvierteln	nein	nicht ausreichend Nadelgehölze und Totholz im Gebiet für die Ansprüche der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Parus ater</i> Tannenmeise	Grünflächen und Erholungsanlagen	Nadelwälder (mindestens 20-40 jähriger Bestand), Nahrungssuche bevorzugt an Altlichten, bei Höhlenangebot auch in Mischwäldern mit ausreichendem Nadelbaumanteil, in Kiefernforsten/-heiden in Bereichen mit eingestreuten Laubgehölzen (z.B. Birken), auch in Laubwäldern mit einzelnen (alten) Fichten, in Siedlungen zunehmend Brutvorkommen in Parkanlagen, Gärten und auf Friedhöfen mit ältern Nadelbäumen	nein	nicht genügend ältere Nadelgehölze im Gebiet für die Ansprüche der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Parus caeruleus</i> Blaumeise	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	lichte, vertikal strukturierte Laub- und Mischwälder mit großem Höhlenangebot, besiedelt daher vor allem Alteichenbestände, Auwälder, Feldgehölze, Baum- und Gebüschstreifen im offenen Gelände und Hofgehölze, Nistkästen fördern die Ansiedlung, dann auch im Siedlungsbereich, vor allem in Parks, Kleingartengebieten, Gartenstädten und Gehölzgruppen bis in die Wohnblockzonen, nicht in einförmigen Nadelwäldern	ja	Art kann das Gebiet sowohl als Nahrungs- als auch als Bruthabitat nutzen	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungs- und als Bruthabitat; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Parus major</i> Kohlmeise	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	fast alle Wälder mit genügend Nistgelegenheiten, bevorzugt Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern, in reinen Forsten, sofern Höhlen oder zumindest Nistkästen vorhanden sind, außerhalb geschlossener Wälder in Feldgehölzen, Alleen, in städtischen Siedlungen zumeist flächendeckende Verbreitung, dort in Parks, Gärten und auf Friedhöfen, auch in Wohnblockzonen und Zentren	ja	Art kann das Gebiet sowohl als Nahrungs- als auch als Bruthabitat nutzen	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungs- und als Bruthabitat; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sitta europaea</i> Kleiber	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	strukturreiche lichte Laub- und Mischwälder, v.a. in höhlenreichen Altholzbeständen mit hohem Eichenanteil, Charaktervogel der Eichen-Hainbuchen- und Buchenmischwälder fortgeschrittener Altersstadien (mindestens 75-jährig), höchste Dichte in Hartholzauen, eher selten in lichten Kiefern-Beständen (Altholz), im Bereich menschlicher Siedlungen in Hofgehölzen, Parkanlagen, Gärten und Alleen mit hohen Bäumen, Siedlungsdichte abhängig vom Höhlenangebot	nein	nicht ausreichend Altholz mit Höhlen im Gebiet für die Ansprüche der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Certhia brachydactyla</i> Gartenbaumläufer	Grünflächen und Erholungsanlagen	lichte Laub- oder Mischwälder vor allem im Tiefland, mit grobborkigen Bäumen (Eichen, Pappeln, Ulmen), alte Kiefern- und Kiefern-mischwälder, Erlenbrüche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen im ansonsten offenen Gelände, Gewässer begleitende Gehölze, im Siedlungsbereich auch Hofgehölze, Obstgärten, Friedhöfe, Parks, nicht in dichten Fichtenforsten und reinen Buchenbeständen	ja	Gehölzbestände des Gebietes entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet nachgewiesen werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Oriolus oriolus</i> Pirol	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	feuchte und lichte, sonnige (Bruch- und Au-) Wälder, auch in Kieferwäldern mit lückiger Struktur und einzelnen alten Laubbäumen, in der Kulturlandschaft Flussniederungen mit Feldgehölzen oder Allees sowie alte Hochstamm-Obstkulturen und Parkanlagen mit hohen Bäumen, Randlagen von Wäldern (Ufergehölze) werden bevorzugt, Randlagen dörflicher Siedlungen, Hofgehölze mit altem Baumbestand, besonders Eichen, Pappeln, Erlen, auch Buchen, Eschen, Weiden und Birken, Friedhöfe und Parks mit altem Laubholzbestand	nein	es sind keine geeigneten Gehölzbestände im Gebiet vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Lanius collurio</i> Neuntöter	Gehölze	halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand, hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Feldfluren, Feuchtwiesen und -weiden, Mager- bzw. Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist, auch in Randbereichen von Niederungen, Heiden, an reich strukturierten Waldrändern, an Hecken gesäumten Feldwegen, Bahndämmen, auf Kahlschlägen, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen, Truppenübungsplätzen, Abbauflächen (Sand- und Kiesgruben) sowie Industriebrachen, wichtig sind dornige Sträucher und kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungsgebiete	nein	keine entsprechend vielfältigen und strukturreichen Biotopkomplexe im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Lanius senator</i> Rotkopfwürger	Streuobstwiesen, Gehölze	halboffene bis offene Landschaften verschiedenster Ausprägung mit Einzelbüschen und -bäumen sowie Gehölzgruppen, kleinflächig gegliederte, extensiv genutzte Agrarflächen (Acker und Grünland) oder reich strukturierte Gebüschzonen in intensiver genutzten Agrarlandschaften	nein	Habitatansprüche der Art bezüglich des Gehölzbestandes sind nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Garrulus glandarius</i> Eichelhäher	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	alle Waldtypen, bevorzugt lichte vielstufige Laubholz-, Mischwald- oder Nadelholz-Alterswälder mit Jungwuchs, Auwälder unterschiedlichster Ausprägung, Eichen-Hainbuchen- Mischwälder, auch monotone Forstkulturen des Altersklassenwaldes, selten in Feldgehölzen (Mindestgröße 1 ha), über waldartige Parks, Friedhöfe und baumreiche Gärten in die Ortschaften eingedrungen, neuerdings auch im Innenbereich von Städten, allgemeine Tendenz zur Verstärkung aber wieder abgeklungen	ja	Art kann das Gebiet sowohl als Nahrungs- als auch als Bruthabitat nutzen	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, es besteht Brutverdacht, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art; da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Pica pica</i> Elster	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	lichte Auwälder, halboffene, parkartige Landschaften bis zu offenen Landschaften mit einzelnen Gehölzen, geschlossene Waldgebiete und enge Taleinschnitte werden gemieden, heute bevorzugt in Siedlungen (z. B. Friedhöfe und Parkanlagen, Gartenstädte, Wohnblockzonen), nur noch selten in reich strukturierten Agrarlandschaften mit Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen, von Bedeutung sind hohe Einzelbäume (auch Koniferen) und dichtes Gebüsch als Neststandorte sowie kurzschwüchsige Grasbestände bzw. bodenoffene Stellen für die Nahrungssuche (in Siedlungen auch organische Abfälle auf Komposthaufen und in Abfalleimern)	ja	parkartiges Untersuchungsgebiet im Siedlungsbereich bietet der Art optimale Bedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art; da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Corvus monedula</i> Dohle	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen	Brutvogel lichter (insbesondere alte Buchenwälder) mit angrenzenden offenen Nahrungsräumen, Brutplätze in Altholzbeständen oder Felswänden mit Höhlenangebot, besiedelt heute überwiegend Ersatzlebensräume im Siedlungsbereich bevorzugt in Gartenstädten, Hof- oder Dorfgehölsen, randlich in geringer Entfernung (max. bis 800 m) zu offenen, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzten Nahrungsräumen, aber auch in Großstadtkernen mit nischenreichen Gebäuden, Altbaublocks, Brückenkonstruktionen oder in Parkanlagen mit Altbaumbestand, Nahrungshabitate hier Brachen, Scherrasen z.B. von Sportplätzen, Müllkippen, Hafenanlagen, Bahnhofsanlagen, große (auch stark versiegelte) Plätze, z.T. an anthropogene Fütterungen angepasst	tlw.	Plätze, im Umfeld jedoch ausreichend	ja	ja	ja	Art konnte als Nahrungsgast im Gebiet beobachtet werden, das Bruthabitat kann in der Nähe des Untersuchungsgebietes liegen, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art; da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Gebiet weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Corvus frugilegus</i> Saatkrähe	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	ehemals steppenartige, feuchte, überwiegend offene Weidelandschaften auf hochproduktiven Böden der Tiefländer (Marschen, Auen, bördeähnliche Böden, Jungmoränen), heute v.a. in Acker- Grünland-Komplexen mit Baumgruppen, Feldgehölzen, Alleen zur Nestanlage, von Bedeutung sind hoher Grundwasserstand, weiche humusreiche Böden, häufige Bodenbearbeitung, Aufgabe von Brutrevieren bei vermehrtem Anbau von Wintergetreide oder Hochleistungsgräsern, nach Verfolgung und auch tiefgreifenden Standortveränderungen der Niederungen Verlagerung von Kolonien in Randbereiche oder das Innere von Städten, mitunter in der Nähe kurzrasiger Flächen wie Flughäfen, Parks, Sportanlagen, ebenso werden Industriebrachen, Bahngelände oder Mülldeponien als Nahrungshabitate benutzt	nein	Fehlen geeigneter Brutgehölze im Gebiet und der Umgebung	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Corvus corone</i> Rabenkrähe	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	in der ehemaligen Naturlandschaft Waldränder und –lichtungen im Übergang zu offenen Mooren, Auen und Seen, heute offene Kulturlandschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen, Äcker, Wiesen, Weiden, Nistplätze auf Einzelbäumen, in Windschutzstreifen, Ufergehölzen, Alleen, Feldgehölzen, Waldrändern, ausnahmsweise in sehr lichten Wäldern, Nutzung von Nahrungsflächen (Grünland u.a.) nur, solange Vegetation niedrig ist, ferner in allen Siedlungsbereichen mit lockeren Baumbeständen bis in die Kernzonen von Großstädten	ja	Gehölzbestände des Gebietes entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet beobachtet werden, es besteht Brutverdacht, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art; da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Gebiet weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Sturnus vulgaris</i> Star	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Auenwälder, sogar lockere Weidenbestände in Röhrichten, vorzugsweise Randlagen von Wäldern und Forsten, teilweise im Inneren von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern, u.a. in höhlenreichen Altholzinseln, in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen, Brutmöglichkeiten in Höhlen alter und auch toter Bäume, besiedelt alle Stadthabitate: Parks, Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten, Nahrungssuche zur Brutzeit bevorzugt in benachbarten kurzrasigen (beweideten) Grünflächen, in angeschwemmtem organischen Material, bei Massenaufreten auch Insekten in Bäumen	ja	Gehölzbestände des Gebietes entsprechen sehr gut den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte an mehreren Stellen im Gebiet nachgewiesen werden; weil die Bedingungen sehr gut sind, besteht Brutverdacht; da im Zuge der Planung keine Gehölze gerodet werden, das Störpotential nicht signifikant erhöht ist und die Habitatbedingungen weitestgehend erhalten bleiben, kann eine Betroffenheit dieser Art im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden	nein

Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumanprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Passer domesticus</i> Haussperling	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen	ausgesprochener Kulturfollower in dörflichen sowie städtischen Siedlungen, in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen, auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), Fels- sowie Erdwänden oder Parks (Nistkästen), maximale Dichten in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau- Blockrandbebauung, von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze	ja	Gehölzbestände des Gebietes entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte bei allen Begehungsterminen in großer Zahl insbesondere entlang der Heckenstrukturen am Graben festgestellt werden, daher ist von einer Brut im Untersuchungsgebiet oder dessen Randbereichen auszugehen; da im Zuge der Planung keine Gehölze gerodet werden, das Störpotential nicht signifikant erhöht ist und die Habitatbedingungen weitestgehend erhalten bleiben, kann eine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dieser Art ausgeschlossen werden	nein
<i>Passer montanus</i> Feldsperling	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen	lichte Wälder und Waldränder aller Art (insbesondere Auwälder), bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreichen Stadtlebensräumen (Parks, Friedhöfe, Kleingärten sowie in struktureichen Dörfern (Bauerngärten, Obstwiesen, Hofgehölze), von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen, Nahrungssuche bevorzugt an Eichen und Obstbäumen) sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Brutplätze	nein	Gehölze im Gebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Fringilla coelebs</i> Buchfink	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Wälder und Baumbestände aller Art, Laubwälder, Kiefern- und Fichtenhölder, Feldgehölze, Baumgruppen in der freien Landschaft, parkartiges Gelände, Obstkulturen, Baum bestandene Landschaften, Aufforstungen, im Bereich der Siedlungen in Gärten, Parkanlagen, Friedhöfen, Wohnblockzonen, teilweise in vegetationsarmen Innenstädten	ja	Eignung als Nahrungs- und potenzielles Bruthabitat	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art; da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Serinus serinus</i> Girlitz	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften (z.B. Auwälder) mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation mit im Sommer Samen tragender Staudenschicht, bevorzugt in klimatisch begünstigten, geschützten Teilräumen, vielfach in der Nähe menschlicher (dörflicher) Siedlungen, heute bevorzugt im Bereich von Baumschulflächen, daneben in Kleingartengebieten, Obstanbaugebieten, Gärten oder Parks sowie auf Friedhöfen, Schlüsselfaktoren für die Besiedlung sind Anteile von Laub- und Nadelbäumen einer bestimmten Mindesthöhe (> 8 m) und gestörter, offener Boden	ja	struktureiches Untersuchungsgebiet als Nist- und Nahrungshabitat geeignet	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art; da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

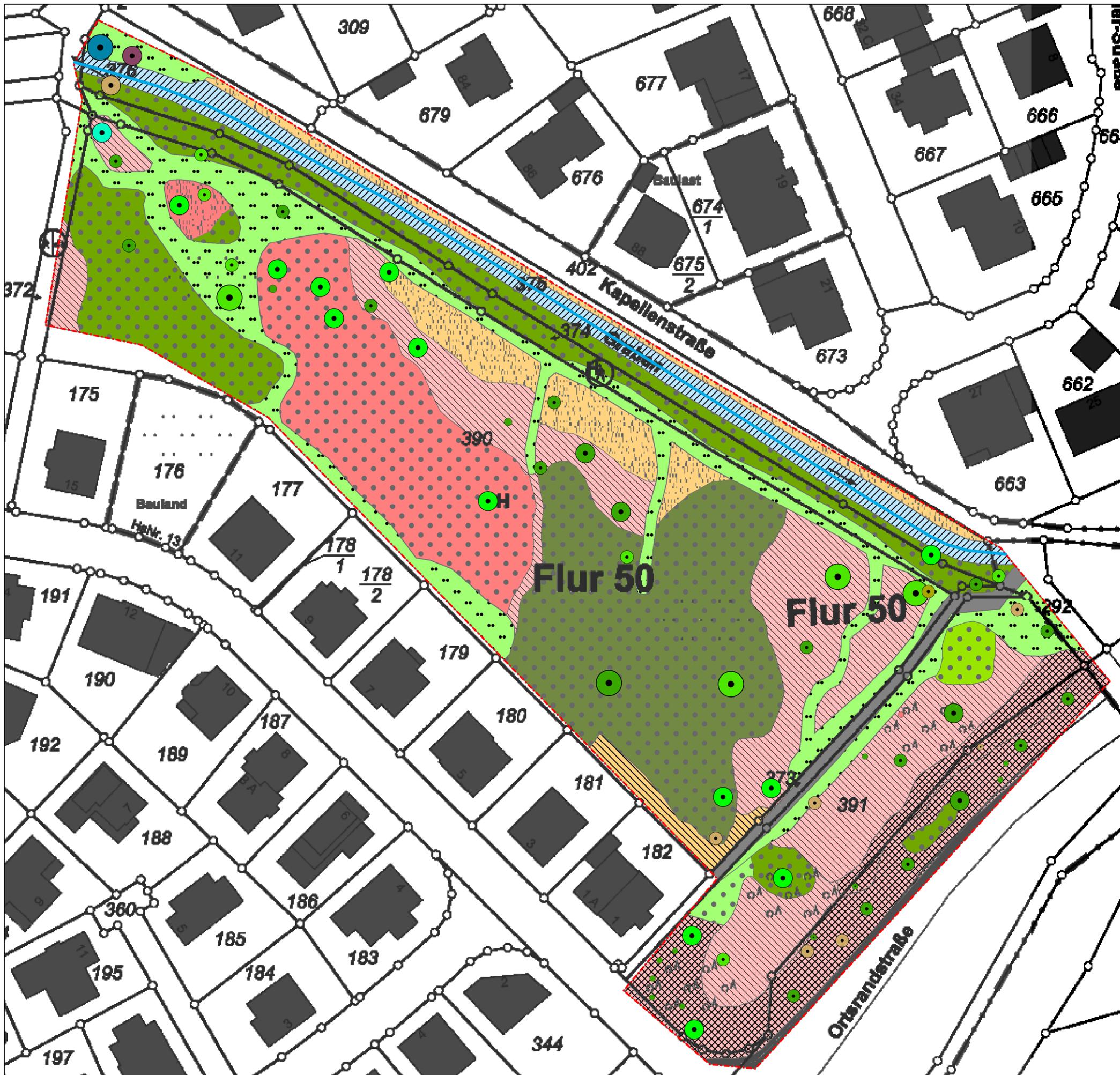
Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Carduelis chloris</i> Grünfink	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	halboffene Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen und gehölzfreien Fläche, z.B. Feldgehölze, Waldränder und -lichtungen, lichte Mischwälder sowie Auwälder, seltener lückige Fichtenbestände, meidet das Innere geschlossener Wälder, in Deutschland Hauptvorkommen innerhalb menschlicher Siedlungen, dort in Gärten, Friedhöfen, Parks, Grünanlagen, Gartenstädten, selbst in Innenstädten, weiterhin in der reich strukturierten Agrarlandschaft mit Baumgruppen, Alleen, Feldgehölzen, Buschgelände sowie in Uferhölzern von Teichen, Streuobstwiesen mit altem Baumbestand	ja	strukturreiches Untersuchungsgebiet als Nist- und Nahrungshabitat geeignet	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art; da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Carduelis carduelis</i> Stieglitz	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen bzw. mosaikartigen Strukturen, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern, meidet aber das Innere geschlossener Wälder, Feld- und Ufergehölze, Alleen, Baumbestände von Einzelgehöften, Obstbaumgärten, besonders häufig im Bereich der Siedlungen an den Ortsrändern, auch in Kleingärten und Parks, wichtige Habitatsstrukturen sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte	ja	strukturreiches Untersuchungsgebiet als Nist- und Nahrungshabitat geeignet	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art; da auch bei Umsetzung der Planung die Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Carduelis spinus</i> Erlenzeisig	Grünflächen und Erholungsanlagen	Nadel- und Mischwälder, bevorzugt hohe Fichtenbestände, seltener in Kieferbeständen, vor allem im Mittelgebirge, Nistplätze in lichten Waldungen, an Lichtungen, Kahlschlägen, Bestandsrändern, häufig in der Nähe von Waldtümpeln, in Einzelfällen auch koniferenreiche Gärten, Parks und Friedhöfe	nein	nicht ausreichend Nadelgehölze im Untersuchungsgebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Carduelis cannabina</i> Bluthänfling	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen, Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen, dringt in Dörfer und Stadtgebiete vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen), von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Samenstrukturen (Nahrungshabitate) sowie struktureiche Gebüsche oder junge Nadelbäume (Nisthabitate), gern in Weihnachtsbaumkulturen und Weinbergen	ja	struktureiches Untersuchungsgebiet als Nist- und Nahrungshabitat geeignet	ja	ja	ja	die Art konnte bei zwei Begehungen mit teilweise revieranzeigendem Verhalten beobachtet werden, daher besteht Brutverdacht; durch die Planung gehen für diese störungsempfindliche Art geringfügig Bruthabitate verloren, es werden jedoch keine Gehölze gerodet, das Nahrungsangebot und die Habitatbedingungen bleiben weitestgehend unverändert, somit ist eine Betroffenheit der Art im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht gegeben	nein
<i>Carduelis flammea cabaret</i> Birkenzeisig	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen	in halboffenen Agrarlandschaften mit lockeren Gehölzbeständen (z.B. Obstanbau), Heiden mit lockerem Kiefernbebauung, zunehmend gehölzbetonte städtische Lebensräume mit Laubbaum- und/oder Koniferenbeständen (Parks, Friedhöfe und andere Grünanlagen, Gartenstädte, Wohnblockzonen, Gewerbegebiete), Vorkommensschwerpunkt innerhalb menschlicher Siedlungen	nein	nicht ausreichend Nadelgehölze im Untersuchungsgebiet, Gebiet nicht offen genug	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Pyrrhula pyrrhula</i> Gimpel	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Nadel- und Mischwälder mit stufigem Aufbau, vor allem Fichtenaufforstungen, bevorzugt die Bestandsränder mit angrenzenden Kahlschlägen, Lichtungen, Pflanzgärten oder Heckenflächen, vereinzelt in reinen Laubwäldern, innerhalb der Städte meist in koniferen- und gebüschreichen Parks, Gärten, Villenvierteln und auf Friedhöfen	nein	nicht ausreichend Nadelgehölze im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Coccothraustes coccothraustes</i> Kernbeißer	Streuobstwiesen, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	lichte Laub- und Mischwälder mit aufgelockertem Unterbewuchs, lokal Vorkommen in Nadelforsten mit Laubholzanteil, regelmäßig in Hart- und Weichholzlauen, größeren Feldgehölzen oder Hecken mit Überhältern, gehölzreichen Parklandschaften, Aufforstungen, Streuobstwiesen, bevorzugt regional Pappelgehölze und Birkenbestände, sporadisch in Gärten, Parks und Friedhöfen mit altem Baumbestand	nein	Gehölze des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Emberiza citrinella</i> Goldammer	Gehölze, Krautbestände	frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen, z. B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder, hauptsächlich Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs, wichtige Habitatskomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Emberiza calandra</i> Grauammer	Grünflächen und Erholungsanlagen, Krautbestände	offene Landschaften, ebenes Gelände, feuchte Streuwiesen bis ausgesprochen trockene Böden mit einzelnen Strukturen als Singwarte	nein	keine hinreichend offenen und weiträumig gehölzfreien Lebensräume	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Myotis bechsteini</i> Bechsteinfledermaus	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	jagd in alten, feuchten Laubwäldern, seltener in Kiefernwäldern, Waldränder- und Wege mit Unterholzbegrenzung, Parks, Obstgärten Sommerquartiere: Baumhöhlen, Nistkästen, selten in Gebäuden, Winterquartiere: Stollen, Höhlen, Keller und Felsspalten	tlw.	gehölzreiches Gebiet als potenzielles Jagdhabitat geeignet, keine Quartiermöglichkeiten	nein	nein	evtl.	Art nutzt das Gebiet mit großer Wahrscheinlichkeit als Fluggebiet und zur Nahrungsaufnahme, sollten sich im alten Baumbestand des Gebiets noch Quartiere befinden, bleiben diese völlig unbeeinträchtigt von der Planung, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Myotis myotis</i> Großes Mausohr	Streuobstwiesen, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	jagd in Wäldern ohne dichten Unterwuchs, Laubwaldränder, Waldschneisen, Parks, Wege, abgemähte Wiesen, Weiden, niedrige wärmebegünstigte Brachen Sommerquartiere Dachstühle, selten Höhlen Winterquartiere Stollen und Höhlen, selten Keller	tlw.	gehölzreiches Gebiet als potenzielles Jagdhabitat geeignet, keine Quartiermöglichkeiten	nein	nein	evtl.	Art nutzt das Gebiet mit großer Wahrscheinlichkeit als Fluggebiet und zur Nahrungsaufnahme, dies ist auch nach der Funktionsänderung des Gebietes weiterhin möglich, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Nyctalus noctula</i> Großer Abendsegler	Streuobstwiesen, Gehölze	jagd über Laub- und Mischwäldern, großen Flussläufen und Gewässern, Wiesen, Parks, Müllkippen, Großstadträndern, um Bauernhöfe Sommerquartiere Baumhöhlen, Fledermauskästen, Fensterläden, hohle Betonmasten, Spalten, Hohlräume von Talsperren, Widerlager von Autobahnbrücken Winterquartiere Baumhöhlen, Felsspalten, Verschaltungen an Gebäuden	tlw.	gehölzreiches Gebiet als potenzielles Jagdhabitat geeignet, keine Quartiermöglichkeiten	nein	nein	evtl.	Art nutzt das Gebiet mit großer Wahrscheinlichkeit als Fluggebiet und zur Nahrungsaufnahme, sollten sich im alten Baumbestand des Gebiets noch Quartiere befinden, bleiben diese völlig unbeeinträchtigt von der Planung, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Nyctalus leisleri</i> Kleiner Abendsegler	Grünflächen und Erholungsanlagen	Gegenden mit höhlenreichen Laub- Althölzern, Jagd an Waldrändern- und Schneisen, über Abhängen, in Parks und an Alleen, seltener in Ortschaften Sommerquartiere: Baumhöhlen, Fledermauskästen, seltener in Spalten, Hohlräumen von Häusern Winterquartiere: in Baumhöhlen und Gebäuden (Spalten, Höhlen)	tlw.	gehölzreiches Gebiet als potenzielles Jagdhabitat geeignet, keine Quartiermöglichkeiten	nein	nein	evtl.	Art nutzt das Gebiet mit großer Wahrscheinlichkeit als Fluggebiet und zur Nahrungsaufnahme, sollten sich im alten Baumbestand des Gebiets noch Quartiere befinden, bleiben diese völlig unbeeinträchtigt von der Planung, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Vespertilio murinus</i> Zweifarbfliegendermaus	Grünflächen und Erholungsanlagen	jagd über Feuchtgebieten von Flusstälern, über Wiesen und Wäldern, Waldrändern, an Straßenlampen und, vor allem im Herbst, an hohen Gebäuden Sommerquartiere meist in Gebäuden (Dächer, Fassaden, Spalten), vereinzelt in Baumhöhlen Winterquartiere hohe Gebäude (Spalten), Felsen (Höhlen, Stollen, Spalten), Baumhöhlen	tlw.	gehölzreiches Gebiet als potenzielles Jagdhabitat geeignet, keine Quartiermöglichkeiten	nein	nein	evtl.	Art nutzt das Gebiet mit großer Wahrscheinlichkeit als Fluggebiet und zur Nahrungsaufnahme, sollten sich im alten Baumbestand des Gebiets noch Quartiere befinden, bleiben diese völlig unbeeinträchtigt von der Planung, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage 2: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	jagd in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen Sommer- und Winterquartiere Fassaden, Spalten, Rollläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln	tlw.	gehölzreiches Gebiet als potenzielles Jagdhabitat geeignet, keine Quartiermöglichkeiten	nein	nein	evtl.	Art nutzt das Gebiet mit großer Wahrscheinlichkeit als Fluggebiet und zur Nahrungsaufnahme, sollten sich im alten Baumbestand des Gebiets noch Quartiere befinden, bleiben diese völlig unbeeinträchtigt von der Planung, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Pipistrellus nathusii</i> Rauhautfledermaus	Wohn- und Mischgebiete	jagd in Feuchtgebieten und Auwäldern, an Waldrändern und -schneisen und Straßenlampen, seltener in Wohngebieten Sommerquartiere in Baumhöhlen, Spalten, Fledermauskästen, seltener in Gebäuden Winterquartiere: Spalten von Felsen und Gebäuden, Holzstapel, seltener Baum- und Felshöhlen	tlw.	gehölzreiches Gebiet als potenzielles Jagdhabitat geeignet, keine Quartiermöglichkeiten	nein	nein	evtl.	Art nutzt das Gebiet mit großer Wahrscheinlichkeit als Fluggebiet und zur Nahrungsaufnahme, sollten sich im alten Baumbestand des Gebiets noch Quartiere befinden, bleiben diese völlig unbeeinträchtigt von der Planung, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Plecotus auritus</i> Braunes Langohr	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	jagd in lichten Wäldern, Waldrändern, Wiesen mit Hecken, Parks, seltener in Wohngebieten Sommerquartiere in Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäudespalten, seltener Höhlen Winterquartiere Keller, Höhlen, Stollen, Bodengeröll, Fels- und Gebäudespalten	tlw.	gehölzreiches Gebiet als potenzielles Jagdhabitat geeignet, keine Quartiermöglichkeiten	nein	nein	evtl.	Art nutzt das Gebiet mit großer Wahrscheinlichkeit als Fluggebiet und zur Nahrungsaufnahme, sollten sich im alten Baumbestand des Gebiets noch Quartiere befinden, bleiben diese völlig unbeeinträchtigt von der Planung, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Plecotus austriacus</i> Graues Langohr	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	jagd bevorzugt in Ortschaften und hecken- bzw. baumreichen Kulturlandschaften in wärmebegünstigten Gebieten Sommerquartiere Gebäude Winterquartiere Keller, Höhlen, Stollen, Gebäudespalten	tlw.	gehölzreiches Gebiet als potenzielles Jagdhabitat geeignet, keine Quartiermöglichkeiten	nein	nein	evtl.	Art nutzt das Gebiet mit großer Wahrscheinlichkeit als Fluggebiet und zur Nahrungsaufnahme, sollten sich im alten Baumbestand des Gebiets noch Quartiere befinden, bleiben diese völlig unbeeinträchtigt von der Planung, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i> Haselmaus	Streuobstwiesen, Gehölze	Laubwälder, Gehölze, Hecken, Obstwiesen, fehlt in ausgeräumten, waldarmen Ackerlandschaften, Flussauen mit hohem Grundwasserstand und in Niederungen	nein	siedlungsnahes Untersuchungsgebiet entspricht nicht den Ansprüchen der Art	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein



Bestand Biotoptypen

Gehölze

- Schleiergehölz
- Strauchgehölz
- Strauchgehölz
- Baumgehölz
- Obstgehölz
- Brombeer-Gesträuch
- Schlehen-Gebüsch
- Kreuzdorn-Hartriegel-Gebüsch
- Bergahorn-Bestand
- Kirschen-Walnuss-Bestand

Grünland i. w. S.

- Mulchrasen
- Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen

Ruderalbestände i. w. S.

- Pionierflur
- Ruderalbestand feuchter Standorte
- Ruderalbest. mittl. Standorte
- Ruderalbest. mittl. Standorte
- Ruderaler Wiese
- Ruderaler Wiese
- Wegrauken-Gesellschaft
- Brennnessel-Zaunwinden-Gesellschaft
- Brennnessel-Gundermann-Gesellschaft
- Kratzbeeren-Bestand
- Beifuß-Glatthaferwiese
- Rainfarn-Glatthaferwiese

Verkehrsflächen

- Straße
- Fußweg

Lineare Biotopstrukturen

- Graben

Einzelgehölze

- Laubbaum standorttypisch
- Laubbaum feucht standorttypisch
- Kopfbäum feucht standorttypisch
- Nadelbaum standortfremd
- Obstbaum Hochstamm
- Obstbaum Mittelstamm
- Obstbaum Wildling
- Strauch standorttypisch
- Strauch standortfremd

Sonstige Darstellungen

- Plangebiet

© Auszug aus der Liegenschaftskarte (Aktualität: 08/2017) - OG Bodenheim- Maßstab: unmaßstäblich Datum: 19.09.2018
Geobasisinformationen der Vermessungs- u. Katasterverwaltung Rheinland- Pfalz (Zustimmung vom 15.10.2002)
Die Weitergabe an Dritte sowie die Einsicht u. Erteilung von Auskünften u. Auszügen an Dritte ist nicht zulässig.

Ortsgemeinde Bodenheim
Bplan 'Kapelle 4. Änderung'
Bauvorhaben Naturkita

Artenschutzrechtliche Prüfung

Karte 1: Bestand Biotoptypen

Maßstab: 1:500 Stand: 20.09.2018

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
 M. Sc. Christoph Nohles

viriditas
 Dipl.-Biol. Thomas Merz
 Dienstleistungen für
 Mensch, Natur und Landschaft
 Auf der Trift 20 55413 Weiler
 www.viriditas.info